Zeitschrift für Gesundheitstechnik und Städtehygiene
vereinigt mit „Der Städtische Tiefbau"
Verlag Dr. Paul Hiehold, Berlin SW 29, Blücherstr. 31 — Postscheckkonto: Berlin 32751 — Jährl. Bezugspreis RM. 22.—
26. Jahrgang ZGS, Heft 5 Mai 1934

Die Altstadtsanierung.

Von Dr.-Ing. **A. Gut**, München.

Zu den vielen Aufgaben, die das nationalsozialistische Deutschland mit bewunderungswürdiger Tatkraft in Angriff genommen hat, scheint, wenn nicht alles trügt, in nächster Zukunft eine weitere zu treten, deren Wichtigkeit und Vordringlichkeit schon seit vielen Jahren, ja sogar Jahrzehnten, von Fachleuten erkannt und betont worden ist, deren Durchführung in größerem Maßstabe sich bisher aber immer Hindernisse und Widerstände der verschiedensten Art in den Weg gestellt haben. Diese Aufgabe ist die Sanierung der alten Teile unserer deutschen Städte. Das Problem ist wiederholt Gegenstand von Verhandlungen in den zuständigen Fachvereinigungen gewesen. Schon im Jahre 1912 hat sich die vom „Deutschen Verein für Wohnungsreform" (D.V.f.W.) in Frankfurt a. M. veranstaltete II. Deutsche Wohnungskonferenz, im Jahre 1913 der 10. Internationale Kongreß für den Kleinwohnungsbau im Haag, im Jahre 1928 wiederum der D.V.f.W. auf seiner Jubiläumsversammlung in Berlin[1]), im gleichen Jahr der Internationale Wohnungs- und Städtebaukongreß in Paris[2]), im Jahre 1929 ein gleicher Kongreß in Rom[2]) und im Jahre 1932 die „Kommunale Vereinigung für Wohnungswesen"[3]) mit dem Thema auseinandergesetzt. Neuerdings hat der D.V.f.W. die Angelegenheit wieder aufgegriffen und das Thema in öffentlichen Vortragsabenden zur Aussprache gestellt, wobei zahlreiche wertvolle Anregungen unterbreitet wurden, die geeignet sind, wichtige Punkte für die praktische Durchführung der Aufgabe zu klären. Dazu kommen verschiedene Veröffentlichungen aus der jüngsten Zeit in der Fachpresse, auf die im nachstehenden noch zurückzukommen sein wird. Endlich ist bekannt geworden, daß man sich in den zuständigen Reichsministerien, insbesondere im Reichsarbeitsministerium, eingehend mit der Vorbereitung gesetzgeberischer Maßnahmen befaßt, welche die großzügige Ingangsetzung der Altstadtsanierung, auch zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung, ermöglichen sollen. Neueste Verlautbarungen besagen, daß das Reichsarbeitsministerium bereits namhafte Mittel für diesen Zweck bereitgestellt hat, die in absehbarer Zeit ausgeschüttet werden dürften. Alle diese Umstände rechtfertigen es, einmal einen zusammenfassenden Überblick über das Problem und die vorgeschlagenen Wege zu seiner Lösung zu geben.

*

Was ist unter Altstadtsanierung zu verstehen? Die Sanierung in den Altstadtvierteln kann sich sowohl auf die baulichen wie auf die Wohnverhältnisse und schließlich auf beides beziehen. In manchen Städten, besonders in früheren Festungsstädten, ist die Sanierung des ganzen inneren Kerns (City) erforderlich, in anderen Städten liegen die Sanierungsviertel verstreut oder es handelt sich auch nur um die Sanierung bestimmter Straßenzüge oder auch einzelner Häuserreihen. In England nennt man die Sanierungsviertel „slums" und auch für entsprechende deutsche Verhältnisse ist diese Bezeichnung vielfach übernommen worden. Die Entstehung der Sanierungsviertel ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. In Festungsstädten wurde sie dadurch begünstigt, daß die Bevölkerung zu ihrer wohnlichen Unterbringung auf den durch den Festungsgürtel festgelegten Raum beschränkt war. Als Folge ergab sich bei wachsender Einwohnerzahl eine immer dichtere Bebauung der ursprünglich meist mit großen Gärten versehenen Grundstücke. Diese wurde viele Jahrzehnte hindurch begünstigt — und damit wird eine weitere Ursache gestreift, die auch für andere Städte von wesentlicher Bedeutung ist — durch völlig unzureichende Bauordnungen, die eine viel zu weitgehende Ausnutzung der Grundstücke in bezug auf die überbaute Fläche wie auch in bezug auf die Höhenausdehnung der Gebäude (Stockwerkzahl, Kellerwohnungen, Dachwohnungen) zuließen. Mit der späterhin regelmäßig folgenden Abwanderung der besseren Bevölkerungskreise in neu aufgeschlossene Wohngebiete ging die Unterteilung der alten Wohnungen, deren allmähliche bauliche Verwahrlosung, aber auch ein ständiges Absinken der Mieter in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht Hand in Hand. Die Verwahrlosung der Häuser und Wohnungen pflegte im weiteren Verlauf der Entwicklung ein derartiges Ausmaß anzunehmen, daß sich die Aufwendungen der zur Herstellung einwandfreier Zustände benötigten Mittel nicht mehr rentierte; die Häuser verfielen dem sogenannten „schleichenden Bauverfall". Ihre Bewohner

[1]) Heft 6 der Schriften des genannten Vereins.
[2]) Siehe Vorberichte dazu.
[3]) Heft 15 der Schriften der Vereinigung, München.

setzten sich schließlich aus ausgesprochen asozialen Elementen zusammen. Die bedauerlichen Folgen dieser Entwicklung sind vor allem auf gesundheitlichem und sittlichem, aber auch auf politischem Gebiet festzustellen. Die Slums-Viertel der Städte bilden die Herde der Volkskrankheiten, vor allem der Lungentuberkulose, der Rachitis und der Geschlechtskrankheiten. Die Prostitution ist in den Sanierungsvierteln besonders verbreitet, zugleich pflegt aber dort auch ein besonders starker Hundertsatz kinderreicher Familien zu wohnen. Die hierdurch und durch die regelmäßig damit verbundene Überbelegung der Wohnung hervorgerufenen Mängel in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht brauchen nicht weiter umschrieben zu werden. Des weiteren ist einzusehen, daß die Bewohnerschaft dieser Viertel sich überwiegend aus staatsfeindlich eingestellten Kreisen zusammenzusetzen pflegt, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit ständig gefährden. Die Sanierungsviertel unserer Städte bieten Bilder grauenhaften menschlichen Elends. Aber die tatsächlichen Zustände sind in der Öffentlichkeit fast gar nicht und selbst in Fachkreisen zu wenig bekannt.[4])

Die Maßnahmen zur Sanierung solcher Elendsviertel können entsprechend dem Umfang der Sanierungsbedürftigkeit verschiedener Art sein. In den einfachsten Fällen kann es sich um die Instandsetzung oder den Abbruch einzelner verwahrloster oder baufälliger Häuser handeln. In manchen Fällen sind die abgebrochenen Häuser nicht wieder aufgebaut, sondern die Bauplätze zu Spielplätzen oder sonstigen Freiflächen umgewandelt worden. Bei sehr starker Verbauung der Grundstücke im Innern der Baublöcke hat man durch die planmäßige Beseitigung von Hofbauten in einzelne Baublöcke Luft und Licht gebracht. Zu diesem Mittel hat man auch dann gegriffen, wenn es sich bei den Vordergebäuden um aus künstlerischen oder geschichtlichen Gründen erhaltenswerte Bauten gehandelt hat (z. B. Kassel). Die weitgehendste, aber zugleich diejenige Maßnahme, die allein durchgreifenden Erfolg verspricht, ist die Niederlegung ganzer Baublöcke und Stadtviertel. Das ist die Altstadtsanierung im eigentlichen Sinne. Wo sie in dieser Form in der Vergangenheit vorgekommen ist, sind dafür, wie als interessante Tatsache in diesem Zusammenhang vermerkt sei, in den seltensten Fällen gesundheitliche Überlegungen oder gar Absichten zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Bevölkerung entscheidend gewesen, sondern vielfach Fragen des Verkehrs, indem notwendig gewordene Verbreiterungen vorhandener Straßen oder der Durchbruch neuer Straßen durch alte Stadtteile gleichzeitig die Niederlegung alter Wohnbauten mit sich gebracht hat. Eine planmäßig durchgeführte Altstadtrandsiedlung erschöpft sich nicht in der Beseitigung der überständigen Altbauten; zu ihr gehört vielmehr auch die rechtzeitige Beschaffung von Ersatzwohnungen für diejenigen Bevölkerungsteile, die durch die Sanierung ihre Wohnstätte verlieren.

*

Von Altstadtsanierungen aus früherer Zeit seien einige aufgeführt. Bekannt sind die großen Straßendurchbrüche, die Napoleon III. durch Haußmann in den Jahren 1854—1871 in Paris hat durchführen lassen, welche umfangreiche Sanierungen alter Stadtteile mit sich gebracht haben. In Italien sind in zahlreichen Städten, vor allem auch in Rom, bemerkenswerte Sanierungen vorgenommen worden. Ein großer Teil des Geländes, das in Brüssel im Zusammenhang mit der Errichtung des Justizpalastes von einem furchtbaren Gewirr kleiner und kleinster Häuschen befreit worden ist, liegt heute noch unbebaut. In Deutschland haben in der Vorkriegszeit u. a. Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln, Straßburg und Stuttgart Altstadtsanierungen durchgeführt. Die Maßnahmen aus der Nachkriegszeit haben überwiegend Straßendurchbrüche betroffen (z. B. in Karlsruhe, Kiel, Köln, Ludwigshafen, Münster i. W. und Stuttgart), während Berlin (z. B. Scheunenviertel, schon vor dem Kriege begonnen), Hamburg und Kassel wegen ihres planmäßigen, wenn auch durch Mangel an Mitteln stark gehemmten Vorgehens besonders hervorzuheben sind. Die frühesten und großzügigsten Altstadtsanierungen haben in England stattgefunden (in London bereits 1820). Sie sind so bedeutsam, auch in grundsätzlicher Hinsicht, daß auf sie etwas ausführlicher eingegangen sei.

Mit dem Jahre 1875 beginnen in England die eigentlichen, d. h. die aus gesundheitlichen Gründen unternommenen Altstadtsanierungen. Durch ein grundlegendes Gesetz, die Public Health Act, wurden die Gemeinden ermächtigt, ungesunde Wohnquartiere aufzukaufen oder zu enteignen, niederzulegen und an ihrer Stelle gesunde Wohnungen zu errichten. Dieses Gesetz wurde in der Folgezeit wiederholt durch weitere Gesetzgebungsakte ergänzt oder ersetzt, u. a. 1890 durch die Housing of the Working Classes Act, 1919 durch ein neues und 1930 durch ein weiteres Wohnungsgesetz[5]). Das letztgenannte Gesetz sieht, je nach Art und Größe des zu beseitigenden Übels, drei Sanierungsverfahren vor:

1. Ungesunde Häuser (Insanitary Houses),
2. Instandsetzungsgebiete (Improvement Areas),
3. Räumungsgebiete (Clearance Areas).

[4]) Eine eindringliche Schilderung mit vielen Abbildungen bietet: Schwan, Die Wohnungsnot und das Wohnungselend in Deutschland, Heft 7 der Schriften des Deutschen Vereins für Wohnungsreform. Vgl. ferner „Deutsche Bauzeitung" 1934 Nr. 2 und Nr. 8.

[5]) Vgl. hierzu u. a. Dr. Block in der „Deutschen Bauzeitung" 1934 Nr. 8 S. 139.

Der letztgenannte Fall, der eigentliche Sanierungsfall, liegt vor, wenn in dem Räumungsgebiet die Wohnungszustände derartig sind, daß aus gesundheitlichen, bautechnischen oder städtebaulichen Gründen der Abbruch sämtlicher Gebäude am zweckmäßigsten erscheint. Die Erklärung zu einem „Räumungsgebiet" erfolgt durch den lokalen Verwaltungskörper (Gemeinde). In der Erklärung wird ein Termin festgesetzt, zu dem die Wohnungen geräumt werden müssen. Der Abbruch wird durch die Hausbesitzer auf Anordnnug der Gemeinde oder nötigenfalls durch diese selbst ausgeführt. Über die weitere Verwendung des durch den Abbruch gewonnenen Geländes entscheidet ein von der Gemeinde aufgestellter Sanierungsplan. Dieser kann von den betroffenen Mietern und Vermietern vor seiner endgültigen Genehmigung angefochten werden. Nach der Genehmigung des Sanierungsplanes haben die von ihm Betroffenen Anspruch auf Entschädigung. Auch kann die Gemeinde nach eigenem Ermessen für Umzugskosten und Geschäftsverluste aufkommen. Die Frage der Entschädigung der Grundbesitzer wird nach den Grundsätzen sozialer Gerechtigkeit geregelt. Es kann der Eigentümer eines Wohnhauses, das so ungesund ist, daß es für eine Bewohnung nicht mehr in Frage kommt, zum Abbruch des Hauses auf eigene Kosten gezwungen werden. Ein Anrecht auf Entschädigung entsteht für ihn nur, wenn der Sanierungsplan den Erwerb des Geländes durch die Gemeinde vorsieht, und auch dann nur in Höhe des Bodenwertes. Das Slumgebäude selbst ist also wertlos. Den Gemeinden ist die gesetzliche Handhabe gegeben, sowohl die Grundstücke mit Verfallshäusern, aber auch Grundstücke, die diesen benachbart sind, auf Grund freiwilliger Vereinbarung zwangsweise zu erwerben. Der Wert des Grundstückes innerhalb des „Räumungsgebietes" wird dabei nach dem Wert des Grund und Bodens allein, d. h. also ohne Gebäude, geschätzt. Dagegen richtet sich die Entschädigung für Grundstücke innerhalb eines „Instandsetzungsgebietes" nach dem Marktwert. Das gleiche trifft für Nachbargrundstücke zu. Die Gemeinden sorgen auch für die Beschaffung der erforderlichen Ersatzwohnungen. Hierzu erhalten sie Staatsbeihilfen, deren Höhe sich nach der Zahl der umzusiedelnden Personen richtet. So zahlt der Staat der Gemeinde 45 sh (= 45 RM.) jährlich für jede umgesiedelte Person auf die Dauer von 40 Jahren. Die Beihilfe erhöht sich auf 70 sh, wenn die Errichtung von Ersatzwohnungen in mehrstöckigen Gebäuden auf der Räumungsstätte oder an einem anderen Ort notwendig ist, wo der Bodenpreis mehr als 3000 £ je Acre (0,4 ha) beträgt. Die Gemeinden sind nach dem Gesetz von 1930 verpflichtet, Erhebungen über die Zustände und Mängel auf dem Gebiete des Wohnungswesens vorzunehmen, den Bedarf an Neubauwohnungen zu ermitteln und Pläne zu dessen Befriedigung aufzustellen. Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern haben solche Pläne alle 5 Jahre dem Gesundheitsminister vorzulegen. Der englische Gesundheitsminister beabsichtigt, die Altstadtsanierung auf Grund des Gesetzes von 1930 neuerdings tatkräftig in Angriff zu nehmen. Der bedeutende Umfang der im Gang befindlichen Maßnahmen läßt sich im Vergleich zu früheren Altstadtsanierungen beurteilen. Es sind nämlich von 1875—1914 im ganzen 108 000, von 1919—1930 zusammen 70 000 und von 1930 (Erlaß des neuen Wohnungsgesetzes) bis Dezember 1933 nicht weniger als 34 000 Personen aus Slums umgesiedelt worden. Bei der Durchführung des zweiten Teiles des Sanierungsprogramms, der nunmehr durchgeführt werden soll, handelt es sich nicht nur um die Beseitigung von Verfallswohnungen, sondern vor allem auch um die Räumung von Wohnungen, die zwar gesundheitlich einwandfrei, aber überbelegt sind. Nach einer Schätzung des Gesundheitsministeriums rechnet man mit über einer Million überbelegter Wohnungen. Um dieser Überbelegung zu Leibe rücken zu können, bereitet der englische Gesundheitsminister ein neues Wohnungsgesetz vor. Bei der Errichtung der benötigten Ersatzwohnungen ist die Mitwirkung der Bausparkassen, der Verkehrs-, Elektrizitäts- und Gasgesellschaften sowie des privaten Baugewerbes in Aussicht genommen.

*

Wenn die Altstadtsanierung in Deutschland planmäßig und nach großen Gesichtspunkten durchgeführt werden soll, bedarf es der Klärung zweier wichtiger Voraussetzungen, der Schaffung einwandfreier gesetzlicher Grundlagen und der Klarstellung der Finanzierungsfrage. Mit den gesetzlichen Grundlagen haben sich u. a. Stadtbaurat Niemeyer, Frankfurt a. Main[6]), und Erster Baudirektor Köster, Hamburg[7]), befaßt. Stadtbaurat Niemeyer hat insbesondere auch die heutige Sach- und Rechtslage für Preußen untersucht und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß die heute vorhandenen gesetzlichen Befugnisse planmäßige und beschleunigte Eingriffe in den Gebäudebestand der Altstädte nicht ermöglichen. Nach dem preußischen Fluchtliniengesetz ist es weder möglich, eine vorhandene Bebauung zu beseitigen, noch kann die vorhandene Bebauung im Innern von Häuserblocks eingeschränkt werden. Auch mit „rückwärtigen Baulinien", die in Verbindung mit einer im Sinne von Art. 4 § I Ziff. I des preußischen Wohnungsgesetzes zu erlassenden Polizeiverordnung die Abstufung der baulichen Ausnutzbarkeit regeln, läßt sich die Freilegung des Innern von Häuserblöcken nicht erreichen. Da es sich um Verhältnisse handelt, die auf jedem Baugrundstück verschie-

[6]) Vgl. der „Städtebau" 1934 Heft 2.

[7]) Vgl. „Deutsche Bauzeitung" 1934 Nr. 2 und Vortrag im „Deutschen Verein für Wohnungsreform" in Berlin am 21. 2. 1934.

den sind und keinen gleichmäßigen Abstand der rückwärtigen Baulinien von der Straßenfluchtlinie zulassen, würde eine solche polizeiliche Anordnung nicht der gesetzlichen Voraussetzung in § 24 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes entsprechen. Auch durch polizeiliche Verfügung im Einzelfalle läßt sich der Abbruch von Baulichkeiten nicht durchsetzen — ganz abgesehen von der Umständlichkeit, mit einer Fülle von Einzelanordnungen einen großzügigen Gesamtplan durchführen zu wollen —; denn bei der engen Umgrenzung der Befugnisse der Polizeibehörde in den §§ 14 und 41 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes ist es sehr zweifelhaft, ob der zu behebende Mißstand im einzelnen Falle als eine unmittelbar bevorstehende Gefahr angesehen werden kann, wenn auch der Zweck der Maßnahme der ist, Gesundheitsstörungen und Gesundheitsgefahren zu beseitigen. Auch ist es sehr fraglich, ob die im Einzelfalle aus städtebaulichen Gründen erwünschte Maßnahme auch diejenige ist, welche gemäß den gesetzlichen Vorschriften dem die Betroffenen „am wenigsten beeinträchtigenden Mittel" gleichkommt. Zu alledem kommt der umständliche Rechtsmittelzug, so daß also auf keinen Fall mit polizeilichen Einzelverfügungen die städtebaulich erwünschte Gesamtbereinigung innerhalb eines Häuserblocks erreicht werden kann.

Aus allen diesen Überlegungen ergibt sich zwangsläufig die Forderung der Schaffung besonderer gesetzlicher Grundlagen zur Sanierung von Altstadtvierteln. Stadtbaurat Niemeyer hat zu diesem Zweck einen Entwurf zu einem entsprechenden Reichsgesetz ausgearbeitet[8]). Nach diesem soll die Durchführung einer Altstadtsanierung anhand eines „Gesundungsplanes" erfolgen, den die Gemeindebehörde „zwecks Verbesserung der gesundheits- und feuerpolizeilichen Verhältnisse nach städtebaulichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der Belange der Verkehrspolizei und Denkmalpflege . . . aufstellt". Die Gesundungspläne können einzelne Straßen, Straßenteile, Häuserblocks oder ganze Stadtviertel umfassen. Über sie ist weiter gesagt:

„Die Pläne können die gänzliche oder teilweise Niederlegung von Baulichkeiten, insbesondere im Interesse von Häuserblocks, die Ablegung einzelner Stockwerke, ferner die Zusammenlegung von Grundstücken, die Schaffung von Höfen, Zufahrten und öffentlichen Plätzen, die Verbreiterung oder Neuanlage von Straßen und die Errichtung neuer Gebäude vorsehen. Bei geschichtlich und künstlerisch wertvollen Altstadtstraßen rechtfertigen nur zwingende verkehrstechnische Gründe weitgehende Eingriffe in das Straßenbild."

Die Gesundungspläne sollen der Genehmigung durch die Landespolizeibehörde bedürfen, aber erst nach deren Erteilung offen gelegt werden. Die Einspruchsfrist soll auf zwei Wochen festgesetzt werden. Mit der Genehmigung eines Gesundungsplanes erhält die Gemeinde das Recht, das nach dem Plan von Gebäuden freizulegende Grundeigentum den Eigentümern zu entziehen, auch wenn es neuer Bebauung zugeführt werden soll. Die Enteignung soll auch zulässig sein, soweit Grundstücke oder Grundstücksteile nach Freilegung als Hoffläche oder Zufahrt den früheren oder benachbarten Grundeigentümern wieder zugeteilt werden sollen. Ferner soll das Enteignungsrecht der Gemeinde auch hinsichtlich solcher bebauter oder unbebauter Grundstücke zustehen, die infolge ihrer geringen Abmessungen und nach etwaiger Niederlegung von Gebäudeteilen nicht mehr selbständig bestehen können und deren Vereinigung mit einem größeren Nachbargrundstück aus wirtschaftlichen Gründen geboten erscheint.

Aus diesen Vorschlägen ergibt sich, daß die wichtigste Voraussetzung für eine planmäßige Durchführung einer Altstadtsanierung eine einwandfreie gesetzliche Regelung des Enteignungsverfahrens ist. Die beschränkte Anwendungsmöglichkeit der preußischen Enteignungsbestimmungen und ihre übliche Handhabung machen die Durchführung eines Gesundungsplanes in großem Umfange unmöglich. Denn eine Enteignungsmöglichkeit muß nicht nur gegeben sein, wo bebaute Flächen für dauernd freigelegt werden, sondern auch in denjenigen Fällen, in denen eine Wiederbebauung stattfinden soll. Eine zweckmäßige Neubebauung kann aber sehr oft nur unter Beseitigung der bisherigen unzureichenden Grundstücksgrenzen und nach Schaffung größerer Einzelgrundstücke erfolgen. Stadtbaurat Niemeyer erachtet daher die Erteilung einer allgemeinen Enteignungsermächtigung entsprechend § 11 des preußischen Fluchtliniengesetzes als unumgänglich. Das Enteignungsrecht muß sich auch auf Miet- und Pachtverträge über gemeindliche Grundstücke erstrecken.

Stadtbaurat Niemeyer berührt in seinem Gesetzentwurf dann noch den wichtigen Punkt der Verhinderung der Wiederbebauung der freigelegten Flächen. Die Nichtbebauung der für dauernd von Gebäuden befreiten Grundstücksflächen und die beschränkte Bebaubarkeit derjenigen Grundstücke, deren Gebäudebestand durch Verringerung der Geschoßzahl herabgemindert wird, soll durch baupolizeiliche Anordnung sichergestellt und möglichst auch im Grundbuch als beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde eingetragen werden. Durch privatrechtliche Sicherungen allein wird aber die Nichtbebauung nicht zu erreichen sein. Ihre Festlegung im Wege polizeilicher Verordnung unter Anwendung rückwärtiger Baulinien ist rechtlich bedenklich, da es sich nicht um Normen von allgemeiner Gültigkeit, sondern um die Regelung von Einzelfällen handelt. Niemeyer schlägt daher vor, durch das

[8]) Vgl. der „Städtebau" 1934 Heft 2.

Gesetz den Gemeinden die Befugnis zum Erlaß von Ortsgesetzen zwecks Sicherung der Nichtbebaubarkeit unter Aufstellung eines besonderen Planes zuzusprechen.

Einige von den Vorschlägen, die Stadtbaurat Niemeyer gemacht hat, sind auch von anderen Fachleuten, wenn auch z. T. in etwas anderer Form, ausgesprochen worden, doch an keiner Stelle so erschöpfend wie von diesem. Auf ihre Ausführung kann daher verzichtet werden. Immerhin spricht der erwähnte Umstand dafür, daß die Vorschläge nicht als theoretische Betrachtungen, sondern als Ergebnisse aus der Praxis zu bewerten sind. Ergänzend sei noch erwähnt, daß Baudirektor Köster, Hamburg, sich für eine Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen[9]) in der Richtung ausgesprochen hat, daß

1. das Wohnrecht für zu bezeichnende Sanierungsbezirke für jeweils festzusetzende Zeitpunkte aufgehoben,
2. eine Veränderung des Grundbuches für diese Sanierungsbezirke von der Zustimmung der Sanierungsbehörde abhängig gemacht werden kann.

Für einen Rechtsanspruch des Sanierungsträgers auf Räumung tritt auch Dr. Schwab, Berlin, ein[10]). Er schneidet aber im Zusammenhang damit eine wichtige Frage an, die eine ausreichende Beantwortung bisher noch nicht erfahren hat, wie nämlich die Unterbringungsfrage der auszuquartierenden Familien gelöst werden kann, wenn es sich dabei um so verelendete, z. T. wahrscheinlich auch völlig asoziale Elemente handelt, die eine Miete in normaler Höhe überhaupt nicht erschwingen können. In diesen Fällen die Fürsorgepflicht einfach auf die Gemeinde abschieben zu wollen, wird nicht angehen, zumal es sich gerade bei den dringlichsten Sanierungsfällen hinsichtlich der unterzubringenden Personen um nicht zu unterschätzende Zahlen und entsprechende Kosten handelt.

*

Bei der Finanzierung von Altstadtsanierungen stehen auf der einen Seite die Aufwendungen zur Deckung der entstehenden Unkosten, auf der anderen Seite die etwa zu erwartenden Einnahmen. An Ausgaben kommen u. a. folgende in Betracht:

1. Aufwendungen für den freihändigen Erwerb oder die Enteignung von Grundstücken,
2. Kosten für den Abbruch von Gebäuden,
3. Kosten für die Erstellung von Ersatzräumen,
4. Entschädigungen (besonders an Gewerbetreibende) und Umzugsbeihilfen,
5. Kosten für den Bau neuer Straßen.

Sind schon die Ausgaben für eine Altstadtsanierung außerordentlich schwer im voraus erschöpfend festzustellen, so sind die Einnahmen noch fragwürdigerer Art. Zunächst wird man hier an den Erlös für das wieder zu verkaufende Baugelände denken. Dieser Einnahmeposten — in der Regel der einzige, der vorhanden sein wird — verringert sich erheblich, wenn etwa das ganze Gelände oder größere Teile davon nach der Durchführung der Sanierung im Erbbaurecht vergeben werden sollen.

Stadtbaurat Niemeyer hat vorgeschlagen, in das zu erstrebende Gesetz über die Altstadtsanierung eine Bestimmung aufzunehmen, die es den Gemeinden ermöglicht, in einem vereinfachten Verfahren Beiträge für die Wertsteigerung zu erheben, die den benachbarten Grundstücken zugute kommen, da die diesbezüglichen Verfahren auf Grund der bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen zu sehr erschweren. Dem Grundsatz nach ist der Gedanke im preußischen Kommunalabgabengesetz (§ 9) bereits vorhanden. Die Erhebung der Beiträge soll in der Form der Eintragung einer unverzinslichen und jährlich mit 4 % zu tilgenden Grundschuld an erster Stelle im Grundbuch erfolgen. Die Höhe der Grundschuld soll 15 % des Einheitswertes des zu belastenden Grundstücks nicht überschreiten.

Eine der wichtigsten Teilfragen bei der Finanzierung betrifft ganz zweifellos die Aufwendungen für den Erwerb des Geländes in den Sanierungsvierteln. Zur grundsätzlichen Seite dieser Frage hat sich Dipl.-Ing. K. W. Bock, Hamburg, in bemerkenswerter Weise geäußert[11]). Nach seiner Auffassung kann dieses Problem im landläufigen Sinne einer liberalistisch-kapitalistischen Denkungsweise schlechtweg nicht gelöst werden. Er fordert, daß, bevor überhaupt die Frage der Aufbringung der benötigten Mittel aufgeworfen wird, zunächst einmal Klarheit über den derzeitigen und den zukünftigen Nutzungswert der Sanierungsgebiete geschaffen werden müsse. Dabei ist davon auszugehen, daß nach der nationalsozialistischen Weltanschauung eine weitere Ausdehnung der Großstädte mit einer gesunden Bevölkerungspolitik nicht zu vereinbaren ist und daß im Vordergrund aller Regierungsmaßnahmen daher die Frage der Umsiedlung und der Seßhaftmachung von großen Volksteilen als Bauern und Siedler steht. Diese neue Grundtendenz gibt dem Sanierungsproblem in Deutschland ein ganz anderes Gesicht als in den kapitalistischen Staaten und auch die Frage des Nutzungswertes wird von diesen großen politischen Richtlinien bestimmt werden müssen.

Stadtbaurat Niemeyer hat in seinem Gesetzentwurf auch für die Lösung dieser Frage Vorschläge unterbreitet. Das preußische Enteignungsrecht geht von der „vollen Entschädigung" aus, während Niemeyer für die in der Reichsverfassung verankerte „angemessene

[9]) Vgl. „Deutsche Bauzeitung" 1934 Nr. 8 S. 148.
[10]) Vgl. „Deutsche Bauzeitung" 1934 Nr. 8 S. 153.
[11]) Vgl. „Deutsche Bauzeitung" 1932 Nr. 8 S. 148.

Entschädigung" eintritt. Diese beruht auf einem objektiven Maßstab, während die volle Entschädigung, wie die Rechtsprechung gezeigt hat, auch die subjektiven Umstände des Einzelfalles berücksichtigt, was bei der Durchführung von Unternehmungen mit solcher Tragweite, wie es Altstadtsanierungen sind, weder möglich, noch berechtigt erscheint, zumal die subjektiven Umstände schwer meßbar und oft nur eingebildet oder künstlich sind oder sich auf Ausnutzung der Baulichkeiten zu Zwecken gründen, die dem heutigen Rechtsempfinden nicht entsprechen, weil sie von rücksichtsloser Durchsetzung des Eigennutzes bei völliger Nichtbeachtung des Gemeinnutzes ausgehen, ein erheblicher Teil der Bauten auch unsittlichen Zwecken zu dienen pflegt. Niemeyer schlägt vor, den Begriff der „angemessenen Entschädigung" gesetzlich festzulegen, damit die Schätzungen der Sachverständigen daran gebunden sind, und zwar folgendermaßen:

„Die Enteigung erfolgt gegen angemessene Entschädigung. Bei der Abtretung von Grundeigentum ist der Wert des Grundstücks und seiner Gebäude zu entschädigen. Bei der Wertbemessung sind der bauliche Zustand der Gebäude und die bauliche Ausnutzbarkeit der Bodenfläche im Falle einer Wiederbebauung sowie etwaige in den bisherigen baupolizeilichen Bestimmungen beruhende Beschränkungen für Um- oder Aufbauten besonders zu berücksichtigen. Der bisherige Nutzungswert ist zu ermitteln unter Berücksichtigung eines Betrages, der nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zum Ausgleich von Instandsetzungskosten und Abschreibungen abgesetzt werden muß. Ein erhöhter Wert aus Nutzungen, die den guten Sitten widersprechen, bleibt außer Ansatz[12])."

Dr. Schwab, Berlin, verlangt in einer Untersuchung[13]) über die Frage, welcher Grundstückswert bei einer Entschädigung zu Grunde zu legen sei, die Aufstellung einer „Bereinigungsbilanz" und einer geschätzten „Erwartungsbilanz". Die erstere hat das Ergebnis einer vergangenen Entwicklung festzustellen, „in der sich aus unkontrollierbaren privaten Entschlüssen, allgemeinem Wirtschaftsschicksal und älteren politischen und kommunalpolitischen Maßnahmen ein nicht mehr entwirrbarer Knäuel von Wirkungen zusammengeballt hat", und muß zwangsläufig zu schmerzhaften Kapitalschnitten führen, die letztere bezieht sich auf eine künftige Entwicklung, die ohne planende und auch materielle Hilfe der öffentlichen Hand niemals zustande gekommen wäre. Daraus könnte man folgern, daß „Risiko und Chance des Sanierungserfolges Angelegenheit des Staates oder der Kommune wäre". Dr. Schwab vertritt aber die Ansicht, daß, wenn man mit der Sorgfalt und mit dem Bedürfnis nach Gerechtigkeit vorgehen wolle, das der nationalsozialistische Staat auch sonst bei seinen wirtschaftspolitischen Aktionen zeige, ein Schematismus nicht gut möglich sei. Er schlägt daher eine gesetzliche Regelung vor, bei der zwar das Gesamtziel, nämlich für die Ausgangsbilanz der Sanierung, eine möglichst billige Bodenerwerbsposition zu schaffen, im Auge behalten werden müsse, die aber doch für die unmittelbar in ihrer Existenz betroffenen Menschen Sicherungen vorsehe.

Eine weitere wichtige Frage ist die, in welcher Form eine Entschädigung geleistet werden soll. Im preußischen Enteignungsgesetz vom 11. Juli 1874 ist Barentschädigung vorgeschrieben. Diese Vorschrift ist weder tragbar, noch billig. Bei Aufrechterhaltung dieser Bestimmung wäre eine große Altstadtsanierung unter den heutigen Verhältnissen schlechterdings nicht durchzuführen. Stadtbaurat Niemeyer will die Barentschädigung auch weiterhin für lastenfreie Grundstücke zugestehen, im übrigen unter Anrechnung des Wertes von solchen bebauten oder unbebauten Grundstücksflächen, die dem Eigentümer eines von der Teilenteignung betroffenen Grundstücks unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte wieder zugeteilt werden. Dagegen sollen auf Antrag der Gemeinde die obersten Landesbehörden bestimmen können, daß die durch Pfandrecht auf den zu enteignenden Grundstücken gesicherten Forderungen nicht in barem Gelde zu befriedigen sind, sondern durch Hergabe von auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen der Gemeinde oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder durch Gewährung neuer Tilgungshypotheken auf im Gesundungsviertel gelegene Neubaugrundstücke. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, daß die Belange des einzelnen über diejenigen der Allgemeinheit gestellt werden. Denn in unzähligen Fällen wird es gar nicht möglich sein, die gesicherte Forderung beliebig einzuziehen, so daß es nicht als unbillige Härte empfunden werden kann, wenn den Gläubigern zugemutet wird, ihre Forderungen weiterhin stehen zu lassen.

Hinsichtlich der Kosten für die Altstadtsanierung hat Dr. Schwab eine interessante Untersuchung angestellt[14]). Er stellt fest, daß London innerhalb einer bestimmten Zeit 9½ Millionen Pfund ausgegeben und dafür 59 000 Menschen in neuen Wohnungen untergebracht hat, was je Kopf etwa 3220 Schilling oder ebenso viele Mark ausmacht. Nach neueren Nachrichten aus London will man bei den neuen Sanierungen mit durchschnittlich 2000 Mark je Person auskommen. Dr. Schwab wirft die Frage auf, ob man bei einer Kostenaufstellung mit einer solchen Durchschnittszahl rechnen könne, und weist gleichzeitig mit Recht darauf hin, daß jedes Sanierungsvorhaben seine besonderen Eigenheiten habe, sodaß es im Einzelfall ganz verschiedene Arten von Kosten gäbe, die auch von Fall zu Fall verschieden hoch sind.

Nur in einer Beziehung scheinen sich alle Fachleute einig zu sein, daß ein erheblicher Bruchteil der für eine Altstadtsanierung an-

[12]) Vgl. hierzu auch Dr. Potthoff, Der Enteigungspreis bei der Altstadtsanierung, „Städtebau" 1934 Heft 5.

[13]) Vgl. „Deutsche Bauzeitung" 1934 Nr. 8 S. 152.

[14]) Vgl. „Deutsche Bauzeitung" 1934 Nr. 8 S. 149.

fallenden Kosten nicht durch entsprechende Einnahmen hereingebracht werden kann. Das bedeutet, daß dieser aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden muß. Es wird also das Reich, vielleicht auch das Land, auf alle Fälle aber auch die jeweils in Frage kommende Gemeinde einspringen müssen. Die Unterstützung des Reiches kann außer in der Form verlorener Zuschüsse durch die Gewährung von Bürgschaften in Frage kommen. Nach den letzten in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Zahlen soll das Reichsarbeitsministerium eine Summe von 16 Millionen Mark flüssig gemacht haben, die zunächst für Zwecke der Altstadtsanierung eingesetzt werden kann. Dr. Schwab schlägt vor[15]), zur Finanzierung auch die private Teilnahme heranzuziehen (vgl. auch die Ausführungen über England, S. 5) und vor allem den Betroffenen zu ermöglichen, sich an der Verwandlung der Sanierungsbilanz zur Erwartungsbilanz zu beteiligen. Eine mögliche Form wäre die Errichtung einer Genossenschaft, in die jeder mit derjenigen Rechnungseinheit eintritt, die als sein Anteil am Gesamtliquidationswert geschätzt wird, mag dieser Anteil nun aus Grundbesitz, Gewerbe oder Hypothek stammen. Wer nicht freiwillig mitgeht und auch nicht nicht freiwillig an den Sanierungsträger verkauft, für den könnte nach Wahl des Sanierungsträgers der Zwangsanschluß an die Genossenschaft oder die Enteignung verfügt werden. Die öffentliche Hand könnte ebenfalls als Genosse gedacht werden, teils mit den ihr gehörigen oder von ihr enteigneten Grundstücken einschließlich Straßenland, Leitungen usw., teils mit dem Wert ihrer Aufwendungen für die Sanierungsarbeiten. Denkbar wäre auch die freiwillige oder erzwungene Beteiligung von Eigentümern und Geschäftsleuten der Umgebung, die von der Sanierung eine Vermögensverbesserung erwarten können. Ein solcher Sanierungsverband könnte insbesondere ein möglicher Träger für den erforderlichen Kredit werden.

Dr. Schwab schließt seine Betrachtungen mit einem Hinweis, mit dem auch diese Ausführungen beendigt seien. Ausgehend von der bereits erwähnten Tatsache, daß eine Altstadtsanierung ohne öffentliche Zuschüsse nicht durchführbar ist, stellt er fest, daß sich diese Zuschüsse zum größten Teil nur „auf Umwegen" bezahlt machen werden, die schwer aufzudecken und rechnerisch nicht darzustellen sind, nämlich in verringerten Kosten für Krankenhäuser und Heilstätten, in besseren Steuererträgen, in geringerer Kriminalität, in höherer geistiger und sittlicher Qualität der heranwachsenden Jugend. Im übrigen dürfe man sich die Höhe dieser Zuschüsse nicht so ungeheuer vorstellen, daß es berechtigt wäre, den Mut sinken zu lassen. Die erforderlichen Beträge können und müssen auf eine längere Zeit verteilt werden. Und da die Arbeitsbeschaffung eine Aufgabe noch auf Jahre hinaus bleiben wird, so können diese Mittel kaum nützlicher und zweckvoller angesetzt werden, als in der Altstadtsanierung.

Zutageförderung (und Entziehung) von Grundwasser und Entschädigungsansprüche Drittberechtigter, insbesondere kommunaler Unternehmungen.

Von Rechtsanwalt Dr. **Werneburg**, Berlin-Steglitz.

Für Preußen gibt der § 196 prWG. dem Eigentümer eines Grundstücks grundsätzlich das freie Verfügungsrecht über die Grundwässer seines Grundstücks (entsprechend dem § 905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; jedoch gehen den Vorschriften des BGB. insbesondere denen der §§ 906, 907 BGB., die spezialgesetzlichen Vorschriften der einzelstaatlichen Wassergesetze vor — Art. 65 EGBGB. u. RGE. v. 17. 11. 1931 (Jur. Wochenschr. 1932, S. 1046). Eine Einschränkung dieses grundsätzlich freien Verfügungsrechtes des Grundstückseigentümers über seine Grundwässer trifft aber schon der nachfolgende § 200 prWG.; hiernach darf nämlich „der Eigentümer eines Grundstücks das unterirdische Wasser (Grundwasser) nicht dauernd in weiterem Umfange als für die eigene Haushaltung und Wirtschaft zutage fördern, wenn dadurch (nämlich durch die Zutageförderung) 1. der Wassergewinnungsanlage eines anderen (so z. B. der Trinkwassergewinnungsanlage einer Kommune usw.) das Wasser entzogen oder wesentlich geschmälert wird oder 2. die bisherige Benutzung des Grundstücks eines anderen erheblich beeinträchtigt oder 3. der Wasserstand eines Wasserlaufs oder eines Sees derartig verändert wird, daß andere in der Ausübung ihrer Rechte daran beeinträchtigt werden" (Abs. 1).

Aus letztgenannter Vorschrift des § 200 prWG. ergibt sich zunächst, daß also die Zutageförderung seines Grundwassers dem Grundstückseigentümer nach dieser Vorschrift des prWG. (und zwar sowohl eine dauernde wie bloß vorübergehende Zutageförderung) dann gestattet ist, wenn diese Zutageförderung lediglich zum Gebrauch oder Verbrauch für seine eigene Haushaltung und Wirtschaft erfolgt — Wirt-

[15]) Vgl. „Deutsche Bauzeitung" 1934 Nr. 8 S. 152.

schaft hier verstanden im Sinne von landwirtschaftlichem Haus- und Hofbetrieb mit Ausschluß der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe —. Für das Bestehen eines derartig nur beschränkten Nutzungsrechtes an dem Grundwasser ist der Grundstückseigentümer Drittberechtigten gegenüber (Drittberechtigten im Sinne der vorerwähnten Ziffern 1, 2 3 dieses § 200 prWG.) in Streitfällen beweispflichtig; der auf Unterlassung bzw. Entschädigung klagende Drittberechtigte ist dann im Prozeß für seine etwaigen Behauptungen dahingehend beweispflichtig, daß in Wirklichkeit eine umfänglich größere Zutageförderung seitens des beklagten Grundstückseigentümers vorliegt, und zwar eine derartig erheblichere Zutageförderung dauernder Natur. Gestattet ist ferner nach dieser Gesetzesvorschrift dem Grundstückseigentümer eine selbst über diesen Umfang des Bedarfs eigener Haushaltung und Wirtschaft hinausgehende Zutageförderung seines Grundwassers dann, wenn diese Zutageförderung (in dem erweiterten Maßstab) ihrer Natur nach lediglich eine vorübergehende Zutageförderung von Grundwasser darstellt; dafür, daß letzteres der Fall ist, ist der Grundstückseigentümer in Streit- und Prozeßfällen beweispflichtig. Gestattet ist schließlich dem Grundstückseigentümer eine Zutageförderung seines Grundwassers in dem erweiterten Umfang (dauernd und über den eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarf hinaus) auch dann, wenn nicht eine Rechtsverletzung Drittberechtigter (im Sinne der vorerwähnten Ziffern 1—5 dieses § 200 prWG.) vorliegt, also z. B. nicht vorliegt Entziehung oder wesentliche Schmälerung von Wasser einer Wassergewinnungsanlage eines Dritten usw. (s. oben); dafür, daß trotzdem eine derartige Entziehung oder Schmälerung von Wasser oder sonstige Beeinträchtigung im Sinne der erwähnten Ziffer 1—5 des § 200 prWG. durch die nunmehrige Zutageförderung des Grundwassers seitens des beklagten Grundstückseigentümers eingetreten ist, ist der auf Unterlassung bzw. auf Entschädigung klagende angebliche Drittberechtigte im Prozeß beweispflichtig, wobei von diesem (also von dem Kläger) insbesondere auch der ursächliche Zusammenhang (Kausalzusammenhang) zwischen der Zutageförderung des Grundwassers (seitens des Beklagten) einerseits und seiner (des Klägers) angeblichen Beeinträchtigung bzw. Schädigung hierdurch nachzuweisen ist (der Schaden kann ja möglicherweise durch andere Umstände verursacht worden sein als gerade durch die Zutageförderung). Die zivilrechtlichen Ansprüche der durch eine gesetzwidrige Zutageförderung (siehe obige Ausführungen hierzu) beeinträchtigten bzw. geschädigten Dritten regelt dann der Absatz 2 dieses § 200 prWG. (Klage auf Unterlassung der verbotswidrigen Zutageförderung bzw. auf Herstellung schadensverhütender Einrichtungen bzw. auf Entschädigung), die nunmehr im folgenden behandelt werden sollen.

Die Ansprüche der durch die verbotswidrige Zutageförderung des Grundwassers beeinträchtigten bzw. geschädigten Drittberechtigten (Drittberechtigten im Sinne oben erwähnter Ziffen 1, 2 bzw. 3 des § 200 Abs. 1 WG.) gegen den so verbotswidrige Grundwasser zutagefördernden Grundstückseigentümer (dem übrigens eine Person gleichsteht, die mit seiner — des Grundstückseigentümers — Genehmigung Grundwasser zutage fördert) formuliert der Absatz 2 dieses § 200 prWG. mit folgenden Worten: Den Geschädigten steht (dann) kein Anspruch auf Unterlassung — gegen den Grundwasser Zutagefördernden — zu, wenn der aus der Zutageförderung zu erwartende Nutzen den ihnen — den Drittberechtigten — erwachsenden Schaden erheblich übersteigt, oder, wenn das Unternehmen, für das die Zutageförderung erfolgt, dem öffentlichen Wohl dient (so also, wenn z. B. das Grundwasser zutagefördernde Unternehmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gehört, das das Grundwasser zum Zwecke der Wasserversorgung einer Gemeinde verwenden will). Daraus folgt, daß also der zivilrechtliche Anspruch des etwa Drittberechtigten (Geschädigten) prinzipaliter ein Anspruch auf Unterlassung gegen den Grundwasser verbotswidrig Zutagefördernden ist, der davon abhängig ist, daß nicht einer der in dem erwähnten Bedingungssatz dieses Abs. 2 des § 200 prWG. bezeichneten Tatbestände vorliegt — so also in dem Sinne, daß das Grundwasser zutagefördernde Unternehmen nicht dem öffentlichen Wohl dient oder daß der aus der Zutageförderung des Grundwassers zu erwartende Nutzen den Schaden der Betroffenen erheblich übersteigt.

Nach weiterer Vorschrift dieses § 200 Abs. 2 prWG. können die Geschädigten jedoch — also falls vorerwähnter Unterlassungsanspruch ihnen nicht gewährt ist — die Herstellung von Einrichtungen fordern, durch die Schaden verhütet oder ausgeglichen wird, wenn solche Einrichtungen mit dem Unternehmen des Zutagefördernden vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Kann aus letzteren Gründen auch dieser Anspruch der Benachteiligten nicht zur Entstehung kommen (weil also derartige Einrichtungen mit dem Unternehmen des Grundwasser Zutagefördernden nicht vereinbar und wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind — z. B. wegen zu hoher Kostenverursachung der in Frage kommenden technischen Anlagen), so greift nunmehr schließlich der in Satz 5 dieser Vorschrift des § 200 Abs. 2 prWG. als Eventualanspruch formulierte Anspruch der Geschädigten auf Schadensersatz ein; es ist näm-

lich dann (wenn also weder der erwähnte Unterlassungsanspruch noch der letzterwähnte Anspruch auf Herstellung schadenverhütender Einrichtungen gegeben ist) nach dieser Gesetzesvorschrift, soweit der Schaden nicht verhütet oder ausgeglichen werden kann, insofern Schadenersatz zu leisten (von dem Grundwasser Zutagefördernden an den hierdurch nachweisbar Geschädigten), als die Billigkeit nach den Umständen eine Entschädigung fordert."

Bemerkenswert zu letzterwähntem (nur evtl. gegebenen) Anspruch der benachteiligten Drittberechtigten auf Schadensersatz gegen den Zutagefördernden ist insbesondere, daß der einen derartigen Entschädigungsanspruch erhebende Drittberechtigte (Drittberechtigte im Sinne der erwähnten Ziffer 1—5 des § 200 Abs. 1 prWG.) sich auf diesen schon an sich beschränkten Entschädigungsanspruch (beschränkt durch das Erfordernis der Billigkeit nach Lage der Umstände) die ihm etwa aus der Zutageförderung des Anderen (des Beklagten) entstandenen wirtschaftlichen Vorteile anrechnen muß, sei es, daß diese Vorteile ihm direkt oder indirekt aus der Zutageförderung des Grundwassers seitens des Anderen entstanden sind; jedoch rechnen hierhin nur geldwerte Vorteile des Geschädigten (es rechnet also z. B. hierin nicht der Vorteil, den ein Grundbesitzer dadurch hat, daß eine Gemeinde sich auf Kosten seiner unterirdischen Wasserquelle eine Wasserleitung anlegt — ihm also durch Zutageförderung von Grundwasser nunmehr sein Grundwasser entzieht — und er nun zukünftig auch die Vorteile dieser Wasserleitungsanlage der Gemeinde in seiner Eigenschaft als Gemeindemitglied genießt. KommBer. S. 507 ff). Hinzuweisen ist zu diesem Entschädigungsanspruch etwa geschädigter Drittberechtigter noch darauf, daß dieser Entschädigungsanspruch unter Umständen auch in wiederkehrenden Leistungen seitens des Ersatzpflichtigen (des Zutagefördernden) — also insbesondere in einer Geldrente — bestehen kann, wenn der Geschädigte einen dahingehenden Antrag in seiner Schadensersatzklage stellt.

Zu den obigen Ausführungen bemerkenswert ist insbesondere die Entscheidung des Reichsgerichts vom 1. November 1930 (RGZ. 150, 185), die den letzterwähnten Entschädigungsanspruch der durch die Zutageförderung geschädigten Drittberechtigten behandelt. Bei dem dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt war die Klägerin (durch die Grundwasserzutageförderung der beklagten Wasserwerke A.G. ihrer Nachbarschaft Geschädigte) Eigentümerin mehrerer in K. gelegener Obstgartengrundstücke. Die benachbarte Beklagte (Wasserwerke A.G.) betrieb seit 1916 in einer Entfernung von etwa 750 m von diesen Obstgärten entfernt ein Wasserwerk, ohne daß ihr bisher ein Recht zur Wassergewinnung von der Verleihungsbehörde verliehen worden wäre. Zur Zeit des Erlasses des Berufungsurteils schwebte jedoch ein auf Antrag der Beklagten (Wasserwerke) gemäß § 205 prWG. eingeleitetes Verleihungsverfahren. (Nach diesem § 205 prWG. können die dem Grundstückseigentümer gesetzlich an sich nicht zustehende Rechte — s. hierzu obige Ausführungen — von diesem bezw. mit seiner Zustimmung auch von einem anderen — z. B. dem Pächter oder Nießbraucher des Grundstücks — durch Verleihung seitens der Verleihungsbehörde — dem Bezirksausschuß — erworben werden; die Verleihung und das Verfahren ist geregelt in den §§ 46—86 prWG. — hinzuweisen ist hierzu aber auf den § 84 prWG., der bestimmt, daß wegen überwiegender Nachteile oder Gefahren für das öffentliche Wohl die Verleihung auf Antrag des Staates oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder der Wasserpolizeibehörde gegen Entschädigung des Unternehmers jederzeit durch Beschluß der Verleihungsbehörde zurückgenommen oder beschränkt werden kann.) Die Klägerin (Eigentümerin der Obstgärten und Geschädigte) behauptete nun in ihrer Schadensersatzklage gegen jene Wasserwerke A.G., daß durch deren Betrieb (Zutageförderung des Grundwassers) eine ihre Obstkulturen schädigende Senkung des Grundwasserspiegels dieser ihrer Obstgrundstücke eingetreten sei. Sie hatte den ihr hieraus entstehenden Schaden aus den Jahren 1925 und 1926 auf 6925 RM. berechnet und zunächst diesen Betrag eingeklagt. In 2. Instanz hatte dann die Klägerin mit ihrem Hauptklageantrag begehrt, ihr außer der ihr erstinstanzlich bereits zuerkannten Summe von 6925 RM. noch weitere 2600 RM. zuzusprechen, und zwar in erster Linie als Entschädigung für die Jahre 1925 und 1926, hilfsweise als Teilbetrag einer Gesamtentschädigung; weiterhin hatte sie beantragt, ihr 18 000 RM. als Gesamtentschädigung für die Vergangenheit und Zukunft zuzubilligen. Das Reichsgericht entschied hierzu dahin: Wegen dauernder Entziehung von Grundwasser, die ohne Verleihung des Rechtes dazu stattgefunden hat, kann der geschädigte Grundstückseigentümer nicht Schadensersatz für die einzelnen Jahre nach den entstandenen Ertragsausfällen fordern, vielmehr muß er den Schaden als Gesamtentschädigung für die gesamte Entwertung berechnen; hingegen kann er aus dieser Gesamtentschädigung zunächst einen Teilbetrag einklagen. Zur Begründung dieser Rechtssätze führt das Reichsgericht in seiner bzgl. Entscheidung u. a. folgendes aus: „Nach den insoweit nicht bestrittenen Ausführungen der Klägerin hat sich in den Jahren 1925 und 1926 eine ihren Obstbau schädigende Senkung des Grundwasserstandes gezeigt. Hiernach war von vornherein erkennbar, daß nicht eine vorübergehende, sondern eine dauernde Schädigung des

Grundbesitzes der Klägerin vorlag, wenn auch das Maß der Schadenswirkung erst allmählich hervorgetreten ist (es wird weiter ausgeführt, daß eine etwa beantragte Verleihung nur für die Zukunft ab dato der Verleihung an gilt und etwa im Verleihungsverfahren zugebilligte Entschädigungen nur zur Abgeltung zuküftiger Schäden dienen können). Der dem § 200 prWG. zugrunde liegende Tatbestand einer Wasserentziehung ohne eine dazu berechtigende Verleihung ist für sich zu betrachten, ohne Rücksicht darauf, daß in Zukunft die Wasserentziehung vielleicht auf Grund einer Verleihung stattfinden wird. Im ersteren Falle handelt der Unternehmer mit seiner Wasserförderung dem dadurch in der bisherigen Benutzung seines Grundstücks erheblich Beeinträchtigten gegenüber rechtswidrig (§ 200 Abs. 1 prWG.). Der dem Geschädigten dafür zustehende Schadensersatzanspruch findet im § 200 Abs. 2 und 5 WG. gegenüber einem gemeinnützigen Unternehmen, wie es die Beklagte ist, eine Sonderregelung dahin, daß er nur insoweit gegeben ist, als der Schaden nicht durch Einrichtungen verhütet oder ausgeglichen werden kann, daß er unabhängig von einem Verschulden des Unternehmers und insofern zu leisten ist, „als die Billigkeit nach den Umständen eine Entschädigung erfordert". Diese Vorschrift kann nicht für Verluste in der Vergangenheit angeführt werden, weil sie nur die Abgeltung zukünftiger Schäden betrifft. Regelmäßige Form des Ersatzes für eine nicht nur vorübergehende (also für eine dauernde) Schädigung ist Kapitalzahlung für die zugefügte Gesamtentwertung (nur ausnahmsweise Rentenzahlung, RGZ. 45, 205)." Anschließend wird dann in dieser RGE. der Begriff der einer Billigkeit entsprechenden Entschädigung erläutert und hierzu folgendes bemerkt: „Solche Billigkeitsentschädigung kann zuverlässig nur unter Würdigung des Gesamtzustandes und des Gesamtschadens gefunden werden. Vergleichung der Jahreserträgnisse des beeinträchtigten Grundstückes vor und nach der Einwirkung, wie die Klägerin sie vornimmt, mag ein bei Bemessung des Ersatzes zu berücksichtigender Punkt sein, darf aber nicht die einzige Unterlage dafür bilden. Die Verhältnisse können so liegen, daß dem Geschädigten auf Grund städtebaulicher Entwicklung völlige Umstellung in der Bewirtschaftung und Benutzung seines Grundstückes zuzumuten ist und daß sich dadurch die Folgen der Wasserentziehung ausgleichen würden. Dann würde eine Vergleichung des Ertrages in der bisherigen Benutzungsart, z. B. Obstbau früher und jetzt, überhaupt ungerechtfertigt sein. Die Verzinsung des als Schadensersatz zuzusprechenden Kapitales mag dann so bemessen sein, daß die früher zutage getretenen Einzelschäden in einer der Billigkeit entsprechenden Weise ausgeglichen werden."

Zum Begriff einer dauernden Zutageförderung im Sinne obiger Ausführungen sei noch hingewiesen auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. 11. 31 (Jur. Wochenschr. 1932 S. 1046), woselbst festgestellt wird, daß eine dauernde Zutageförderung von Grundwasser im Sinne des erwähnten § 200 prWG. um deswillen nicht vorliege, weil bei der fraglichen Entwässerung der Baugrube Wasser nur während eines zeitlich beschränkten Bauabschnittes zutage gefördert worden sei; festgestellt wird ferner in dieser Entscheidung, daß der § 200 prWG. auf den hier vorliegenden Fall — Bau einer Untergrundbahn seitens der Beklagten und hierdurch eingetretene Veränderung des Grundwasserspiegels in dem Grundstück der Kläger — um deswillen nicht anwendbar sei, weil die nunmehrige Anlage der Beklagten, soweit sie reiche, zwar ihr Grundwasser verdränge, aber nicht dazu diene, Grundwasser zutage zu fördern, so daß also der gesetzliche Begriff einer „Zutageförderung" von Grundwasser deshalb nicht gegeben sei.

Die neue nationalsozialistische Betriebs- und Tarifordnung für das Tiefbaugewerbe.

Von Dr. Dr. **E. Barth**, Berlin.

Mit dem Umbau des Arbeitsrechtes nach nationalsozialistischen Grundsätzen ist auch eine vollkommene Umgestaltung der Betriebs- und Tarifordnung erfolgt. Das frühere System der verbindlichen Gesamtvereinbarungen ist beseitigt. Zwar konnte aus naheliegenden Gründen auf eine Tarifordnung auch heute noch nicht verzichtet werden, doch erfolgt eine solche künftig unter vollkommen veränderten Bedingungen. Im Gegensatz zu früher ist auch auf diesem Gebiet der Schwerpunkt von der Gesamtvereinbarung auf die Führung eines Betriebes gelegt, wodurch auch im Tiefbaugewerbe eine stärkere Betonung des Leistungsprinzips bei der Lohnberechnung ermöglicht wird, vor allem aber auch eine den jeweiligen betrieblichen Verhältnissen im Tiefbaugewerbe Rechnung tragende individuelle Gestaltung der Arbeitsbedingungen. Diese für Arbeitgeber und Arbeitnehmer wie überhaupt so enorm wichtigen Bedingungen werden entsprechend dem allgemeinen Führergrundsatz des Nationalsozialismus nicht mehr von der Gesamtheit der Beteiligten, sondern von einzelnen Persönlichkeiten

geregelt, und zwar von dem Betriebsinhaber als dem „Betriebsführer", wenn auch unter gewissen Voraussetzungen im Einvernehmen mit den Arbeitnehmern, der „Betriebsgefolgschaft", und zum andern mit dem Treuhänder der Arbeit. Es liegt auf der Hand, daß auf diese Weise sich eine wahrhaft gerechte und zugleich individuelle Behandlung aller Fragen, die in einem Arbeitsverhältnis auftauchen, ermöglichen läßt.

Die seitherige Arbeitsordnung wird künftighin durch die Betriebsordnung ersetzt. In jedem Betrieb, in dem durchschnittlich mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist eine solche Betriebsordnung vom Führer des Betriebes durch Anschlag schriftlich bekanntzugeben. Wichtig ist, daß für kleinere Betriebe die Regelung der Arbeitsbedingungen grundsätzlich durch eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern erfolgt, jedoch ebenfalls schriftlich bekanntzumachen ist. Die Betriebsordnung, die also ohne Rücksicht auf die Größe in allen Betrieben, in welchen Arbeitnehmer beschäftigt sind, bekanntgegeben werden muß, hat zu enthalten: die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit, die Dauer der Pausen, den Zeitpunkt und die Art der Zahlung des Arbeitsentgelts, Grundsätze für die Berechnung von Akkordlöhnen, soweit solche in einem Betrieb in Frage kommen, Bestimmungen über die Voraussetzungen sowie über Höhe und Art etwa vorgesehener Bußen, Gründe für eine fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses, sofern solche über den Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Gründe aus besonderen betrieblichen Erwägungen vorgesehen werden. Außerdem kann die Betriebsordnung noch Vorschriften über die Höhe des Arbeitsentgelts, über künftige Arbeitsbedingungen, ferner Vorschriften über das Verhalten während der Arbeitszeit, über Unfallverhütung u. dgl. mehr enthalten, kann also individuell den jeweiligen Verhältnissen des einzelnen Betriebes des Tiefbaugewerbes angepaßt werden. Diese Bestimmungen sind für alle Betriebsangehörigen rechtsverbindlich und als Mindestbedingungen für das gesamte Arbeitsverhältnis anzusehen. Eine Abänderung zuungunsten der Arbeitnehmer ist nicht statthaft. Wird das Arbeitsentgelt in der Betriebsordnung festgesetzt, so ist dies ebenfalls als Mindestentgelt anzusehen und es soll auch im Rahmen der Betriebsordnung die Möglichkeit zur Durchführung des Leistungsprinzips gegeben sein, damit besondere Leistungen auch angemessen entlohnt werden können. Hiermit wird der von dem Nationalsozialismus besonders betonte Leistungsgrundsatz im Gegensatz zu der früheren Tarifvertragspolitik praktisch verwirklicht. Die Betriebsordnung kann in Betrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmern von dem Geschäftsinhaber ohne weiteres, in solchen mit über 20 Arbeitnehmern nach Beratung im Vertrauensrat erlassen werden. Sie ist den Betriebsangehörigen durch Anschlag allgemein zugänglich zu machen, auch ist jedem Betriebsangehörigen auf Verlangen ein Exemplar der Betriebsordnung auszuhändigen. In Kraft tritt sie einen Tag nach Erlaß. Im allgemeinen muß die Betriebsordnung von dem Arbeitgeber, also dem Betriebsführer bis spätestens 1. Juli 1934 erlassen sein, falls nicht schon seither eine Betriebsordnung besteht, die den vorgenannten Anforderungen entspricht. Im allgemeinen wird also die neue Betriebsordnung in der Zeit zwischen dem 1. Mai und dem 30. Juni 1934 erlassen werden. Bis zu dem jeweiligen Zeitpunkt bleiben die seitherigen Arbeitsordnungen in Kraft.

Von besonderer Bedeutung ist, daß den Treuhändern der Arbeit das Recht zusteht, für die Gestaltung der Betriebsordnung und auch der einzelnen Arbeitsverträge besondere Richtlinien zu erlassen. Eine Beratung in einem mit Sachverständigen besetzten Ausschuß geht voran. Im Rahmen dieser Richtlinien haben sich die Betriebsordnungen und einzelnen Arbeitsverträge auch im Tiefbaugewerbe zu bewegen, diese sind sonach ebenfalls bis zu einem gewissen Grade als Mindestbedingungen für die Regelung des Arbeitsverhältnisses anzusehen. Von erheblicher Bedeutung ist, daß die Treuhänder der Arbeit auf Veranlassung der Mehrheit des Vertrauensrates eine Betriebsordnung aufheben oder neu erlassen können, allerdings nur dann, wenn diese mit den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen eines Betriebes nicht vereinbar ist. Unter gewissen Voraussetzungen können die Treuhänder der Arbeit auch schriftliche Tarifordnungen erlassen, die für alle Betriebe eines Wirtschaftszweiges z. B. im Tiefbaugewerbe bindend sind. Voraussetzung hierfür ist, daß nach Auffassung der Arbeitstreuhänder die tatsächlich bestehenden Verhältnisse eine solche Tarifordnung zur Sicherung der Mindestbedingungen für die Arbeitnehmer erforderlich machen, damit nicht eine Benachteiligung derselben eintritt. Einer solchen allgemeinen Anordnung hat allerdings eine Beratung in einem Sachverständigenausschuß vorauszugehen. Die Tarifordnungen enthalten die Mindestbedingungen für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen im allgemeinen, sodann aber auch für das Arbeitsentgelt unter besonderer Berücksichtigung einer praktischen Verwirklichung des Leistungsprinzips. Eine solche Tarifordnung ist für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer der gleichen Wirtschaftsgruppe eines bestimmten Wirtschaftsgebietes bindend, ohne daß hierzu eine besondere Allgemeinverbindlichkeitserklärung erforderlich ist. Abweichungen sowohl in den Arbeits- wie auch in den Lohnbedingungen sind nur nach oben gestattet. Falls Betriebsordnungen entgegenstehende Vereinbarungen enthalten, sind sie kraft Gesetzes nichtig. An sich sollen solche

Tarifordnungen Ausnahmefälle zur Sicherung der Arbeitnehmer darstellen, wenn diese auf andere Weise nicht erfolgen kann. Auch hieraus ist wiederum zu ersehen, daß das Schwergewicht für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen im Tiefbaugewerbe, ausgenommen besonders gelagerte Fälle, in dem einzelnen Betrieb selbst liegen soll.

Tarifverträge, die am 1. Dezembe 1933 in Kraft waren oder seit diesem Zeitpunkt in Kraft getreten sind, bleiben zunächst bis zum 30. April 1934 bestehen. Bis zu diesem Zeitpunkt unterliegen also die Arbeits-, auch die Lohnbedingungen den seitherigen Vereinbarungen, auch wenn ein früherer Ablauftermin vorgesehen war. Allerdings können die Treuhänder der Arbeit von sich aus schon zu einem früheren Zeitpunkt eine Änderung bewirken. Grundsätzlich treten am 30. April 1934 die seitherigen Tarifverträge außer Kraft. Als Übergangsbestimmung ist jedoch vorgesehen, daß die seither bestehenden Tarifverträge als Tarifordnungen zunächst durch die Arbeitstreuhänder noch weiter in Kraft gesetzt werden können. Das Ziel der neuen Arbeitsgesetzgebung ist, daß solche Tarifordnungen eine Ausnahme bilden, daß auch die Richtlinien der Treuhänder sich in einem bestimmten Rahmen halten und daß die Gestaltung der Arbeitsbedingungen individuell von den einzelnen Betrieben aus geregelt wird. Die Erreichung dieses Zieles ist allerdings an ganz andere Voraussetzungen geknüpft, so vor allem an verantwortlich sich fühlende Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die gewillt sind, unter Ausschaltung egoistischer Interessen eine gerechte Regelung all dieser Fragen vorzunehmen. Dieses Ziel kann nur im Verlauf einer systematisch erfolgenden Erziehung unserer Berufsangehörigen erreicht werden und je mehr man sich diesem Ziele nähert, um so mehr können die noch als Übergangs- und Ausnahmeregelung vorgesehenen Maßnahmen einen folgerichtigen Abbau erfahren.

Gärtnerische Beratung der Stadtrandsiedlung.

Von Dr. **H. von Bronsart**-Sillenbusch.
(Mit 8 Plänen und 1 Bild.)
Aus dem Hygienischen Institut der Universität Heidelberg.
(Fortsetzung und Schluß)

Die Methode solcher „Misch- und Zwischenkulturen“ ist auch tatsächlich ganz neu; in der Umgebung Stuttgarts wurde sie 1933 zum ersten Mal durchgeführt, und zwar auf der Hoffeld-Siedlung; sie führte zu ungeahntem Erfolg. Sie wurde hier aus bodenbiologischen Gesichtspunkten heraus eingeführt; nachdem sich immer wieder seit Jahren gezeigt hat, daß „Monokultur“, wenn sie dauernd durchgeführt wird, zu Bodenmüdigkeit führt (weshalb z. B. die Forstwirtschaft jetzt immer mehr zur Schaffung von Mischwäldern übergeht), und nachdem die Forschung gelehrt hat, daß die Bodenmüdigkeit hauptsächlich durch einseitige Entwicklung der Mikroflora des Bodens zustande kommt, also durch eine Störung und Verschiebung des „mikrobiologischen Gleichgewichts“, das unerläßliche Vorbedingung für Gesundheit und Fruchtbarkeit des Bodens ist, arbeitete die Beratung Bepflanzungspläne aus, bei denen eine einseitige Beanspruchung des Bodens vermieden werden konnte, aus der Annahme heraus, daß eine selbst kurzfristige Monokultur auf das Leben des Bodens und damit auch auf die Entwicklung der Kulturpflanzen nicht so günstig einwirken müßte als eine gut durchdachte Mischkultur. Der Erfolg gab dieser Annahme vollständig recht: nicht nur ließ sich durch geschickte Zusammenstellung von kurzlebigen und langlebigen Gemüsen der Boden auf das Vorteilhafteste ausnutzen, sondern die den verschiedenen Pflanzenarten eigentümlichen Bakteriengesellschaften wirkten im Boden derart fördernd aufeinander ein, daß erstaunlich gute Erträge erzielt wurden, die umso bemerkenswerter waren, als es sich um einen wenn auch guten, so doch noch rauhen Ackerboden handelte, der mit altkultiviertem Gartenboden sich in keiner Weise vergleichen ließ. Die Hoffeld-Siedler verfügen über Gärten, die abzüglich Haus, Hof, Vorgarten und Bleichrasen

Schattenwirkung ca. 15jähriger Apfelhochstämme.
Die Gärten der im Spätherbst 1933 fertiggestellten Siedlungshäuser liegen z. T. auf einer 1920 angelegten Obstpflanzung. Abstand der Bäume 12 : 12 m. Werden die Bäume nicht entfernt, so kann sich hier bald kein brauchbares Gemüse mehr entwickeln.

etwa 2,5—3 ar Raum für Gemüsekultur im ersten Jahr lassen; hier haben sie den vollen Jahresbedarf für im Durchschnitt 5köpfige Familien gezogen und nach eigenen Angaben an Verwandte und Freunde noch sehr viel Gemüse verschenkt!

Der Erfolg dieser bisher ungewohnten Bepflanzungsart beweist wiederum, wie notwendig für den Berater ein gediegenes theoretisches Wissen ist; ohne gute Kenntnisse über die neueren bodenbakteriologischen Forschungsergebnisse hätte die Beratung diese gerade für den Siedler so wertvolle Methode nicht gefunden (die in Heft 2 der Reihe „Wir siedeln", Verlag Silberburg in Stuttgart, näher ausgeführt ist). Übrigens empfiehlt auch die biologisch-dynamische Wirtschaft solche Mischkulturen, die Gründe, die die Anthroposophen für diese Methode angeben — Einwirkung astraler Einflüsse — sind allerdings zu phantastisch und unbeweisbar, als daß sie für nüchtern Denkende annehmbar wären.

Auch die sachgemäße Anlage des Komposthaufens, der mit der wichtigste Bestandteil des Hausgartens ist, mußte von der Beratung dauernd überwacht werden; die meisten Siedler wollten zementierte, tiefe Gruben für den Kompost herrichten — die städtisch eingestellten Siedler aus „hygienischen" Rücksichten, die bäuerlich eingestellten, weil sie ihn mit der Jauchegrube des Bauernhofes verwechselten. Es mußte ferner streng verboten werden, daß die Siedler den Inhalt der Abortgruben in der Zeit zwischen Mitte Februar und Ende Oktober über die Gemüsebeete schütteten. Diese besonders in Württemberg sehr verbreitete Unsitte mußte mit Strenge bekämpft werden, weil sie nicht nur unsauber und unhygienisch ist (nirgends leiden die Kinder so viel unter Würmern wie in Württemberg), sondern weil sie zartere Gemüsepflanzen in der Entwicklung schädigt. Für viele Siedler gehörte zum Besitz eines Gartens auch die Benutzung eines Gartenschlauchs; auch hier mußte die Beratung immer wieder eingreifen, um zu verhindern, daß die hoffnungsvollen Grundbesitzer durch scharfes Spritzen mit viel zu kaltem Wasser ihre jungen Gemüsepflanzen ruinierten.

Die Ratschläge, die den Siedlern durch ihnen bekannte „Gärtner" erteilt wurden, führten fast regelmäßig zu Mißerfolgen. Meist wurden ganz gedankenlos die Verhältnisse des eigenen Gartens auf den Garten in der Siedlung übertragen, obgleich Bodenbeschaffenheit und klimatische Lage vollkommen verschiedenartig waren, sodaß die Ratschläge den sie befolgenden Siedlern nur zum Schaden gereichten. Dann konnte man auch immer wieder geradezu mit Staunen erleben, was für verworrene Begriffe über das Pflanzenleben in den Köpfen der „Gärtner", auch der Erwerbsgärtner unter ihnen, herrschten. Da wurde geraten, blühende Tomaten fast bis zum Gipfel hinauf abzublatten, „damit nicht die ganze Kraft in die Blätter gehe" anstatt in die Früchte. Aus dem gleichen Grunde mußten Zwiebeln mitten in ihrer besten Entwicklung im Juli umgetreten werden, vom Blumenkohl sollten die äußeren Blätter entfernt werden, damit die Köpfe größer würden — lauter unsinnigs Behauptungen, die nur profunder Unkenntnis des Pflanzenlebens entspringen können, die von den Siedlern aber gar zu leicht geglaubt wurden, wenn ein „alter Gärtner" sie ihnen auftischte. Die Beratung mußte oft solche Fragen sehr ausgiebig mit den Siedlern erörtern; unter Hinweis auf das im theoretischen Unterricht Erlernte gelang es auch immer, die Begriffe wieder zurechtzurücken und die Siedler vor zu groben Schädigungen durch unangebrachte Ratschläge zu bewahren.

Ähnlich verhält es sich mit den Ratschlägen freundlicher Nachbarn, die vom Lande stammen oder ein Pachtstück bewirtschaftet haben. Die Arbeitsmethoden des Gemüsebaues sind bei diesen meist so primitiv, daß der Kundige sich oft wundern muß, wie ein halbwegs brauchbares Gemüse auf diese Art erzogen werden kann, und tatsächlich hat der Kleinbauer ja auch meist kein Gefühl für Qualität des Gemüses. Die Bodenbearbeitungsmethoden, die die Siedler ihren Nachbarn absahen — tiefes Hacken und Umgraben im Sommer usw. — waren denn auch meist grundfalsch, und es kostete der Beratung viel Zeit und Mühe, den Siedlern solche altväterischen Arbeitsweisen wieder abzugewöhnen. Nachdem der Erfolg aber den zunächst mit einigem Mißtrauen betrachteten neuzeitlichen Methoden recht gegeben hat, sind nun die Hoffeldsiedler mit Vergnügen zu diesen übergegangen, und ebenfalls hat der ohne jegliche Düngung nur durch vernünftige Bodenbehandlung erreichte ausgezeichnete Ertrag des Lehrgartens auf dem Steinhaldenfeld bei Bad Cannstatt die dortigen Neusiedler überzeugt, daß eine wohlüberlegte Bodenpflege das billigste und sicherste Mittel zur Erzielung einer ausreichenden Menge von gutem und gesundem Gemüse ist.

Künstliche Düngung wurde überhaupt nicht verabfolgt. Die Erfahrung hat zu oft gezeigt, daß einseitige und reichliche Anwendung von Düngesalzen die Bodenbeschaffenheit verschlechtert und der Qualität des Gemüses Eintrag tut, und es ist gerade bei dem Laien schwer zu erreichen, daß er mit künstlicher Düngung das richtige Maß hält. Die rasche und deutliche Wachstumsförderung, die durch starke Stickstoffdüngung erzielt werden kann, verleitet immer wieder dazu, Kunstdünger im Übermaß zu geben und über der Ernährung der Pflanze die Ernährung des Bodens zu vernachlässigen. Die wissenschaftlichen Forschungen der letzten Jahre haben aber mit aller wünschenswerten Deutlichkeit gezeigt, daß die Fruchtbarkeit und Gesundheit eines Bodens ganz wesentlich von der Lebenstätigkeit seiner Bakterienflora abhängt, daß ein gut ernährter Boden eben durch die Tätigkeit seiner Mikroflora seine von Natur un- oder schwer löslichen Nährstoffreserven mobilisiert und den Pflanzen nach Bedarf zugänglich macht, daß also die künstlichen Nährsalze bis zu einem gewissen Grade überflüssig gemacht werden können, wenn man dem Boden in genügender Menge Humus (als Stallmist, Gründüngung, Kompost) zuführt. Auf dem Hoffeld wurde nur ein einziges Mal eine künstliche Düngung gegeben, und zwar eine leichte Kopfdüngung von Nitrophoska zu Zwiebeln, um ihnen über den Befall mit Aelchen hinwegzuhelfen, was auch gelang. Aus der Überzeugung heraus, daß der gute, schwere Lehmboden hier bei vernünftiger Pflege von selbst die nötigen Nährstoffe hergeben würde, sorgte die Beratung dafür, daß als Ersatz für den gar nicht zu beschaffenden verrotteten Stallmist und den im ersten Jahre natürlich noch nicht reifen Kompost jedem Siedler 1 cbm (ca. 12 Zentner) „Biohum" zugeteilt wurde, der nach Angabe der Beratung nur bei Saat und Pflanzung verwendet wurde und so für das ganze Jahr ausreichte.

Auch diese den Siedlern zunächst recht ungewohnte Maßnahme war von vollem Erfolg gekrönt: das Weißkraut

brachte Köpfe, die bis zu 17 Pfund schwer wurden, beim Rotkraut konnten 12pfündige Köpfe geerntet werden, faustgroße zarte Kohlraben waren keine Seltenheit, die Größe von Salatköpfen und Zwiebeln setzte die Nachbarschaft der Siedler in Erstaunen. Die Siedler, die es zunächst als unbillig empfunden hatten, daß sie, obgleich sie doch Gartengeräte sowie Samen und Pflanzen für das erste Jahr von dem Siedlungsträger gestellt bekamen, auf die altgewohnten Düngesalze verzichten mußten, haben nun gelernt, daß richtige Bodenpflege das Um und Auf der Gärtnerei ist, und daß man die Fruchtbarkeit des Hausgartens, in dem es mehr auf Qualität als auf Quantität ankommt, durch ausreichende Humusversorgung fördern und aufrecht erhalten kann, während Kunstdüngergaben (besonders in der beliebten Form einseitiger, reichlicher Stickstoffdüngung) wohl bequem zu verabreichen sind und rasch zu sichtbaren Erfolgen führen, aber den Boden auf die Dauer schädigen.

Auch Ratschläge über Schädlingsbekämpfung mußten häufig erteilt werden, und ebenso war es Aufgabe der Beratung, gelegentlich sämtliche Siedler zu gemeinsamer Schädlingsbekämpfung zusammenzufassen, wie es z. B. bei dem massenhaften Auftreten von Blattläusen im Sommer 1933 geschehen mußte. Es konnte den Siedlern gezeigt werden, wie ein gemeinsames Vorgehen viel wirkungsvoller und auch viel billiger war als von wenigen Siedlern in einzelnen Gärten unternommene Versuche, der Schädlinge Herr zu werden. Es kam auch vor, daß Pflanzenkrankheiten, wie z. B. Befall mit Zwiebelälchen, auftraten, die wohl gefährlich aussahen, aber von den Pflanzen nach einiger Zeit von selbst überwunden werden oder nur einer geringen Nachhilfe bedürfen; die Siedler, die über das schlechte Aussehen ihrer Pflanzen tief beunruhigt waren und schon den Erfolg all ihrer Mühe in Frage gestellt sahen, mußten in solchen Fällen von der Beratung geradezu „getröstet" werden, um nicht den Mut zu verlieren, die Pflanzen als aussichtslos aufzugeben. —

Es mag überflüssig erscheinen, so sehr auf die kleinen gärtnerischen Nöte der Siedler einzugehen. Es ist aber dennoch nötig, denn die Stadtrandsiedler sind Menschen, die jahrelang Not gelitten haben, Schwergeprüfte, deren innere Widerstandskraft oft brüchig geworden ist, und die auch bei geringen Anlässen mutlos werden, weil sie in jahrelanger bitterer Erfahrung gesehen haben, wie alle ihre Bemühungen um Arbeit und um Neuaufbau ihrer Existenz fehlschlugen. Eine wenn auch nur kurze Vernachlässigung der Gartenarbeiten, die leicht aus dem Gefühl der Nutzlosigkeit heraus geschehen kann, beeinträchtigt aber auf lange Zeit hinaus den Erfolg, und der Berater muß dafür sorgen, daß möglichst eine deprimierte Stimmung des Siedlers seinem Garten gegenüber gar nicht aufkommt.

Die gärtnerische Beratung kann nur dann die richtige Wirkung haben, wenn eine Art von persönlichem Vertrauensverhältnis zwischen Siedler und Berater besteht. Der Berater muß so viel Zeit und Geduld aufbringen, alle Einwände anzuhören, die die Siedler gegen seine Ratschläge vorbringen, denn eben durch ihre Einwendungen zeigen sie, daß sie sich schon selbst Gedanken über die betreffende Maßnahme gemacht haben; er muß sie dann durch eingehende Unterhaltung von der Richtigkeit seiner Anordnungen überzeugen, denn die Siedler werden nur dann selbständig, wenn sie begreifen, warum sie eine Arbeit in der vorgeschriebenen Weise erledigen müssen.

Der Gartenplan.

Eine der wichtigsten Aufgaben des gärtnerischen Beraters ist die Ausarbeitung des Gartenplanes. Eine Siedlung ohne Obstbäume und -büsche, ohne Hecken und Beerensträucher ist undenkbar, und der Berater muß einen genauen Plan festlegen, wo und wieviel Bäume und Sträucher gepflanzt werden müssen. Daß dieser Bepflanzungsplan nicht den Siedlern selbst überlassen werden darf, wurde schon dargelegt; es dürfen aber auch nicht nur architektonische Gesichtspunkte allein geltend gemacht werden. Der Siedlergarten muß so bepflanzt werden, daß ein größtmöglicher Ertrag an Gemüse und in Süddeutschland auch an Beerenobst gewährleistet wird. Kernobst braucht keine so bedeutende Rolle zu spielen.

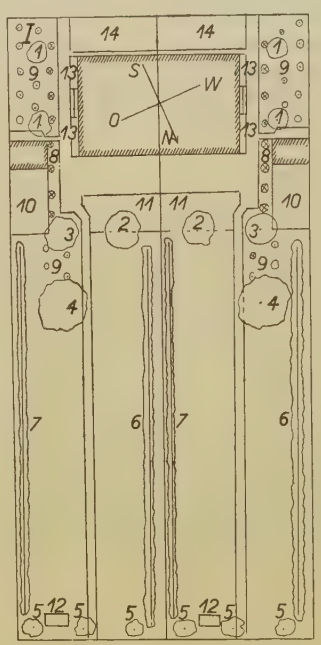

Hoffeldsiedlung, Grundstück von 6 ar, schmaler Typ. Freies Gemüseland 2,3 ar.

1 Buschbäume
2 Birnpyramide
3 Zwetschenhochstamm
4 Reneclodenhochstamm
5 Quittenbüsche
6 Brombeerhecke
7 Himbeerhecke
8 Stachelbeerhochstämmchen
9 Johannisbeerbüsche
10 Hühnerauslauf
11 Bleichrasen
12 Komposthaufen
13 Blumenrabatten
14 Vorgarten.

Äpfel und Birnen sind mehr eine angenehme Zugabe als ein wirklich wichtiger Bestandteil der Ernährung, sind zudem meist etwas unsicher im Ertrag; in ausgesprochen guten Obstjahren werden sie so billig sein, daß der Siedler das, was ihm an seinem Jahresbedarf fehlt, leicht zukaufen kann, und in schlechten Obstjahren wird ihm selbst eine Anzahl von Hochstämmen nicht genug bringen, sodaß er doch wieder auf Kauf angewiesen ist. Können die Siedler selbst bestimmen, wieviel Bäume sie im Garten haben wollen, so wird sich ihr Garten in wenigen Jahren in eine viel zu eng bepflanzte Obstwiese verwandeln, in der sich kein Salatkopf mehr entwickeln kann. Von Heu und Äpfeln wird aber die Familie nicht satt. Zudem scheint es dem gärtnerischen Laien eine unvollziehbare Vorstellung zu sein, daß Bäume auch wachsen, daß sie nicht immer so bescheiden bleiben wie im ersten Jahr der Pflanzung, daß z. B. ein Hochstamm, der im ersten Jahr einen Quadratmeter Raum beansprucht, nach 10 Jahren 50, nach 20 Jahren 100 qm Platz braucht, auf dem kein Gemüse sich mehr vollwertig entwickeln kann. Nie wird man bei einem auf Erwerb eingestellten Gemüsegärtner einen Obstbaum zwischen seinen Beeten sehen, obgleich es für einen auf Erwerb angewiesenen Gärtner doch höchst rentabel wäre, sozusagen „in zwei Etagen" zu ernten. Aber der Gemüsegärtner muß auf Obstbäume verzichten, weil er ganz genau weiß, daß von allen Gemüsen nur der Winterkohl Halbschatten verträgt.

Es ist also für eine Stadtrandsiedlung, die dem Siedler einen großen Teil seiner Ernährung liefern soll, ganz wesentlich, daß ein möglichst großes Stück ganz reinen Gemüselandes geschaffen wird, das auf Jahre hinaus nirgends durch Baumschatten beeinträchtigt wird. Sollen auch noch Frühkartoffeln im Garten gezogen werden, so müssen mindestens 200 qm vollständig frei bleiben, und auf diesem Stück Land

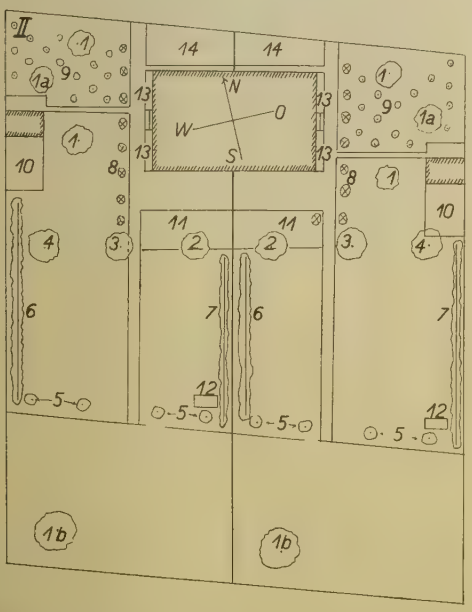

Hoffeldsiedlung, Grundstück von 6 ar mit 2 ar Pachtland, breiter Typ; freies Gemüseland 3,8 ar.

1 Buschbäume
2 Birnpyramide
3 Zwetschenhochstamm
4 Reneclodenhochstamm
5 Quittenbüsche
6 Brombeerhecke
7 Himbeerhecke
8 Stachelbeerhochstämmchen
9 Johannisbeerbüsche
10 Hühnerauslauf
11 Bleichrasen
12 Komposthaufen
13 Blumenrabatten
14 Vorgarten.

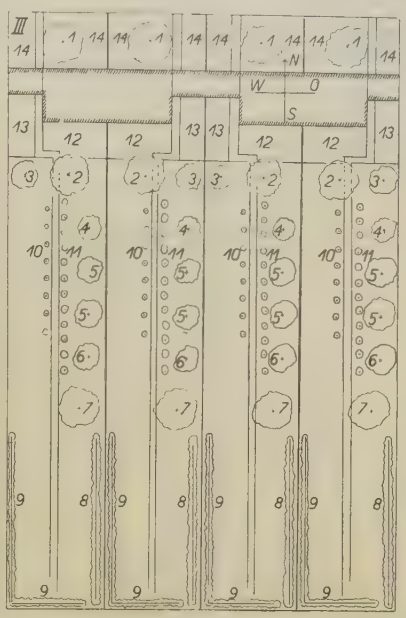

Siedlung Weil im Dorf, Seelachwiesen; Grundstück von 8 ar. schmaler Typ. Freies Gemüseland 4,6 ar.

1 Apfel- o. Birnhochstamm
2 Zwetschenhochstamm
3 Birnpyramide
4 Apfelbusch
5 Sauerkirschenbüsche
6 Quittenbusch
7 Reneclodenhochstamm
8 Brombeerhecke
9 Himbeerhecke
10 Stachelbeerhochstämmchen
11 Johannisbeersträucher
12 Bleichrasen
13 Hühnerauslauf
14 Vorgarten.

kann auch nur dann der Jahresbedarf an Gemüse erreicht werden, wenn es ganz außerordentlich intensiv mit Misch- und Zwischenkulturen bestellt wird.

Die Gärten der Hoffeld-Siedlung wurden nach diesen Gesichtspunkten bepflanzt, und ebenso wurden die Pläne für die neuen Siedlungen auf dem Steinhaldenfeld und auf den Seelachwiesen nach den gleichen Richtlinien ausgearbeitet: Bäume und Beerensträucher möglichst um das Haus konzentriert, jeder Garten von Brombeer- und Himbeerhecken eingefaßt zwecks Windschutz und Wärmefang, mindestens 2 ar ganz frei für Gemüse und Frühkartoffeln (s. Tafeln 1—6). Kernobsthochstämme werden nur vor dem Haus als Straßenbepflanzung verwendet. Ein Zwetschen- und ein Reneclodenhochstamm stehen ebenfalls in der Nähe des Hauses, nach Möglichkeit so, daß der Stall beschattet wird und daß der Hühnerauslauf, der in den Plänen auch vorgesehen ist, eine schattige Stelle hat. Für das Hoffeld wurde als Normalbepflanzung vorgesehen: 3 Apfel- und Birnbüsche bezw. -pyramiden, 1 Zwetschen-, 1 Reneclodenhochstamm, 3 Quittenbüsche, 12 Johannisbeersträucher, 8 Stachelbeerhochstämmchen, 30 Himbeersträucher, 5 Brombeeren. Wo, wie auf den Seelachwiesen, der Boden für Quitten weniger geeignet ist, wurden 2 Sauerkirschen und nur 1 Quittenstrauch vorgesehen. Obgleich

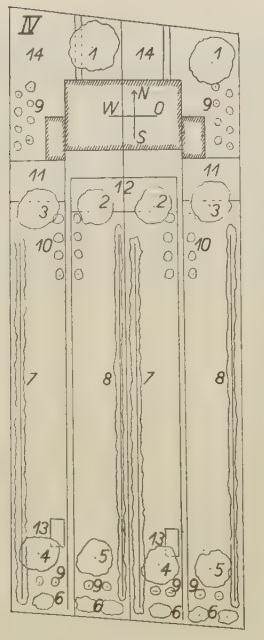

Siedlung Eglosheim b. Ludwigsburg, Grundstück von 8 ar. Freies Gemüseland 3,2 ar.

1 Apfelhochstamm
2 Birnpyramide
3 Zwetschenhochstamm
4 Reneclodenhochstamm
5 Apfelbusch
6 Quittenbüsche
7 Brombeerhecke
8 Himbeerhecke
9 Johannisbeerbüsche
10 Stachelbeerhochstämmchen
11 Hühnerauslauf
12 Bleichrasen
13 Komposthaufen
14 Vorgarten.

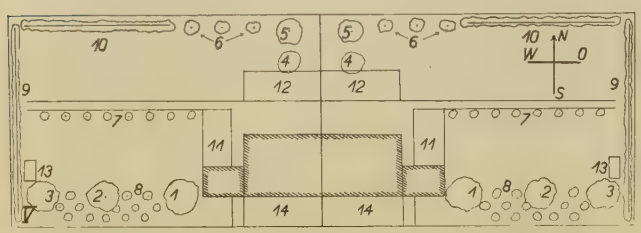

Steinhaldenfeld, Grundstück von 6 ar, breiter Typ. Freies Gemüseland 2,8 ar.

1 Zwetschenhochstamm
2 Reneclodenhochstamm
3 Apfelbusch
4 Birnpyramide
5 Apfelbusch
6 Quittenbüsche
7 Stachelbeerhochstämmchen
8 Johannisbeerbüsche
9 Himbeerhecke
10 Brombeerhecke
11 Hühnerauslauf
12 Bleichrasen
13 Komposthaufen
14 Vorgarten.

Steinobstbäume nur lichte, verhältnismäßig kleine Kronen bilden und wenig Schatten geben, wurden auch sie von dem eigentlichen Gemüseland ferngehalten, weil sie flach und weit wurzeln und gerade die oberen Bodenschichten sehr stark in Anspruch nehmen.

Während die Johannisbeersträucher in Form von Büschen verteilt wurden, die auf 1,5—2 m gesetzt werden mußten, wurde für die Stachelbeeren die Form von Hochstämmchen gewählt, die auf 2 m Abstand am Hauptweg durch den Garten gepflanzt werden und so reichlich Platz für Unterkulturen, Strauchrosen und andere halbhohe Blumen lassen. Zudem war die Erfahrung maßgebend, daß Stachelbeerhochstämmchen sehr früh zu tragen beginnen, daß sie ungefähr ebenso viele und stets größere und wertvollere Früchte haben als die Büsche, und daß die Beeren, die bei den Büschen mit ihren stark überhängenden Zweigen stets nahe am Boden hängen und bei jedem Regenwetter schmutzig werden, an den Hochstämmchen sauber bleiben. Johannisbeeren dagegen tragen als Büsche erfahrungsgemäß viel reicher denn als Hochstämmchen, auch wachsen ihre Zweige aufrechter, und die Beeren laufen nicht Gefahr, bei Regen verschmutzt zu werden. Um den Boden gut auszunutzen, wurde vorgeschlagen, zunächst die Erdbeeren zwischen den Johannisbeeren unterzubringen, weil während der nächsten 4 Jahre, ehe sie abgeräumt werden müssen, die Büsche ihnen genügend Raum zu guter Entwicklung lassen; im ersten Jahr wurden zwischen die auf guten Abstand gesetzten Erdbeeren sogar noch Zwiebeln gesteckt. Andere Siedler brachten ihre Buschbohnen, Kohlraben oder Roten Rüben zwischen den Beerenbüschen unter; sie empfanden es nach anfänglicher Unzufriedenheit als sehr praktisch, daß die Beratung sie gezwungen hatte, einen Pflanzabstand der Büsche von mindestens 1,5 m einzuhalten, während sie selbst anfangs „aus Raummangel" beabsichtigt hatten, auf 60—80 cm zu setzen!

Bei der Himbeerpflanzung wurde durchweg die Sorte „Preußen" gewählt, die zwar in der Anschaffung nicht die billigste, aber jedenfalls für den Siedlergarten die wertvollste ist, da sie reich trägt, große wohlschmeckende Früchte hat und ihre Nachbarschaft nicht durch weitkriechende Ausläufer belästigt. Als Brombeersorte wurde die „Sandbrombeere" Theodor Reimers angeschafft, die, reichtragend und schmackhaft, sich wegen ihres kräftigen Wuchses besonders gut zur Heckenbildung eignet.

Natürlich werden sich die Siedler nicht mit dem begnügen, was ihnen der Siedlungsträger zur Verfügung stellt. Sie werden sehr bald an-

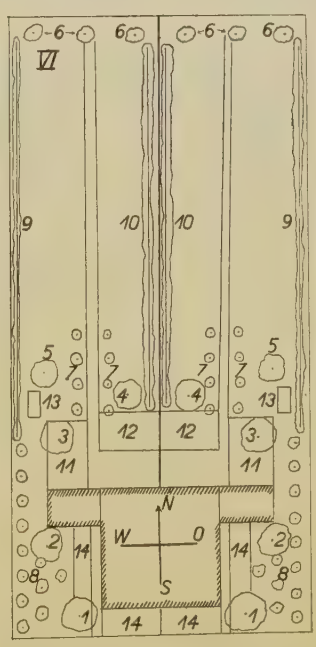

Steinhaldenfeld, Grundstück von 6 ar, schmaler Typ. Freies Gemüseland 2,7 ar.

1 Apfelhochstamm
2 Zwetschenhochstamm
3 Reneclodenhochstamm
4 Birnpyramide
5 Apfelbusch
6 Quittenbüsche
7 Stachelbeerhochstämmchen
8 Johannisbeerbüsche
9 Himbeerhecke
10 Brombeerhecke
11 Hühnerauslauf
12 Bleichrasen
13 Komposthaufen
14 Vorgarten.

fangen, sich auf eigene Kosten solche Bäume und Sträucher anzuschaffen, für die sie eine besondere Vorliebe besitzen: Birnspaliere, Pfirsichbäumchen, Fliederbüsche usw. Dies ist nur zu begrüßen, als ein Zeichen dafür, daß der Stadtrandsiedler nun tatsächlich anfängt, seine Stelle als sein eigenes Heim zu betrachten, das er ausschmücken möchte. Der Berater muß nun zwar einerseits dafür sorgen, daß der Grundplan der Bepflanzung durch solche Sonderwünsche nicht zerstört wird, daß insbesondere die Nutzbarkeit des Gartens nicht beeinträchtigt wird; er muß aber diesen Wünschen das größte Verständnis entgegenbringen und sie notfalls gegenüber den Willensäußerungen eines Architekten, der die ganze Siedlung standardisieren möchte, mit Zähigkeit und Energie verteidigen. Die Siedlung ist nämlich keine Strafkolonie, in der die Siedler in genormten Häusern sitzen und eine nach städtebaulichen Gesichtspunkten hergerichtete Gartenanlage bearbeiten müssen; die Stadtrandsiedlung soll dem entwurzelten Stadtmenschen eine Heimat werden, die ihm verhelfen soll, aus eigener Kraft wieder zu einem menschenwürdigen Dasein zu kommen. Dazu gehört aber vor allen Dingen, daß er sich

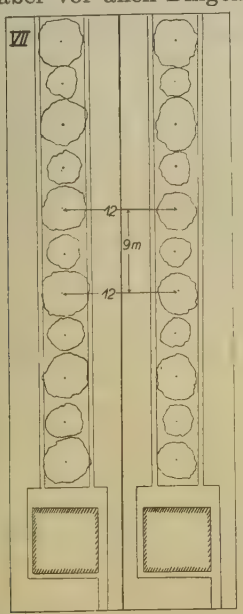

Steinhaldenfeld, Grundstück von 8 ar.
Unzweckmäßige Bepflanzung einer „unberatenen" Siedlung, ausgeführt durch einen Baumschulbesitzer. „Freies" Gemüseland ist hier nur in den ersten Jahren verfügbar; später wird sich die Siedlung in eine Obstwiese verwandeln. Pflanzung der Hochstämme 9 : 12 m, d. h. Normalbepflanzung für Obstplantage ohne Unterkultur!

an seinem Garten freut, daß ihm die Möglichkeit belassen bleibt, selbständig aus seinem Garten das zu machen, was ihm besonders begehrenswert erscheint, sofern das nicht zu störend auf das Gesamtbild der Siedlung einwirkt und den

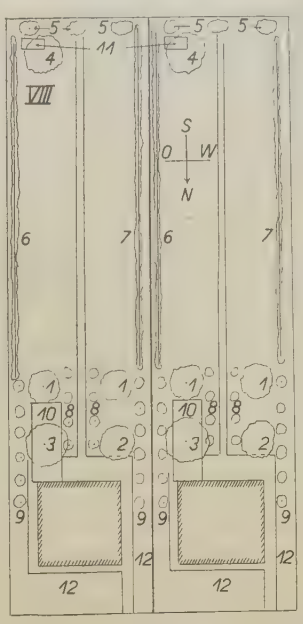

Der gleiche Garten wie Tafel 7, nach dem heutigen Stand auf 6 ar reduziert; Plan einer zweckmäßigen Bepflanzung. Freies Gemüseland 2,3 ar.

1 Apfelbüsche	7 Brombeerhecke
2 Birnpyramide	8 Stachelbeerhochstämmchen
3 Zwetschenhochstamm	9 Johannisbeerbüsche
4 Reneclodenhochstamm	10 Hühnerauslauf
5 Quittenbüsche	11 Komposthaufen
6 Himbeerhecke	12 Vorgarten.

Nutzwert des Gartens nicht zu sehr beeinträchtigt. Die Siedler werden ohne weiteres einsehen, daß ein Grundplan da sein muß, nach dem die Siedlung gebaut und bepflanzt wird, und sie werden sich auch nicht weigern, den Standort ihrer Bäume oder die Ausgestaltung ihres Vorgartens diesem gemeinsamen Plan einzufügen; innerhalb der Grenzen dieses Planes sollte man ihnen aber soviel wie möglich freie Hand lassen und ihnen nicht durch starres Festhalten die Freude an ihrem Grundstück schmälern.

Bei der „ehrenamtlichen", d. h. gar nicht beratenen Siedlung des Steinhaldenfelds war der Bepflanzungsplan den Siedlern bezw. dem die Bepflanzung ausführenden Baumschulbesitzer überlassen worden. Dieser hatte jedem Siedler 11 Obstbäume geliefert, 6 Hochstämme und 5 Büsche, und sie in einer Reihe in der Mitte jedes Gartens auf eine Strecke von ca. 58 m gesetzt, Hochstamm und Busch abwechselnd, so daß die Hochstämme untereinander ca. 10 m entfernt waren. Da die Gärten eine Breite von 12 m haben, ist so eine Obstplantage mit 10 : 12 Meter Pflanzweite entstanden, wie sie für geschlossene Obstanlagen ohne Unterkultur üblich ist (s. Taf. 7). Während ein einsichtsvoller Berater in diese schmalen und langen Gärten nur 3 Kernobstbüsche und 2 Steinobsthochstämme gepflanzt hätte (s. Taf. 8), hat der

Baumschulbesitzer, für den nur obstbauliche Gesichtspunkte maßgebend sind, und dem auch wohl daran lag, möglichst viel von den heute schwer verkäuflichen Hochstämmen abzusetzen, hier 4 Kernobst- und 2 Steinobsthochstämme ohne jede Rücksicht auf die Nutzbarkeit des Gartens so gepflanzt, daß statt eines mittleren Hauptweges zwei Gartenwege nötig wurden, wodurch wieder Platz verloren geht. Auch stehen nun Kirsch- und Zwetschenbäume mitten im Gemüseland, was ein gewissenhafter Berater ebenfalls vermieden hätte. Der Bepflanzungsplan beschränkte sich hier nur auf die Obstbäume, an Heckenbildung wurde überhaupt nicht gedacht, die Beerensträucher konnten die Siedler hinsetzen, wo es ihnen einfiel. Meist setzten sie sie an den Wegen entlang, und, wie es bei Anfängern vorauszusehen war, viel zu eng und viel zu nahe an den Weg. Da sich auch niemand um die Beschaffung der Sträucher gekümmert hatte, fanden sich viele alte wertlose Büsche, die die Siedler von „guten Freunden" geschenkt bekommen hatten, und die weder den Platz noch die beim Pflanzen aufgewendete Mühe lohnten, und völlig ungeeignete Sorten, die unter den gegebenen Bodenverhältnissen bereits erkrankt und teilweise abgestorben waren. Den meisten Siedlern ist inzwischen aufgegangen, wie verfehlt ihre Gartenanlage ist; viele sind über diesen üblen Anfang so verbittert, daß sie sich weigern, ihren Garten nach einem vernünftigen Plan zu bepflanzen und die überflüssigen Bäume zur Straßenbepflanzung zu benutzen — jede Arbeit an ihrem Garten ist ihnen zuviel, der Garten ist nur noch ein notwendiges Übel!

Nicht nur der Bedarf an Obst und Beerensträuchern, sondern auch der Jahresbedarf an Gemüsesetzlingen und Sämereien muß durch den Berater festgestellt und beschafft werden. Auf dem Hoffeld hatte sich der Siedlungsträger an die damaligen Richtlinien des Reiches gehalten, die vorschrieben, daß 100 RM. von dem für jede Siedlerstelle bereitgestellten Geld für Garten und Kleintierzucht verwendet werden sollte, daß also der Siedlungsträger dafür zu sorgen habe, daß der Siedler zum Anfang mit Gartengeräten, Pflanzen und Sämereien versorgt werde. Außerdem erwies es sich als dringend erforderlich, jeder Stelle ein Düngemittel zu geben, um dem Boden von vornherein größtmögliche Fruchtbarkeit zu verleihen. Wie gerade im Sommer 1932 aus Zeitungsnotizen ersichtlich war, sind in Nord- und Mitteldeutschland mehrere gärtnerische Siedlungen wirtschaftlich vollständig zusammengebrochen, weil gleich am Anfang die Düngungsmaßnahmen verabsäumt worden waren. Auf dem Hoffeld erhielt jeder Siedler 4 Ballen Torfmull, der für die Abortgrube und im Garten zur mechanischen Bodenverbesserung bestimmt war, und die Beratung setzte es durch, daß jeder Siedlerstelle 1 cbm „Biohum" geliefert wurde.

Die gärtnerische Ausrüstung jeder Siedlerstelle kostete, wie aus nachstehender Aufstellung ersichtlich, etwa 73,— RM.

3—4 Apfel- und Birnbüsche	je 1,40 RM.	5,60	RM.
2 Steinobsthochstämme	„ 1,40 „	2,80	„
3 Quittenbüsche	„ 1,50 „	4,50	„
8 Stachelbeerhochstämme	„ 0,65 „	5,20	„
12 Johannisbeersträucher	„ 0,25 „	3,—	„
30 Himbeerbüsche	„ 0,09 „	2,70	„
5 Brombeerbüsche	„ 0,30 „	1,50	„
Gemüsesamen	ca.	3,—	„
Setzlinge	ca.	7,—	„
Gartengerät (Rechen, Spaten, Felghaue, schmale Gartenhacke, Gießkanne, Lacheschapf)	ca.	15,—	„
4 Ballen Torfmull	je 2,85 RM.	11,40	„
1 cbm „Biohum"		9,—	„
Fuhrlohn		3,—	„
	insgesamt	72,70	RM.

An Hand dieser Zahlen läßt sich deutlich zeigen, wie durch einen sachverständigen Berater bei günstigem Großeinkauf soviel Geld gespart werden kann, daß seine Besoldung dadurch nahezu gedeckt wird, während „ehrenamtliche, unentgeltliche" Beratung zu pekuniären Verlusten führen kann. Für obige Aufstellung sind die Preise von 1934 zugrunde gelegt. 1932/33 waren diese Preise jedoch bedeutend niedriger; für die Obsthochstämme und -büsche auf dem Hoffeld wurde durchweg nur 1 RM. gezahlt. Eine durch einen gewissenhaften Berater durchgeführte Baumpflanzung der Steinhaldenfeldsiedlung hätte demnach nur 5 RM. gekostet, während dem Baumschulbesitzer für seine 11 Bäume tatsächlich 15 RM. bezahlt wurden. Es waren also durch die Unzulänglichkeit des Beraters in den 58 Gärten zusammen 580 RM. vergeudet worden, wofür eine Fachkraft 3 Monate lang hätte besoldet werden können. Noch eklatanter wirkt sich die Wirtschaftlichkeit einer ausreichenden Beratung aus, wenn man die Beschaffung von Sämereien ins Auge faßt. In nachstehender Tabelle ist der Jahresbedarf an Gemüsesamen für eine 6 ar große Siedlerstelle angegeben.

Die Samenmengen sind so bemessen, daß nicht alles in einem Jahr verwendet zu werden braucht, daß vielmehr eine kleine Reserve bleibt, die bei Fehlschlägen eingesetzt werden kann. Beim Großeinkauf für 250 Siedlerstellen wurde tatsächlich eine für 270 Stellen errechnete Samenmenge bestellt, da erfahrungsgemäß das Auswiegen durch ungeübte Personen immer etwas ungenau ist, und solche kleinen Fehler sich bei 250 Wägungen natürlich ziemlich merkbar summieren.

Der auf nachstehender Tabelle angegebene Preis für die Jahresbedarfsmengen der verschiedenen Gemüsesamen ist als „Großeinkaufspreis" so berechnet, daß jeweils der 250ste Teil der für 270 Stellen errechneten Menge angenommen wurde ; die Preise sind dem Samenkatalog der Firma Hild, Marbach a. Neckar, entnommen, die als zuverlässige Samenzüchterfirma den größten Teil der Sämereien zu liefern hatte. Der „Einzelkaufpreis" ist der in guten Samenhandlungen übliche, die Preislisten der Firmen W. Pfitzer-Fellbach und H. Schneider-Stuttgart dienten als Vorlagen.

Sorte	Jahresbedarf in g	Preis b. Großeinkauf	Preis b. Einzelkauf
Buschbohnen „Erste Ernte"	100	0,09 RM.	0,45 RM.
Stangenbohne „Phänomen"	100	0,13 „	0,50 „

Buschbohnen „Konserva“	100	0,09 RM.	0,45 RM.
Feuerbohne „Preisgewinner“	200	0,26 „	1,— „
Buscherbsen „Buxbaum Schnabel“	100	0,16 „	0,35 „
Reisererbs. „Ruhm von Vietz“	100	0,11 „	0,30 „
Gurken „Eßlinger Land“	10	0,06 „	0,45 „
Gurken Schlangen	10	0,06 „	0,50 „
Karotten „Bellot“	10	0,07 „	0,50 „
Karotten „Verbesserte Nanteser“	20	0,08 „	0,90 „
Kopfsalat „Maiwunder für frühe und Spätsommer-aussaat	5	0,03 „	0,30 „
Kopfsalat „Brauner Trotzkopf“ für Sommeraussaat	5	0,02 „	0,20 „
Kopfsalat „Wunder von Stuttgart“	5	0,03 „	0,50 „
Feldsalat „grüner vollherziger“	100	0,25 „	1,20 „
Endivien „grüne Eskarol“	5	0,03 „	0,30 „
Rettich „Ostergruß“	20	0,08 „	1,— „
Rettich „Bayr. Frühwinter“	10	0,03 „	0,25 „
Rettich „Winterrettich“	5	0,02 „	0,25 „
Spinat „Nobel“	50	0,08 „	0,30 „
Spinat „Eskimo“ f. Winter	20	0,02 „	0,15 „
Lauch „Elefant“	2	0,02 „	0,30 „
Zwiebeln „Stuttgarter Riesen“ Samen	5	0,09 „	0,45 „
Steckzwiebeln	300	0,26 „	1,80 „
Kohlraben „Blaue Speck“	2	0,02 „	0,25 „
Kohlraben „Dreienbrunnen“	2	0,04 „	0,50 „
Rotkraut „Hilds späte Riesen“	2	0,02 „	0,25 „
Weißkraut „Amager Winter“	2	0,03 „	0,40 „
Wirsing „Friedberger“	2	0,03 „	0,35 „
Rosenkohl „Hilds Original“	2	0,03 „	0,30 „
Winterkohl, halbhoher	2	0,01 „	0,15 „
Bodenkohlraben „Gelbe Schmalz“	2	0,01 „	0,15 „
Rote Rüben „Ägyptische“	20	0,04 „	0,80 „
		2,32 RM.	15,50 RM.

Rechnet man nun noch eine kleine Summe für Anschaffung von Tüten und eine angemessene Entlohnung für die das Auswiegen und Verteilen besorgenden Siedler hinzu, so kommt der gesamte Samenbedarf für eine Siedlerstelle sicherlich nicht höher als 3 RM. Hält sich der Siedlungsträger an die Richtlinien des Reiches und sorgt er für die Beschaffung der Samen im ersten Jahr, so ist es natürlich ganz undenkbar, daß jeder Siedler sich etwa seinen Bedarf einzeln kauft und die Rechnung abliefert; bei einer mittleren Stadtrandsiedlung von 250 Stellen würde diese Einkaufsweise zu einem Verlust von annähernd 3000 RM. führen! Aber auch wenn der Siedlungsträger nicht so viel Mittel für die Ausgestaltung des Gartens bereitstellt, wäre es Menschenpflicht, den Siedlern zu solchem Großeinkauf zu verhelfen; jeder Siedler könnte so mindestens 12—13 RM. sparen und da es sich bei den Stadtrandsiedlern um wirtschaftlich schwache Volksgenossen handelt, sollte der Siedlungsträger ihnen eine solche überflüssige Mehrausgabe ersparen. In der mehrmals als abschreckendes Beispiel angeführten Siedlung auf dem Steinhaldenfeld wäre durch gemeinsamen Samen-Einkauf eine Summe von nahezu 700 RM. gespart worden, durch sachgemäßen Kauf der Obstbäume 580 RM., insgesamt annähernd 1200—1300 RM. Die sehr intensive Beratung der Hoffeld-Siedlung — dauernde praktische Unterweisung und Beratung in den Monaten November 1932, März-Juni 1933, theoretischer Unterricht im Januar und Februar — wurde für ein Gesamthonorar von 1200 RM. durchgeführt. Es ist auf dem Steinhaldenfeld also durch unzulängliche „ehrenamtliche“ Beratung gerade soviel Geld vergeudet worden, wie eine vollwertige gärtnerische Betreuung durch eine erfahrene Fachkraft gekostet hätte.

Natürlich muß der Einkauf der Samen ganz in der Hand eines sachverständigen Beraters liegen. Schon die Errechnung des Jahresbedarfs ist für einen Anfänger ein unmöglich Ding, und ebenso kann nur der Fachmann die Gesichtspunkte der Sortenwahl richtig beurteilen. Da die wenigsten Siedler sich Mistbeete zur Anzucht von Gemüsesetzlingen anlegen werden (und auch gar nicht zu behandeln verstehen), sollte der Berater auch für gemeinsame Beschaffung von Setzlingen im Frühjahr sorgen; die Samen von Knollensellerie, Tomaten und frühen, im Frühsommer zu erntenden Kohlarten wurden daher nicht in die obige Tabelle aufgenommen. Als Setzlingsbedarf für eine Siedlerfamilie wurden auf dem Hoffeld ausgeteilt:

20 Tomaten,
30 Knollensellerie,
je 20 frühe Rot-, Weiß-, Wirsing-, Blumenkohl, frühe Kohlraben, Kopfsalat.

Alle Gemüse, die keiner warmen Vorkultur bedürfen, sollten sich die Siedler selbst in Saatbeeten heranziehen und haben auf dem Hoffeld diese Aufgabe auch mit bemerkenswertem Erfolg gelöst.

Beim Setzlingseinkauf differieren die Preise zwischen Groß- und Einzelkauf nicht sehr stark; die oben angegebene Anzahl wird, je nach den für die Gärtner geltenden Richtpreisen, etwa 6—7 RM. kosten. Dennoch empfiehlt es sich, durch einen Berater, der die Leistungsfähigkeit der Gartenbaubetriebe beurteilen kann, die Setzware im Großen besorgen zu lassen; praktisch wird, wenn die Setzlinge der einzelnen Gemüsesorten auf einmal geliefert werden können, die Verteilung an die Siedler sehr erleichtert, und dann ist das Material auch immer gleichmäßiger. Wo es sich um die Bepflanzung von 100—200 Siedlerstellen handelt, muß der Berater mit den liefernden Gärtnern auch schon sehr zeitig in Verhandlung eintreten, weil es sich um die Lieferung von Tausenden von Pflanzen handelt, die beizeiten, etwa durch Anlegen besonderer Warmbeete, vorbereitet werden muß.

Es ergeben sich also im Laufe eines Jahres für den gärtnerischen Berater einer Stadtrandsiedlung eine ganze Anzahl von Aufgaben, die während bestimmter Monate seine Zeit voll in Anspruch nehmen werden. Während dieser Zeit kann er sich keinem Nebenerwerb hingeben und muß also so besoldet werden, daß er von seiner Besoldung existieren kann, möglichst auch vor der Versuchung bewahrt bleibt, von Baumschulen und Samenhandlungen Prozente für die Erteilung von Aufträgen zu nehmen. Immer wird eine besoldete sachverständige Beratung letztlich doch billiger sein, als eine unzulängliche, unentgeltliche oder als überhaupt keine Beratung. Ein guter Berater kann nicht nur bei der Beschaffung der Pflanzware durch vernünftigen Großeinkauf viel Geld sparen und kostspielige Dummheiten verhüten, auch die Kleintierzucht der Siedler fällt in sein Gebiet, und hier muß er meist die Siedler gleich anfangs vor unzweckmäßigen Anschaffungen bewahren.

Die Frage der Rentabilität der Kleintiere auf der Stadtrandsiedlung wird von „zuständigen Stellen“ oft noch um-

stritten, ist aber eigentlich klar und eindeutig gelöst: die einzigen rentablen Kleintiere für den Stadtrandsiedler sind Kaninchen. Auf Hühner werden die meisten Siedler ungern verzichten wollen; es muß ihnen aber von vornherein klargemacht werden, daß Hühnerhaltung eine reine Liebhaberei ohne jeden praktischen Wert ist.

Wo alles Futter für die Hühner gekauft werden muß, kommt die Ernährung eines Huhnes im Jahre auf mindestens 30 RM.; Küchenabfälle kommen zur Ernährung der Hühner nur sehr beschränkt in Frage, und die Gärten sind zu klein, als daß man Mais oder Futterkorn pflanzen könnte. Soll die Hühnerhaltung nicht in gesundheitswidrige Tierquälerei ausarten, so brauchen die Hühner auch Auslauf, und zwar je Huhn ca. 10 qm; bei der gewiß bescheidenen Anzahl von 5 Hühnern fielen also vom Garten schon 0,5 ar weg und damit ein erheblicher Anteil an der jährlichen Ernte. Um die entstehenden Unkosten hereinzubringen, müßte ein Huhn schon am „laufenden Band" legen; tatsächlich ist aber eine Legeleistung von 180—200 Eiern im Jahre schon recht beachtlich, und selbst bei einer Rekordleistung von 200 Eiern jährlich käme jedes Ei allein an Futterkosten auf 15 Pfennig. Die Anschaffung der Hühner ist auch nicht ganz billig; je nach Sorte wird man mit 2,50—4,— RM. je Stück rechnen müssen, wenn man legefähige Tiere will. Gerade in bezug auf Hühnerzucht sind die wenigsten Menschen gewöhnt, eine strenge Rentabilitätsrechnung anzustellen; wer sich im städtischen Haushalt den Luxus der Hühnerhaltung erlaubt, braucht nach Rentabilität nicht zu fragen, und im ländlichen Betrieb laufen die Hühner im Grasgarten, suchen sich ihr Futter selbst und bekommen täglich ein paar Handvoll Getreide, die der Landwirt nicht zu berechnen braucht. Im Garten des Stadtrandsiedlers sind sie aber reiner Luxus, den er, wenn er Freude an Tieren hat, sich selbstverständlich gern erlauben kann; nur muß er gleich darüber orientiert werden, daß hier keine Rentabilität zu erwarten ist.

Noch klarer liegen die Verhältnisse bei der Haltung von Ziegen. Erfahrungsgemäß braucht eine Ziege jährlich an Gras und Heu den Ertrag von 6 ar Grasland. Hat der Siedler nun überhaupt nur 6 oder auch 8 ar Land und besteht für ihn keine Möglichkeit, ein Stück Wiese oder grasigen Wegrain hinzuzupachten, so kann er die Ziege eben nicht ernähren. Es kommt noch hinzu, daß die Ziegen im Stall in bezug auf Fütterung sehr heikel sind — eine schwäbische Bauernregel sagt, daß zwei Ziegen soviel Heu verderben, daß man eine Kuh davon füttern könnte. Ein deutlicher Beweis für die sehr geringe Rentabilität der Ziege ist die Tatsache, daß die Ziegenhaltung wohl im Kriege, als die Kuhmilch beschlagnahmt war, stark zunahm, weil nun für Ziegenmilch hohe Preise gefordert werden konnten, aber gleich nach dem Kriege mit der Freigabe der Kuhmilch wieder auf ihren bei uns sehr niederen Stand zurücksank.

Ebenso ist es mit der Haltung von Schafen; auch sie brauchen mehr Futter, als der Siedler beischaffen kann, ohne sich ein Stück Land außer seinen 6 oder 8 ar hinzuzupachten. Kühe sind auf einer Stadtrandsiedlung vollends unmöglich. Auch ein Schwein wird schwierig zu erhalten sein.

Vom reinen Rentabilitätsstandpunkt aus gesehen, wird man dem Siedler ganz allgemein nicht raten können, irgend welche Tiere außer Kaninchen zu halten. Nur da, wo die Siedler wirtschaftlich in der Lage sind, ein Stück naher Wiese zu pachten, oder wo sie in freundnachbarlichem Verhältnis zu den angrenzenden Bauern oder zu den städtischen Haushaltungen stehen, kann die Ziegen- und Schweinehaltung befürwortet werden. Hühner sind unter allen Umständen unrentabel. Selbstverständlich muß dem tierliebenden Siedler nach Möglichkeit die Gelegenheit gegeben sein, seine Liebhaberei auszuüben; der Berater muß ihn nur darauf aufmerksam machen, daß diese Liebhaberei eben mit Kosten verknüpft ist, damit der Siedler unnötige Kosten spart und vor Enttäuschungen bewahrt bleibt. Man könnte hier einwenden, daß der Siedler, wie andere Menschen auch, nur ruhig aus eigenen Erfahrungen und Fehlern lernen solle — aber hier liegen die Verhältnisse doch etwas anders. Der Stadtrandsiedler ist, wenigstens im ersten Jahr seines Siedlerdaseins, meist völlig mittellos; Fehler, die Geld kosten, kann er sich nicht leisten. Eben aus diesem Grunde muß der Berater am Anfang für den Siedler oft „Vorsehung spielen", weil dem Siedler noch die Erfahrungen fehlen, und weil seine Existenz, die er sich hoffnungsfroh neu sichern will, durch tausend kleine Fehlschläge wieder bedroht und verbittert wird, wenn er ganz sich selbst überlassen bleibt. Es werden nie große Summen sein, die da auf dem Spiel stehen, aber für den Erwerbslosen spielen schon ein paar Groschen eine Rolle, deren Gewichtigkeit sich der wirtschaftlich Gesicherte meist gar nicht klarmacht.

Zusammenfassung.

Aus dem bisher Gesagten geht wohl mit aller wünschenswerten Deutlichkeit hervor, wie wertvoll eine gute gärtnerische Beratung für eine Stadtrandsiedlung ist. Die Aufgaben eines gärtnerischen Beraters sind recht vielseitig: er muß nicht nur durch theoretischen Unterricht den Siedlern die geistigen Voraussetzungen verschaffen, ihrer durchaus neuartigen und gar nicht leichten Aufgabe gerecht zu werden, sie praktisch in allen Handgriffen und ganz besonders in der neuzeitlichen Art der Bodenbearbeitung unterweisen und während der hauptsächlichsten Saat- und Pflanzzeiten im ersten Jahr dauernd zu ihrer Verfügung stehen, die Bestellung der Gärten kontrollieren und im Notfall helfend eingreifen; er muß auch dafür sorgen, daß die Siedler im ersten Jahr mit organischem Dünger, mit Samen und Setzlingen in geeigneter Sortenauswahl versorgt werden, muß die Pläne der Baumpflanzung ausarbeiten und für Beschaffung hochwertiger Pflanzware besorgt sein. Er trägt damit die Verantwortung für das Gedeihen der Gärten und damit letztlich für das Gedeihen der ganzen Siedlung, denn für eine „Siedlung" ist eben der Garten ein Hauptfaktor.

Nach den Richtlinien des Reiches machen die Siedler eine Probezeit von drei Jahren durch,

nach deren Ablauf es sich entscheidet, ob sie tatsächlich tauglich sind. Auch um dies gerecht zu beurteilen, muß ein gärtnerischer Berater da sein, der die Siedler während dieser ganzen Zeit beobachtet, so daß er tatsächlich über ihre Fähigkeiten orientiert ist und dieses Urteil nicht von Zufälligkeiten beeinflußt werden kann.

Die Tätigkeit eines gärtnerischen Siedlungsberaters erfordert die volle Arbeitskraft einer fachlich gut durchgebildeten Persönlichkeit; es ist nicht möglich, sie ehrenamtlich oder nebenberuflich auszuüben. Es erscheint auch nicht praktisch, einen Beamten aus einer Stadtgärtnerei mit der Siedlungsberatung zu betrauen; ein solcher wird durch seine bisherige Tätigkeit fast ausschließlich sich mit Zierpflanzen, städtischen Grünanlagen u. dergl. beschäftigt haben; für die sachgemäße Bestellung des Kleingartens mit Gemüse und Beerenobst fehlen ihm Erfahrung und Sinn. Die Erfahrung hat schon gezeigt, daß auf städtischen Ämtern oft recht merkwürdige Anschauungen über das Wesen des Stadtrandsiedlergartens herrschen.

Wo, wie in Stuttgart, die gärtnerische Leitung sämtlicher Siedlerstellen, die auf 4 Siedlungen verteilt sind, in einer Hand liegt, ist es natürlich unmöglich, daß die notwendige intensive Betreuung von einer einzigen Persönlichkeit durchgeführt wird. Da die Stuttgarter Siedlungs-G. m. b. H. aber zu der Überzeugung gekommen ist, daß gärtenrische Beratung unerläßlich ist, hat sie dafür Sorge getragen, daß auf jeder Siedlung möglichst ein oder zwei Berufsgärtner angesetzt werden, denen die laufende Betreuung der Siedler übertragen wird. Die Beratung hat theoretische Unterweisung und praktische Kurse auf jeder Siedlung abzuhalten, für die Gartenpläne wie für die Beschaffung von Sämereien und Pflanzen zu sorgen; selbstverständlich wird von ihr erwartet, daß sie, soviel die Zeit es gestattet, die Siedlungen aufsucht und mit den Siedlern in engster Fühlung bleibt, die Einhaltung ihrer Ratschläge kontrolliert und immer wieder Gelegenheit nimmt, die Siedler gesprächsweise zu belehren. Es ist zu erwarten, daß Reich und Stadt zu der Überzeugung kommen, wie wichtig es ist, daß die von ihnen zur Verfügung gestellten Mittel und Grundstücke auch wirklich gut ausgenutzt werden, und daß sie geeignete Fachkräfte zur gärtnerischen Beratung ihrer Siedlungen bestellen.

Kleinere Mitteilungen.

Siedlungswesen

Gesundheitssiedlungen statt Sanatorien.

In Frankreich ist in der Dordogne, etwa 50 km von den Städten Périgueux und Brive entfernt, in einer rein ländlichen Gegend auf dem 290 m hohen Hügel von Salagnac eine „Gesundheitssiedlung“ (Cité Sanitaire) durch die „Fédération Nationale de Blessés du Poumon et des Chirurgicaux“ (Landesverband der Lungenkranken und Invaliden) errichtet worden. Für die Siedlung waren dieselben Grundsätze maßgebend, die bei der Erbauung der Siedlung Papworth in England beachtet worden sind. Diese laufen darauf hinaus, die Kranken von dem Leben in Sanatorien zu befreien und ihnen das Bewußtsein zu geben, nützliche Glieder einer Gemeinschaft zu sein. Die französische Siedlung führt den Namen Clairvivre. Sie besteht u. a. aus 180 Einfamilien-Doppelhäusern, einem Ledigenheim für 200 Personen (mit einem großen Restaurant, einem Kaffee, kleineren Gesellschaftsräumen und Gemeinschaftssälen und einem Kino), zwei dreistöckigen Wohnhäusern, einem Verwaltungsgebäude, einem Hospital mit 40 Betten und angeschlossener Apotheke, einem Kaufhaus, einem Schlachthaus mit Kühlräumen, Laboratorien und Fleischverwertungsstelle, einer Druckerei, einer Wäscherei und einer Färberei. Ferner sind Freiluftschulen mit Sportplätzen vorhanden. Vervollständig wird die Anlage durch eine Zentralpumpstation für das Wasser (8 km entfernt) und durch ein Fernheizwerk. Für die Erbauung der Siedlung standen der Gesellschaft 52 Millionen Franken aus Staatsmitteln zur Verfügung. Das Baugelände ist der Gesellschaft vom Staat für 18 Jahre in Erbbaupacht übergeben worden. Nach Umfluß dieser Frist geht das gesamte Gelände mit sämtlichen darauf errichteten Gebäuden in den Besitz des Staates über. In der ganzen Siedlung gibt es keinen Privatbesitz. Die Einfamiliendoppelhäuser enthalten für je eine Familie ein Eßzimmer, ein Elternschlafzimmer, 1—2 Kinderschlafzimmer, ein Badezimmer, eine elektrische Küche und vor allem an der Südseite ein besonderes Zimmer für die Kranken mit großen Glaswänden mit einer vorgelagerten Terrasse. —t.

Entwässerung, Gesundheitspflege

Urbarmachung der Pontinischen Sümpfe in Italien.

Am 15. April d. J. ist im Gebiet der Pontinischen Sümpfe eine neue Stadt, Sabaudia, durch Mussolini persönlich eingeweiht worden. Das gibt Veranlassung, wieder einmal auf das große Werk hinzuweisen, das Mussolini hier mit beispielloser Energie in Angriff genommen hat und das nicht nur aus wirtschaftspolitischen und siedlungstechnischen, sondern auch aus gesundheitlichen Gründen von ungewöhnlicher Bedeutung ist. Beabsichtigt doch Italien an nicht weniger als 500 Stellen des Landes die Urbarmachung wüster Strecken, die Trockenlegung von Sümpfen und die Gründung von Ansiedlungen. Das urbar zu machende Gelände im Gebiet der Pontinischen Sümpfe umfaßt allein rd. 75 000 ha. Von diesen waren früher über 20 000 ha Wald und Busch, während 25 000 ha die eigentlichen Pontinischen Sümpfe darstellten. An der Küste zogen sich lange Dünengebiete hin, zwischen ihnen und dem Meere lag eine große Zahl malerischer Seen mit über 1000 ha Wasserfläche, deren Ufer die große „Malariaküche“ waren, die das ganze Gebiet verseuchten. Die übrigen 30 000 ha waren Überschwemmungsgebiet. Dieses konnte nicht bewohnt werden, weil hier die Malaria so schlimm herrschte, wie an keiner anderen Stelle in Italien. Die Überschwemmungen rühren daher, daß das fragliche Gebiet landeinwärts von 100 000 ha Bergland mit bis zu 1700 m hohen Bergen eingerahmt wird, in denen Regenfälle von 400 mm in 50 Tagen zu verzeichnen sind; das bedeutet eine Wassermenge von ungefähr einer halben Miliarde cbm, die, da fast kein Abfluß zum Meere vorhanden ist, alles überschwemmt. Ein Abfluß ist nicht vorhanden, weil das Meer die flachen Mündungen der Flüsse mit Sandspülungen immer wieder abschließt. Die technische Lösung des Problems besteht im Ziehen großer Kanäle zwischen den Bergen und der zu besiedelnden Ebene, die das gesamte Regenwasser der Berge abfangen, bevor es den Rand der Ebene erreicht.

Die Urbarmachung des Landes erfolgt auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1929, das Ausgaben von 7 000 000 000 Lire vorsieht und die Arbeiten in einem 14 Jahre-Plan zu-

sammenfaßt. Dieser Plan erfuhr im Juli 1932 eine Erweiterung. Man hofft, eine Million Landwirte auf den neu gewonnenen und verbesserten Ländereien ansässig machen zu können. Es bestanden ursprünglich zwei Konsortien für zwei getrennte Abschnitte (Piscinara mit 49 300 ha und Pontina mit 26 400 ha), die im Jahre 1926 unter eine gemeinsame Führung gebracht wurden, die bis Ende 1932 mit Staatsmitteln etwa 360 km Straßen, 410 km Kanäle und 525 Häuser gebaut hat. Der ursprüngliche Plan, Weideland zu schaffen, wurde 1931 abgeändert. Das Gebiet wird nunmehr in Ackerland umgewandelt werden, das neben den bestehenden noch 4500 weitere Häuser aufnehmen soll. Die einzelnen Bauernstellen werden eine Größe von 15—30 ha je nach der Beschaffenheit des Bodens haben. Für den ersten Bauabschnitt wurden 11 Haustypen aufgestellt, die im allgemeinen eine große Wohnküche von 25 qm und 3—5 Schlafräume von je 10—20 qm aufweisen. Insgesamt werden etwa 50—60 000 Menschen hier angesiedelt werden. Drei Landstädte und zwölf Dörfer werden die Mittelpunkte der Verwaltung bilden; die erste Stadt, Littoria, besteht bereits; die zweite, Sabaudia, ist jetzt eingeweiht worden; die dritte, Poninia, soll im Jahre 1935 eingeweiht werden. —t.

Ungeziefervertilgung, Wohnungshygiene

Wanzenbekämpfung in England.

Es ist durch die Tageszeitungen bekannt geworden, daß sich die britischen Staats- und Gemeindebehörden nunmehr der Säuberung oder Beseitigung der Elendsquartiere (Slum Clearance) mit großer Energie angenommen haben. Es ist selbstverständlich, daß hierbei auch die Beseitigung des Ungeziefers, insbesondere aber der Wanzen, eine Rolle spielt. In England und Schottland sind die gesetzlichen Grundlagen für eine zwangsweise Bekämpfung der Wanzen im Gegensatz zu fast allen anderen Ländern bereits seit längerer Zeit gegeben (siehe hierüber Hailer „Die gesetzlichen Grundlagen der Bekämpfung der Infektionskrankheiten in England und Schottland", Reichsgesundheitsblatt 1934 (58) 10, 209/10). Die Gesundheitsbehörde kann die Entwanzung von Wohnräumen anordnen und sie auf behördliche Kosten durchführen oder durchführen lassen.

Es ist beachtenswert, daß sich seit einiger Zeit die Behörden grundsätzlich von Mitteln und Methoden abwenden, welche nicht eine 100prozentige Abtötung gewährleisten. Das Hauptaugenmerk wird zurzeit darauf gerichtet, daß mit den Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen der aus den verwanzten Wohnungen in Neubauten Einziehenden nicht Wanzen eingeschleppt werden. Es ist das Verdienst der Gemeindeverwaltung Manchester, mit folgender Methode einen sehr einfachen und wirksamen Weg hierfür gezeigt zu haben: Die Möbel der Umziehenden werden im Möbelwagen selbst, in welchem sie in geeigneter Weise verstaut werden, einer Zyklon-Blausäurebehandlung unterzogen. Das Einladen, Gasen, Lüften und Ausladen der Möbel ist so organisiert, daß die Umziehenden bereits am Abend in ihrer neuen Wohnung im Besitz der entwanzten Möbel sind. Dieses Verfahren wird nunmehr in vielen Städten Englands und Schottlands regelmäßig ausgeführt. Hiermit ist zum ersten Mal — wenn man von dem Vorgehen österreichischer Städte absieht, in welchen die Entwesung von Umzugsgut in etwas anderer Weise schon vor Jahren begonnen worden ist — eine hygienische Maßnahme in größerem Umfange wirksam geworden, deren Fehlen überall als ein ganz außerordentlich großer Mißstand empfunden werden muß.

Das Vorgehen der britischen Behörden beschränkt sich jedoch nicht auf die Entwanzung von Umzugsgut, es werden in zunehmendem Maße auch die verwanzten alten und neuen Wohngebäude, insbesondere soweit sie sich im Besitz der Behöden befinden, nach wirklich radikalen Gasmethoden entwanzt. Es sei ausdrücklich betont, daß die Durchführung dieser Entwanzungsmaßnahmen jeweils nur im Anfang insofern gewisse Schwierigkeiten bereitet, als sich die betreffenden Familien zunächst weigern, das Vorhandensein von Ungeziefer zuzugeben; wenn die Bevölkerung jedoch sieht, daß diese Maßnahme unterschiedslos alle betrifft, und die Wohltat einer ungezieferfreien Wohnun erst einmal empfunden worden ist, dann spielt sich alles reibungslos ab. H.

Gesundheitspflege

Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda erläßt folgenden Aufruf zur Schadenbekämpfung

Das Amt für Volkswohlfahrt bei der Obersten Leitung der politischen Organisation hat das Winterhilfswerk beendet und unter der Losung **„Schadenverhütung"** ein neues Unternehmen begonnen.

Schadenverhütung umfaßt volksgesundheitlich **Bevölkerungspolitik** und **Erbbiologie, Bekämpfung** von Seuchen wie **Geschlechtskrankheiten, Tuberkulose, Krebs** u. a., sie umfaßt das Gebiet der gesunden Nahrung, Wohnung, Kleidung und Freizeitgestaltung. Auch das Hilfswerk „Mutter und Kind" mit Eheberatung, Schwangerenfürsorge, Mutterschulung, Pflegemutterwesen und Kinderbetreuung, mit Erziehung in der Pubertätszeit, sexueller Aufklärung und Berufsberatung gehört zur Schadenverhütung. Ein besonders wichtiges Feld sind aber die Betriebsunfallverhütung und Gewerbehygiene, Verkehrsunfallverhütung, Erste Hilfe bei Unfällen, Feuerverhütung und Lebensrettung. Auch Grenzgebiete wie Kurpfuscherbekämpfung, psychische Hygiene, Okkultismus und Hellseherei, Kriminalaufklärung, Schädlingsbekämpfung sollen bearbeitet werden.

Die Bedeutung der Schadenverhütung ergibt sich aus folgenden Zahlen:

Die Betriebsunfälle eines Jahres verursachen eine kapitalisierte Rentenlast von 1,37 Milliarden Reichsmark. Die Verkehrsunfälle kosten jährlich 2,5 Milliarden RM. Durch Feuer gehen jährlich für 500 Millionen RM., durch Schädlinge wie Ratten usw. 400 Millionen RM. verloren. Es geht aber nicht nur um Sach- und Geldwerte, es geht um Leben und Gesundheit von deutschen Menschen. Über 900 000 Unfälle ereignen sich jährlich in den gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, darunter über 70 000 mit erheblichen erwerbsbeschränkenden Folgen. Tödlich verunglückten in Deutschland 63 Menschen an jedem Tag, rund 23 000 im Jahr, davon über 7000 im Fahrzeugverkehr, über 3000 durch Ertrinken, fast 50 durch Feuer.

Schadenverhütung ist also eine sich lohnende Aufgabe. Wenn es z. B. gelingt, die Unfälle um 25 v. H. zu vermindern, so werden auf diesem Teilgebiet der Schadenverhütung allein täglich 16 Menschen gerettet. Und es ist möglich, solche Erfolge zu versprechen, weil drei Viertel aller Schadenfälle nicht unabwendbar und unvermeidbar sind, sondern duch menschliche Schwächen und Fehler verursacht werden. Der Mensch ist aber erziehbar und zu beeinflussen, auch in Richtung auf Schadenverhütung. Das hat der Erfolg der von den Berufsgenossenschaften im Jahre 1929 veranstalteten Reichs-Unfallverhütungs-Woche bewiesen.

Deshalb sollen die Arbeiten der Fachleute auf all den genannten Schadengebieten durch das Amt für Volkswohlfahrt bei der Obersten Leitung der politischen Organisation hofft, mit der Einleitung dieses großzügigen Schadenverhütungswerkes eine grundlegende, wichtige Hilfsmaßnahme für den gesamten Aufbau der nächsten Jahre in die Wege zu leiten. Es ist sich dessen bewußt, daß dieses Werk nur gelingt, wenn ernste und intensive Mitarbeit aller verantwortlichen Volksgenossen erreicht wird. Auch zu dieser Arbeit gehört eine gewisse Begeisterung, eine gewisse verantwortungsfrohe Freudigkeit und eine Zuversicht des in sicherer Aussicht stehenden Erfolges. Hoffentlich finden sich recht viele, die in diesem Sinne diese Aufgabe aufgreifen und durchführen.

Wohnungshygiene, Wärmewesen

Deutscher Einheitsmietvertrag und Gesundheitstechnik.

Das Reichsjustizministerium hat am 7. März 1934 einen „Deutschen Einheitsmietvertrag" veröffentlicht („Deutsche Justiz" v. 7. 3. 1934, S. 304, der auf Grund von Verhandlungen zwischen dem „Zentralverband deutscher Haus- und Grundbesitzervereine" und dem „Bund Deutscher

Mietervereine" unter Führung des genannten Ministeriums und Beteiligung der maßgebenden Ressorts des Reiches und Preußens aufgestellt worden ist. Der Einheitsmietvertrag soll auf Grund der zwischen den genannten Spitzenverbänden getroffenen Vereinbarung in Zukunft nur noch allein beim Abschluß von Mietverträgen — sei es über Wohnungen oder über Geschäftsräume — Verwendung finden. Die bisher üblichen Formularmietverträge der Grund- und Hausbesitzervereine werden zurückgezogen. Es ist nun von Interesse, daß in diesem Vertragsmuster auch eine wichtige Frage der Gesundheitstechnik eine Regelung gefunden hat, die allgemeine Aufmerksamkeit verdient. Nach § 3 des Vertrages, der den Mietzins behandelt, sind auch etwa zu zahlende Nebenabgaben zu vereinbaren. Zu diesem Zweck ist folgender Text vorgesehen:

„Nebenabgaben, nämlich Kosten für Sammelheizung (mindestens 20°) — Warmwasser — Fahrstuhl — Treppenreinigung — Spiegelglasversicherung — . . . . . werden nicht besonders erhoben — werden anteilig in Höhe von . . . % der Gesamtkosten umgelegt — sind neben dem Mietzins besonders zu zahlen mit je . . . RM. . . . . lich."

Von Bedeutung sind die Worte „mindestens 20° C" bei der Sammelheizung. Daraus ergibt sich, daß der Mieter einer Wohnung, in der sich Sammelheizung befindet, verlangen kann, daß die Temperatur in den Wohnräumen normalerweise 20° C beträgt, wenn das Mietverhältnis unter Benutzung des Einheitsmietvertrages zustande gekommen ist, was in Zukunft allgemein der Fall sein wird. Die Aufnahme dieses Hinweises über die Zahl der Wärmegrade bei der Sammelheizung ist auf die gutachtliche Äußerung des Reichsgesundheitsamtes, die wieder auf der Rechtsprechung des Berliner Kammergerichts beruht, zurückzuführen. —t.

Badewesen

Jubiläums-Bädereinrichtung in einem Münchener Krankenhaus.

Aus Anlaß des hundertjährigen Bestehens des städtischen Krankenhauses rechts der Isar hat der Stadtrat in München beschlossen, für die Erichtung einer neuen Bäderanlage im Krankenhause den Betrag von 54 000 RM. zu bewilligen. —t.

Lufthygiene und Luftschutz

Berichtigung.

Der in Nr. 2 unserer Zeitschrift zum Abdruck gelangte Aufsatz: „Der Luftschutzwagen nach den Vorschriften des Luftfahrtministeriums" hat vielfach die Meinung aufkommen lassen, daß die Ausführung des Fahrzeuges und seine Ausrüstung nach bestimmten, vom Luftfahrtministerium erlassenen Vorschriften erfolgt sei. Diese Ansicht ist irrig. Der in dem Aufsatz beschriebene und in der Abbildung dargestellte Luftschutzwagen ist vielmehr ein vollkommen selbständiger Vorschlag der Firma Meyer-Hagen, bei dem lediglich die vom Reichsluftfahrtministerium vorgesehene Geräteausrüstung für einen Feuerwehr- und Bergungstrupp berücksichtigt wurde.

Gewerbehygiene

Licht an Arbeitsstätten.

I.

Das Wesen des Lichtes wird neuerdings als zur Elektrizitätslehre gehörend betrachtet.

Wir sehen die Umwelt nur, wenn sie selbst leuchtet oder wenn sie angeleuchtet wird.

Das Belichten der Arbeitsstätten muß ein gutes Sehen ermöglichen. Unser Sehen beruht auf der Lichtempfindlichkeit der Netzhaut und verschafft uns neben dem Tastsinn eine Vorstellung von Gestalt, Farbe und Helligkeitsgrad unserer Umwelt.

Unzulängliche Beleuchtung ermüdet das Auge und diese Ermüdung kann auf den ganzen Körper übergreifen und zu Herstellungsfehlern sowie zu Unfällen führen.

Eine gute Beleuchtung ist von großem Einfluß auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe. Es gibt bei guter Beleuchtung weniger Ermüdung, größere Genauigkeit der Arbeit und weniger Unfälle. In gut beleuchteten Arbeitsstätten sind auch Arbeitsfreudigkeit, Ordnung und Sauberkeit besser zu erreichen als in düsteren. Eine gute Beleuchtung braucht nicht teurer zu sein als eine schlechte. Übrigens sind die Kosten für künstliche Beleuchtung ein so geringer Teil der gesamten Betriebskosten, daß an dieser Stelle nicht gespart zu werden braucht.

Zu starke Belichtung verursacht Erkrankungen, wie z. B. der zum elektrischen Schweißen verwendeten Lichtbogen, wenn ohne Schutzbrille geschweißt wird, sowie Augenentzündungen usw. bei Filmschauspielern, die während der Aufnahme zu stark belichtet werden. Bekannt ist auch der ungünstige Einfluß des Schnees auf das Auge (Schneeblindheit). Bei Tieren z. B. bei Flußkrebsen und Fischen wurden organische Veränderungen infolge von Lichtentziehung festgestellt. Licht ist ein Desinfektionsmittel und fördert den Stoffwechsel.

Die Mängel einer Beleuchtung werden oft subjektiv nicht empfunden und die Wirkung von Verbesserungen kommt manchmal nicht zum Bewußtsein. Dennoch ist es wichtig, Leuchten zu schaffen, die den Forderungen der Gesundheit, besonders aber der Augenhygiene genügen. Das gilt besonders für Naharbeit der Lithographen, Schriftsetzer, Mechaniker, Schneider, Näherinnen, Stickereien, Graveure, Uhrmacher, Juweliere, Musiker, Zeichner u. a. Zu geringe Beleuchtungsstärke kann besonders in diesen Berufen die Ursache von Kopfschmerzen, Nervenstörungen und Kurzsichtigkeit sein. Bei nicht ausreichender Beleuchtung wird das Auge zu nahe an das Arbeitsstück herangebracht, wobei die Augenmuskeln überanstrengt werden. Die bei unzulänglicher Beleuchtung notwendige stark gebeugte Haltung des Oberkörpers benachteiligt auch das Atmen und begünstigt dadurch Erkrankungen der Lunge.

Der wirtschaftliche Wert guter Beleuchtung steht für Arbeitsstätten außer Frage. Am Arbeitsplatz und im Verkehrsbereich muß alles gut zu erkennen sein. Die Lichtquellen müssen so angebracht werden, daß keine unfallbringenden Schatten entstehen, die z. B. arbeitserschwerend auf Treppen und Handgriffe fallen.

Je länger die Tage, d. h. je besser die Beleuchtung, um so geringer ist die Zahl der Unfälle. Im Dezember ereignen sich z. B. 50 v. H. mehr tötliche Unfälle als im Juni.

Feuer- und explosionsgefährliche Arbeitsstätten dürfen nur durch Glühlampen mit Überglocken und explosionssicheren Schaltern beleuchtet werden.

In rechtlicher Hinsicht ist beim Belichten von Arbeitsstätten folgendes zu beachten: Laut Artikel 157 der Verfassung des Deutschen Reichs steht die Arbeitskraft unter besonderem Schutz. Nach § 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes hat die Polizei die Aufgabe, vom Einzelnen und von der Allgemeinheit Gefahren abzuweisen. Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit fordert im § 6 Betriebsschutz. Das Bürgerliche Gesetzbuch schreibt im § 678 Gesundheitsschutz vor, das Handelsgesetzbuch in den §§ 62 und 76, die Reichsgewerbeordnung im § 720a. Dazu kommen die Sondervorschriften der Baupolizei-Verordnungen.

Welche Bedeutung dem Tageslicht für den schaffenden Menschen beigemessen wird, zeigt die Tatsache, daß für Bäckereien und Konditoreien das Nachtbackverbot besteht.

An zahlreichen Arbeitsstätten, zu denen alle Betriebsanlagen einschließlich der im Freien befindlichen Lagerplätze und Wege gehören, ist die Beleuchtungsstärke am Arbeitsplatz zu gering, weil teils das Tageslicht nicht genug Eintritt findet oder weil teils die künstliche Beleuchtung mangelhaft ist.

Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung

Altona (Elbe) hat für den Bau eines neuen Grundwasserwerkes den Betrag von 1,7 Mill. RM. zur Verfügung gestellt. Das Werk soll auf dem alten Wasser-

werkgelände errichtet und noch in diesem Jahre fertiggestellt werden.

Leck (Holst.) plant den Bau eines Wasserwerks.

Isselhorst (Krs. Bielefeld, Wfl.) plant den Bau einer Wasserleitung.

Gersdorf (Sa.) plant, noch in diesem Jahre eine Kläranlage in der Nähe der Kesselschmiede zu errichten.

Hohenstein-Ernstthal (Sa.) gab seine Zustimmung zur vorgeschlagenen Finanzierung der Arbeiten zur Erstellung der Wasserleitung auf dem Kroatenweg.

Zwickau (Sa.) hat technische Erneuerungen am Wasserwerk Wiesenburg vorgesehen.

Mandel (Post Bad Kreuznach, Rhpr.) plant die Errichtung eines Gruppenwasserwerkes für mehrere Gemeinden.

Winterbach (Post Oberkirch, Bad.) plant den Bau einer Wasserleitung.

Illwangen (Post Illmensee, Bad.) beschloß den Bau einer Wasserleitung im Ortsteil Tafern.

Neusalz (Amt Bühl, Bad.) beabsichtigt ein Wasserwerk zu errichten.

Freiolsheim (Post Volkersbach, Bad.) plant den Bau einer Wasserleitung.

Konradswaldau (Schles.) beschloß den Neubau einer Wasserleitung.

Osterkappeln (Han.) plant den Bau einer Wasserleitung.

Gemmingen (Amt Sinsheim, Bad.), **Deisbach** (Post Neidenstein Amt Sinsheim, Bad.), **Babstadt** (Amt Sinsheim, Bad.), **Stebbach** (Post Gemmingen Amt Sinsheim, Bad.), **Oberwihl** (Amt Waldshut, Bad.), **Binzgen** (Post Kleinlaufenberg, Bad.), **Beuren** (Post Salem Amt Überlingen, Bad.), **Obertsrot** (i. Murgtal, Bad.) planen den Bau von Wasserversorgungsanlagen.

Iznang (b. Radolfzell, Bad.) beschloß den Bau einer Wasserleitung.

Burgberg (b. Villingen, Bad.) beschloß, den Bau einer Wasserleitung noch in diesem Jahre durchzuführen.

Waldenburg (Schles.) hat für das Jahr 1934 die Ausführung eines großen Kanalisationsprojektes in Aussicht genommen.

Löwen (Schles.) beschloß, im Sommer mit dem Bau eines Wasserwerkes zu beginnen.

Völpke (Krs. Neuhaldensleben, Pr. Sa.) beginnt z. Zt. mit dem Erweiterungsbau der Wasserleitung.

Augsdorf (Post Siersleben, Mansfelder Gebirgskreis) läßt jetzt mit dem Wasserleitungsbau beginnen. Die Baukosten sind auf 69 000 RM. errechnet.

Podejuch (Pom.) beschloß mit einem Kostenaufwand von 150 000 RM. den Bau einer Klärstation.

Augustusburg (Sa.) plant die Erweiterung der Hauptwasserleitung nach der neuen Stadtrandsiedlung.

Wesseling (Bez. Köln, Rhpr.) plant die Kanalisation des ganzen Ortes mit einem Kostenaufwand von 300 000 RM.

Erkrath (Bez. Düsseldorf, Rhpr.) beschloß den Bau einer Wasserleitung Erkrath—Unterbach.

Buchenberg (Bad.) hat die Erbauung einer Wasserleitung in Aussicht genommen. Die Kosten sind auf 40 000 Mk. veranschlagt.

Rothenburg (Wrtt.) beschloß, die Kanalisierung der Stadt durchzuführen. Der aufgestellte Kostenvoranschlag für die gesamten Kanalisationsarbeiten, einschließlich Kläranlage und Kanal, beträgt 552 000 RM.

Metzingen (Wrttg.) plant die Erstellung einer Sammelkläranlage mit einem Kostenaufwand von 258 000 RM.

Straßenbau

Gollnow (Pom.) beschloß den Bau einer Chaussee nach Stepenitz.

Herten (Wfl.) sieht für Straßenbauten im Jahre 1934 insgesamt 288 000 RM. vor.

Oberkirch (Bad.) beschloß umfangreiche Straßenarbeiten und Teerungen durchzuführen.

Welschneureut (Post Teutschneureut Amt Karlsruhe, Bad.) plant den Bau einer Verbindungsstraße von Welschneureut nach Karlsruhe.

Weinheim (Bad.) plant den Neubau einer Straße Heiligkreuz—Rippenweier.

Aus der Praxis der kommunalen Tiefbau- und Gesundheitstechnik.

(Die in runden Klammern beigefügten Zahlen geben die gleichen Werte des Vorjahres.)

Siedlungswesen

Wuppertal 1933/34. Einwohnerzahl: 411 000; Fläche des Stadtgebiets: 14 900 ha.

Die Durchführung der der Stadtverwaltung von der Regierung zugeteilten Stadtrandsiedlungen (50 Erwerbslosen- und 30 Kurzarbeitersiedlungen) wurden trotz der erheblichen finanziellen und technischen Schwierigkeiten, die durch die vorliegende Geländestruktur Wuppertals bedingt sind, soweit vorbereitet, daß der Baubeginn nun unmittelbar bevorsteht. An vorstädtischen Kleinsiedlungen ohne Reichsmittel wurden insgesamt 70 Stellen städtebaulich geprüft. Die Anträge sind dem Regierungspräsidenten zur Anerkennung zugeleitet worden.

Bei der Bautätigkeit sind die im Jahre 1929 eingestellten Arbeiten an 22 Wohnhäuser wieder aufgenommen worden. Im ganzen wurden hier 124 neue Wohnungen (94 Zweizimmer- und 30 Dreizimmerwohnungen) geschaffen. Die Finanzierung ist mit Reichsbaudarlehen erfolgt; die Bauleitung haben Privat-Architekten inne.

Aus Mitteln des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds wurden 90 000 RM. Hauszinssteuerhypotheken und 18 000 RM. Zusatzhypotheken für 8 inzwischen bezogene Häuser an eine Baugenossenschaft für Kinderreiche gewährt. In den Häusern sind 36 Wohnungen mit 136 Zimmern geschaffen worden. Außerdem erhielt eine Spar- und Baugenossenschaft für Errichtung von 88 Wohnungen mit 176 Zimmern 180 000 Hauszinssteuerhypotheken. Diese Neubauten waren zu Ende der Berichtszeit im Rohbau fertiggestellt. Aus den im Spätherbst 1932 zur Belebung der Wirtschaft bereitgestellten Reichsbaudarlehen für den Eigenbau konnten 19 500 RM. für 10 Eigenheime bewilligt werden; für weitere 32 Eigenheime mit 62 500 RM. Reichsbaudarlehen wurden von der Regierung Vorbescheide erteilt; Anträge für weitere 31 Eigenheime mit 46 000 RM. Reichsbaudarlehen liegen ihr noch zur Genehmigung vor.

Wasser- und Straßenbau

Münster i. W. 1932. Einwohnerzahl: 123 000; Fläche des Stadtgebiets: 6700 ha.

Dem „Statist. Bericht der Stadt Münster“ für das Jahr 1932 entnehmen wir aus dem Gebiete des Tiefbaus für den Straßenbau folgende Angaben:

Die Gesamtfläche der Fahrbahnen betrug Ende Dezember 1932 im ganzen 776 000 qm. Das sind 3350 qm mehr als zu Anfang des Jahres. Zugenommen hat die Fahrbahnfläche mit Kieselpflaster um 145 qm, die mit Kaltasphalt auf Kopfsteinen um 14 800 qm und die mit Monophaltasphaltdecke um 2750 qm. Bei den Fahrbahnen mit Schotterdecke ohne Behandlung ist dagegen ein Rückgang um etwas mehr als 14 000 qm zu verzeichnen. Von den 776 000 qm entfallen 490 000 qm auf Fahrbahnen mit Kopfsteinpflaster, 56 200 qm auf solche mit Schotterdecke ohne besondere Behandlung, 52 900 qm auf solche mit Kleinpflaster, 51 800 qm auf solche mit Kaltasphalt auf Kopfsteinen, 41 800 qm auf solche mit Zementbeton, 21 700 qm auf solche mit Gußasphalt, 16 300 qm auf solche mit Walzasphalt, 14 400 auf solche mit Schlackenpflaster und der Rest auf solche mit sonstiger Befestigung.

Umpflasterungen der Fahrbahnen sind im Jahre 1932 in Münster nicht ausgeführt worden. Nur die Schlaglöcher sind,, wo nötig, beseitigt worden.

Die Bürgersteige umfaßten Ende 1933 eine Fläche von 496 400 qm. Das sind rd. 1600 qm mehr als zu Anfang des Jahres. Zugenommen hat im Laufe des Jahres die Bürgersteigfläche aus Kunststeinplatten um 1140 qm auf rd. 326 000 qm, die mit Mosaikpflaster um 330 qm auf 76 100 und die mit Aschenbefestigung um 160 auf 62 100 qm. Unverändert blieb die Bürgersteigfläche mit Kleinsteinpflaster mit 22 800 qm und die mit Asphaltbelag mit 9400 qm.

An Radfahrwegen mit Aschenbefestigungen sind im Laufe des Jahres mehr als 1500 qm angelegt worden, so daß der Bestand auf rd. 32 000 qm angewachsen ist.

Bei den Chausseen im Stadtgebiet sind 12 000 qm Schotterdecken mit Kaltasphalt versehen worden, so daß am Ende des Jahres 1932 im ganzen 92 300 qm Schotterdecken mit Kaltasphaltüberzug und 42 800 qm Schotterdecken ohne Behandlung vorhanden waren.

Braunschweig 1933/34. Einwohnerzahl: 158 000; Fläche des Stadtgebiets: 3500 ha.

Der Haushaltsplan des Tiefbauamts sieht eine Einnahme von 982 000 RM. und eine Ausgabe von 1 531 200 Reichsmark vor, so daß sich ein städtischer Zuschuß von 548 900 RM. ergibt. Für die 8 Abteilungen des Tiefbauamts sind folgende Beträge vorgesehen:

Einnahmen in RM.		
Tiefbauverwaltung einschl. Stadterweiterung	155 000	(100 000)
Straßenbau	75 000	(100 000)
Straßenunterhaltung	122 900	(136 600)
Straßenreinigung	4 600	(7 100)
Stadtgartenverwaltung	1 200	(22 800)
Vermessungswesen	1 600	(800)
Entwässerung	557 200	(607 600)
Staatliche Parks und Wälle	54 000	(53 200)
Summe der Einnahmen	982 300	(1 028 100)
Ausgaben in RM.		
Tiefbauverwaltung einschl. Stadterweiterung	174 050	(174 900)
Straßenneubau	5 000	(5 000)
Straßenunterhaltung	252 100	(370 800)
Straßenreinigung	357 150	(424 350)
Stadtgartenverwaltung	132 000	(160 000)
Vermessungswesen	62 600	(62 000)
Entwässerung	487 200	(607 600)
Staatl. Parks und Wälle	61 100	(60 750)
Summe der Ausgaben	1 531 200	(1 866 000)
Mithin Zuschuß	548 900	(837 900)

Wasserversorgung

Leipzig 1932. Einwohnerzahl: 717 000; Fläche des Stadtgebiets: 12 900 ha.

Die Verschärfung der Wirtschaftskrise im Jahre 1932 kam bei den Wasserwerken in einer Verringerung des Wasserverbrauchs zum Ausdruck. Die nutzbare Abgabe (ohne den Eigenverbrauch der Werke) betrug im Berichtsjahre nur noch 25,5 Mill. cbm. Gegenüber dem Vorjahr ist sonach eine Minderabgabe von rd. 1,8 Mill. cbm eingetreten. Das ist ein Rückgang von 6,5 Prozent. Bei den rückläufigen Betriebsergebnissen konnten Abschreibungen im Geschäftsjahr 1932/33 nicht vorgenommen werden. Das konnte nur verantwortet werden, weil die Instandsetzungen ausreichend erfolgt sind. Größere Erweiterungen kommen wegen Rückganges der Wasserabgabe nicht in Betracht. Dagegen sind unbedingt notwendige Betriebsverbesserungen, insbesondere solche, die sich auch betriebswirtschaftlich sofort nutzbringend auswirken, durchgeführt worden.

Die Entsäuerungsanlage in Canitz wurde durch Aufstellung zweier Sättiger vergrößert. In Probstheida und Möckern sind die neuen Betonbehälter in Betrieb genommen worden. Die neue Wassermesserwerkstatt wurde am 1. X. 1932 eröffnet.

An größeren Arbeiten wurden von der Maschinen- und Heizungstechnischen Abteilung durchgeführt: Entstaubungsanlagen mit Entsackungseinrichtungen in den Entsäuerungsanlagen der drei Hauptwerke sowie Schmalspuranlage in Nauehof I und II; Aufstellung einer neuen Kreiselpumpe mit dazugehöriger Automatik und Erweiterung der Hochspannungsschaltanlage im Wasserwerk Möckern; Herstellung von einem Hochwasserschutzdamm an der Mulde unter Mitwirkung des freiwilligen Arbeitsdienstes Sachsen und schließlich Dichtungsarbeiten im Wasserrohrtunnel unter den Gleisen des Hauptbahnhofes.

Der höchste Tagesverbrauch an Wasser wurde am 20. August festgestellt. Er erbrachte eine Abgabe von rd. 117 000 cbm gegen rd. 114 000 cbm am 5. August 1931.

Mannheim 1934/35. Einwohnerzahl: 277 000: Fläche des Stadtgebiets: 14 400 ha.

Der Haushaltsplan des Wasserwerks zeigt nachstehendes Zahlenbild:

Einnahmen in RM.		
Nutzung von Gebäuden	3 300	(3 300)
Wasserabgaben: Mindestgebühr	1 422 000	(1 431 500)
Mehrverbrauch	443 000	(462 000)
Abgabe an städt. Anstalten usw.	120 000	(182 000)
Öffentlicher Verbrauch	34 000	(38 000)
Selbstverbrauch	60 000	(60 000)
Wassermessermieten	47 000	(47 000)
Von der Stadtkasse für Einziehung der Kanalgebühren	10 500	(10 300)
Für Einziehung der Müllgebühren	16 800	(16 750)
Für Einziehung der Straßenreinigungsgebühren	18 600	(18 750)
Von der Wasserwerksgesellschaft Mannheim für Verrechnung usw.	7 500	(6 400)
Ersatzleistungen der Wasserwerksgesellschaft Mannheim	331 570	(338 770)
Sonstige Einnahmen	19 730	(32 230)
Summe der Einnahmen:	2 584 000	(2 647 000)
Ausgaben in RM.		
Persönlicher Aufwand		
Bezüge der Beamten und Angestellten	150 600	(151 800)
Löhne einschl. Versicherungsbeiträge	23 100	(19 900)
Versorgungsbezüge	20 500	(20 900)
Sonstiger Aufwand		
Unterhaltung der Gebäude und Einichtungen	100 000	(110 000)
Aufwand für Wasserbezug von der Wasserwerksgesellschaft	1 000 800	(1 057 200)
Sonstige Betriebskosten	20 190	(22 640)
Sonstiger sachlicher Aufwand:	70 000	(70 000)
Schuldendienst		
Verzinsung des Anlagekapitals	172 270	(178 520)
Tilgung des Anlagekapitals	65 120	(70 140)
Verzinsung des Betriebsvorschusses	4 080	(4 080)
Verzinsung an das Gaswerk	1 940	(2 220)
Vergütung für Benutzung städtischer Einrichtungen	240 000	(240 000)
Fondszuführungen, Rücklagen		
Abschreibungen	360 800	(357 400)
Sonstige Rücklagen	3 000	(3 000)
Leistungen an öffentlicher Körperschaften	16 000	(10 000)
Erstattungen		
Anteil am Aufwand der Hauptverwaltung	9 300	((9 300)
Einsparungen an der Kürzung der Bezüge des Personals	31 300	(31 900)
Summe der Ausgaben:	2 289 000	(2 359 000)
Mithin Überschuß:	295 000	(288 000)

Badewesen

Düsseldorf 1932. Einwohnerzahl: 472 000: Fläche des Stadtgebiets: 15 900 ha.

Im Stadtgebiet Düsseldorf sind 41 Badeanstalten vorhanden. Davon befinden sich 15 in Privatbesitz. Die übrigen sind städtische Anstalten. Von den städtischen Anstalten sind zu nennen 12 Warmbadeanstalten, 9 Brausebadeanstalten in Schulen, je 2 Rheinbadeanstalten und Strandbäder und eine Luftbadeanstalt. Von den 12 Warmbadeanstalten verabreicht eine nur Brausebäder an männ-

liche Personen, eine weitere Brausebäder an Männer und Wannenbäder III. Klasse an Männer und Frauen. 7 weitere Badeanstalten haben dazu auch Einrichtungen für Brausebäder an Frauen und die übrigen drei besitzen auch noch Schwimmhallen, Wannenbäder I. und II. Klasse und Heilbäder, jedoch verabreichen 2 von ihnen keine Brausebäder an weibliche Personen.

Im einzelnen sind im Berichtsjahre in den 12 Warmbadeanstalten benutzt worden die Schwimmbäder nach dem allgemeinen Tarif von 416 000 Personen. Die Schwimmvolksbäder von 244 000, die Wannenbäder I. Kl. von 5000 Personen, II. Klasse von 25 000 Personen und III. Klasse von 155 000 Personen. Die Brausebäder hatten einen Besuch von 357 000 Badegästen zu verzeichnen und die Heilbäder einen solchen von 43 000. Im ganzen ergibt sich eine Inanspruchnahme durch mehr als 1,2 Mill. Badende. Davon waren 798 000 Männer und 446 000 Frauen.

Gegenüber dem Vorjahre ist der Besuch um rd. 20 Prozent zurückgegangen. An männlichen Personen badeten 17 Prozent weniger, an weiblichen 24 Prozent weniger. Am besten hat sich noch die Benutzung der Schwimmvolksbäder gehalten. Sie war nur um etwa 2 Prozent geringer als im Vorjahre. Dann kommen die Brausebäder, die schon einen um etwa 10 Prozent geringeren Besuch aufzuweisen hatten. Bei den Schwimmbädern nach dem allgemeinen Tarif und bei den Heilbädern betrug der Rückgang schon nahezu 30 Prozent, bei den Wannenbädern III. Klasse schon über 30 Prozent, bei denen II. Klasse schon nahezu 40 Prozent und bei denen I. Klasse weit über 50 Prozent. iDe Zahlen sind ein deutlicher Spiegel für den allgemeinen Rückgang der Kaufkraft. (Aus dem Jahresbericht des Statistischen Amts der Stadt Düsseldorf entnommen.)

Aachen 1933/34. Einwohnerzahl: 154 000; Fläche des Stadtgebiets: 5800 ha.

Im Haushaltsplan der 6 Schwimm- bzw. Badeanstalten finden sich im einzelnen folgende Positionen:

	Einnahmen in RM.	
Anstalt Elisabethstraße	133 830	(150 230)
Anstalt Adalbertsteinweg	33 680	(36 200)
Anstalt Klosterbongard	7 190	(8 680)
Schwimm- u. Lichtluftbad Hangeweiher	18 180	(19 270)
Anstalt Blücherplatz	8 120	(10 720)
Volksbadeeinrichtung Aachen-Burtscheid	800	(800)
Summe der Einnahmen:	201 800	(225 900)
Ausgaben in RM.		
Gemeinschaftliche Ausgaben (in dem nachstehende Positionen enxhalten)	120 880	(124 425)
Anstalt Elisabethstraße	148 830	(154 370)
Anstalt Adalbertsteinweg	34 770	(36 590)
Anstalt Klosterbongard	8 825	(9 580)
Schwimm- u. Luftbad Hangeweiher	18 630	(19 060)
Altstadt Blücherplatz	17 175	(19 095)
Volksbadeeinrichtung Aachen-Burtscheid	1 200	(1 200)
Summe der Ausgaben:	229 430	(239 900)
Mithin Zuschuß:	27 630	(14 000)

Kanalisation Abwasserbeseitigung

Berlin 1932 Einwohnerzahl: 4,25 Mill; Fläche des Stadtgebiets: 88 350 ha.

Die Stadtentwässerung erfolgt in Berlin, wie dem Statistischen Jahrbuch für die Stadt Berlin zu entnehmen ist, im Bereiche eines Entwässerungsamtel im Mischsystem, im Bereiche von 9 Entwässerungsämtern im Trennsystem und im Bereiche von 6 im Trenn- und Mischsystem. Von den in Berlin vorhandenen 123 600 (119 600) bebauten Grundstücken sind im ganzen 100 600 (99 200) an die Stadtentwässerung angeschlossen. Die Brauch- und Mischwasserleitung hat eine Länge von 3725 km. Die Regenwasserleitung und die Notauslässe eine solche von 1372 km. An Grundstücken, die Reinwasser durch Sonderleitung abführen, sind 249 (246) angegeben. Die Reinwassermenge beträgt 139 (155) Mill. cbm. Die Jahresleistung der Überpumpwerke beziffert sich auf 27 Mill. (23 Mill.) cbm, die der Hauptpumpwerke auf 228 (241 000) Mill. cbm.

Die Rieselgüter umfaßten im Berichtsjahre wie vordem eine Fläche von 10 600 ha. Gräben und Wege sind in dieser Zahl nicht eingerechnet. An Privatland wurden vorübergehend 869 (409) ha berieselt. An Abwässern sind im ganzen 227 (240) Mill. cbm gefördert worden. Das sind je Tag und Hektar 59 (61) cbm.

An Personal wurden Ende des Berichtsjahres bei der Stadtentwässerung 1869 (1895) Personen beschäftigt. Davon waren 388 (393) Beamte und Angestellte 174 (203) Hilfsangestellte, 174 (169) Handwerker und 1133 (1130) Arbeiter.

Witten 1933/34. Einwohnerzahl: 73 000; Fläche des Stadtgebiets: 4640 ha.

Der Haushaltsplan „Kanalisation, Kläranlage" sieht folgende Beträge vor:

Entwässerungsgebühren	215 000	(208 000)
Gebühren für Kanalanschlüsse usw.	1 000	(2 000)
Zinsen für die Kläranlage (vom Ruhrverband Essen)	580	(580)
Summe de Einnahmen:	216 580	(210 580)
Ausgaben in RM.		
Verwaltungskostenbeitrag an die allgemeine Verwaltung	23 910	(21 980)
Besoldungs- und Lohnkürzungen des Personals (zahlbar an eine bes. Kasse)	5 070	(5 070)
Reinigen der Rinnsteinabzüge, Vorflutgräben, Kanäle	16 950	(19 950)
Wasserverbauch zum Spülen der Kanäle	250	(250)
Schlammabfuhr aus den Gräben, bauliche Unterhaltung der Kanäle usw.	3 570	(4 200)
Unterhaltung, Ergänzung und Stromverbrauch der Elektrofahrzeuge	5 350	(6 000)
Beiträge an den Ruhrverband, zur Emschergenossenschaft und Abwässerbeitrag an den Ruhrverband	183 000	(170 000)
Für Schäden im Zusammenhang mit der städtischen Entwässerungsanlage und Anerkennungsgebühren	208	(245)
Unterhaltung und Bedienung der Regenmesser und Geräte	85	(100)
Umsatzsteuer für Arbeiten auf Rechnung Dritter	250	(250)
Summe der Ausgaben:	238 643	(230 305)
Mithin städtischer Zuschuß:	22 063	(19 725)

Die Kanalgebühr beträgt bei nichtgewerblichen Grundstücken 4 Prozent des Gebäudesteuernutzungswertes. Kann die Abortanlage nicht an die Kläranlage angeschlossen werden, dann wird die Gebühr nur zur Hälfte erhoben. Gewerbliche Anlagen zahlen jährlich 4 Prozent vom Gebäudesteuernutzungswert zuzüglich 1 RM. für jede im Betriebe beschäftigte Person.

Straßenreinigung

Halle-Saale 1932/33. Einwohnerzahl: 203 000; Fläche des Stadtgebiets: 4900 ha.

Bei der Straßenreinigung sind im Berichtsjahre erhebliche Einsparungen vorgenommen worden. Durch Betriebseinschränkungen und durch teilweise Erhöhungen in der Fuhrleistung sind etwa 40 000 RM. eingespart worden. Der Straßenreinigungsbeitrag ist von 30,5 Pf. auf 19,5 Pf. herabgesetzt worden. Der Reinigungsgruppenplan der Straßen hat eine erhebliche Umwandlung erfahren, indem die Eingruppierung nach einheitlichen Richtlinien durchgeführt wurde. Trotz der starken Einschränkung der Ausgaben konnte aber der Reinigungszustand der Straßen noch auf beachtlicher Höhe gehalten werden. Die Bevölkerung ist weiterhin disziplinierter geworden und benutzt in immer steigendem Maße die allerorts aufgestellten Papierkörbe. Ein Werbetag für öffentliche Reinlichkeit und Verkehrsdisziplin ist im Sommer mit Erfolg abgehalten worden.

Für die endgültige Durchführung der Kehrichtbeseitigung mit Kehrichtwechselkarren und Umleerfahrzeugen sind im Berichtsjahre noch 20 Wechselkarren und 50 Wechseltonnen beschafft worden. Als Ersatz für einen ausgemusterten Elektrokarren wurde ein neuer luftbereifter Elektrokarren mit Kehrichtaufbau beschafft, der gleich-

zeitig mit einer auswechselbaren Kehrichtvorrichtung für die Reinigung der Bürgersteige ausgerüstet worden ist.

Im Oktober 1932 ist der Kruppsprengwagen, der im Winter bei der Müllabfuhr als Umleerwagen läuft, mit einem Holzgasgenerator ausgerüstet worden, wodurch eine 75prozentige Brennstoffersparnis erzielt wurde, die jährlich etwa 3500 RM. beträgt.

An Kräften beschäftigte die Straßenreinigung im ganzen 172 einschl. Fahrpersonal. Der Pferdebestand stellte sich auf 14. An Fahrzeugen jeglicher Art waren 90 vorhanden.

Die Gesamtstraßenfläche, die zu reinigen war, hatte einen Umfang von 2,4 Mill. qm; die zu sprengende Fläche einen solchen von 1,4 Mill. qm. An Betriebstagen wurden gezählt für die Kehrmaschinen 296, für die Sprengwagen 445, für die Kehrichtwagen 340 und für die Waschmaschinen 405. An Wasser sind zum Sprengen der Straßen rd. 38 000 cbm verbraucht worden. An Kehricht wurden rd. 5800 cbm abgefahren.

Solingen 1933/34. Einwohnerzahl: 140 000; Fläche des Stadtgebiets: 8000 ha.

Der Haushaltsplan der Straßenreinigung schließt mit folgenden Einzelbeträgen ab:

Einnahmen in RM.		
Erstattete Versicherungs- und Ruhelohnbeiträge	15 119	(14 218)
Gebühren an den Anlieger	169 715	(247 300)
Aus Verkauf von Straßenkehricht und Stalldünger	250	(250)
Für Besprengung der Gleise der Straßenbahnen	1 000	(5 000)
Von der Bauverwaltung für Straßenbesprengung	3 000	(5 000)
Für geleistete Fuhren	6 000	(12 000)
Mieteinnahmen	2000	(2 000)
Verkauf von Benzin aus den Tankanlagen	2 000	(—)
Verschiedenes	496	(332)
Summe der Einnahmen:	199 580	(286 100)
Ausgaben in RM.		
Persönliche Ausgaben:		
An den Verrechnungshaushalt	184 077	(211 419)
Anteil an den Verwaltungskosten	7 500	(5 026)
Sachliche Ausgaben:		
An den Verrechnungshaushalt	3 311	(1 960)
Materialien, Geräte, Betriebsstoffe usw.	30 000	(34 000)
Futter- u. Streumittel für die Pferde einschl. Hufbeschlag, Pflege usw.	8 000	(9 000)
Für Aushilfsfuhren	1 000	(1 000)
Miete, Licht- u. Stromverbrauch	3 500	(4 700)
Ausgaben für Schneebeseitigung, Streumaterial	3 500	(2 500)
Unterhaltung der Gebäude	2 000	(1 000)
Erneuerungsfonds	5 000	(1 000)
Verschiedenes	290	(278)
Schuldendienst	8 002	(14 217)
Summe der Ausgaben:	256 180	(286 100)
Mithin städtischer Zuschuß:	56 600	(—)

Müllbeseitigung

Hagen 1933. Einwohnerzahl: 147 000; Fläche des Stadtgebiets: 8700 ha.

Die städtische Müllabfuhr hat im Berichtsjahre durch Hinzunahme einiger Gebäude eine geringfügige Erweiterung erfahren. Sonst hat sich in der Art und in dem Umfang der Tätigkeit des Reinigungsamts nur wenig geändert. Von Mitte des Jahres an ist der Müll an anderer Stelle gekippt worden, um das für den Segelflugsport bestimmte Gelände sachgemäß herrichten zu können. Die vorhandenen Kippmöglichkeiten sind in absehbarer Zeit erschöpft. So ist das Reinigungsamt schon jetzt um Feststellung neuer Kippgelegenheiten bemüht. Die Abfuhr an Müll betrug nahezu 49 000 cbm, an Straßenkehricht 9100 cbm, an Marktabfällen 800 cbm, an Schnee 3000 cbm und an Fäkalien 1300 cbm. An Wasser sind für Zwecke der Straßenreinigung 16 000 cbm und an Asche zum Streuen bei Glätte 1700 cbm gebraucht worden.

Die Gebühren wurden vom 1. April ab weiter gesenkt, und zwar die Müllabfuhrgebühren von 2 Prozent auf 1.35 Prozent des Gebäudesteuernutzungswertes, von 30 auf 20 und von 10 auf 5 Pfg. für den Quadratmeter Reinigungsfläche bei gepflasterten bzw. chaussierten Straßen. Durch Artikel V der Verordnung v. 17. III. 1933 ist vorgeschrieben, daß die Stadt einen Zuschuß zu den Kosten der Straßenreinigung in Höhe von 25 Prozent leistet. Dieser Vorschrift ist bei der Aufstellung des Haushaltsplans Rechnung getragen worden. Eine neu erlassene Ortssatzung über Abfuhr von Müll und eine Ortssatzung über Reinigung der öffentlichen Straßen und Plätze haben die Genehmigung der zuständigen Behörden erhalten.

Bei Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums sind beim Reinigungsamt 15 Arbeiter zur Entlassung gelangt.

Ein gebrauchter Büssinglastkraftwagen, Dreiseitenkipper, ist im Berichtsjahr erworben worden, weil der Adler-Lastwagen nicht mehr voll verwendungsfähig war, da er bereits 25 Jahre gelaufen ist.

Saarbrücken 1933/34. Einwohnerzahl: 125 000.

Im Haushaltsplan der Müllabfuhr finden sich folgende Beträge:

Ausgaben in Frs.		
Verwaltungskosten		
Besoldung der Beamten u. Angestellten	40 677	(44 702)
Amtsbedürfnisse	2 280	(2 800)
Fuhrparkskasse, Verwaltungskostenbeitrag	3 000	(3 000)
Betriebskosten einschl. Lieferungen und Leistungen:		
Gestellung und Bedienung der Müllabfuhrfahrzeuge	962 000	(1 002 000)
Unterhaltung und Pacht der Müllabladeplätze	70 000	(71 200)
Unvorhergesehenes und zur Abrundung	43	(298)
Summe der Ausgaben:	1 078 000	(1 124 000)
Diese werden gedeckt:		
Aus Sonderzuschlägen:	605 640	
aus allg. Steuermitteln:	472 360	

Tierkörpervernichtung

Stettin 1932/33. Einwohnerzahl: 270 000; Fläche des Stadtgebiets: 8180 ha.

In der Tierkörperverwertungsanstalt Wanzlitz wurden 2171 (2105) Kadaver und 6958 (7206) Zentner Koonfiskate verarbeitet.

Gewonnen wurden 2436 (1790) Zentner Tiermehl und 1270 (1250) Zentner Fett.

Bonn 1934/35. Einwohnerzahl: 99 000; Fläche: 3100 ha.

Im Haushaltsplan „Öffentliche Anstalten, Gemeindeanstalten" finden sich für die Tierkörperverwertungsanstalt folgende Positionen:

Einnahmen in RM.		
Erlös aus Erzeugnissen	3 100	(3 100)
Vergütung für Benutzung der Anstalt	1 050	(1 050)
Sonstige Einnahmen	690	(690)
Summe der Einnahmen:	4 840	(4 840)
Ausgaben in RM.		
Persönliche Ausgaben		
Löhne der Arbeiter, Ruhelöhne	3 200	(3 200)
Beitrag zur Berufsgenossenschaft	140	(140)
Sachliche Ausgaben		
Gas-, Strom- und Wasserverbrauch	100	(100)
Sonstiges	100	(100)
Unterhaltungs- und Betriebskosten	1 000	(1 000)
Vergütungen für Häute	300	(300)
Summe der Ausgaben:	4 840	(4 840)

Desinfektionswesen

Stettin 1932. Einwohnerzahl: 270 000; Fläche des Stadtgebiets: 8180 ha.

Für die fortlaufende Desinfektion am Krankenbett wurden am 1. Januar 1932 von den 3 Desinfektionsschwestern

65 (29) Fälle übernommen. Dabei handelte es sich um 42 (18) Diphtherie-, 18 (8) Scharlach-, 3 (3) Typhus- und 2 Ruhrerkrankungen. Am Ende des Jahres standen 43 Fälle gleichzeitig in Bearbeitung. Die größte Zahl der im Laufe des Jahres gleichzeitig bearbeiteten Fälle betrug am 4. 7. im ganzen 68 (73), die geringste Zahl am 12. August 6119.

An Hausbesuchen sind von den Schwestern 3035 (3628) ausgeführt worden. Die Abnahme ist dadurch bedingt, daß seit Beginn des Rechnungsjahres 1932/33 nur zwei Desinfektionsschwestern zur Verfügung standen.

Neu in Bearbeitung sind 405 (465) Fälle genommen worden. Von den 355 (340) gemeldeten Diphtheriefällen wurden 205 (226) fortlaufend in den Wohnungen besucht. Dabei sind 1499 (1854) Hausbesuche ausgeführt worden. An Abstrichen wurden 995 (1444) genommen. Bei den Scharlachfällen sind von 3107 im ganzen 101 (179) fortlaufend am Krankenbett überwacht worden. Sie machten 459 (772) Hausbesuche erforderlich. Bei 66 (37) Typhus-, Paratyphus- und Nahrungsmittelvergiftungensfällen wurde die fortlaufende Desinfektion durchgeführt; Hausbesuche 360 (166). An Ruhrerkrankungen kamen 27 (26) vor. Regelmäßig wurden 16 (22) besucht. Hausbesuche 41 (121). Kindbettfieber- und sonstige Erkrankungsfälle sind von der fortlaufenden Desinfektion nicht erfaßt worden.

Die Zahl der in Wohnungen nach Krankheitsfällen ausgeführten Schlußdesinfektionen betrug 1094 (1007). Sie erfolgten in 305 (1274) Fällen nach Diphtherie, in 204 (243) nach Scharlach, in 80 (42) nach Typhus, in 9 (23) nach Ruhr, in 17 (16) nach anderen Krankheiten, in 419 (401) nach Tuberkulose und in 60 (2) nach Kinderlähmung.

Die höchste Zahl der Desinfektionen fiel mit 125 (125) in den Monat September, die geringste mit 71 (55) in den Monat Juli.

Die Zahl der zur Bekämpfung von Wanzen und Kakerlaken ausgeführten Entwesungen stellte sich auf 232 (224). Sie sind ausschließlich in Wohnungen zur Durchführung gelangt.

Magdeburg 1933/34. Einwohnerzahl: 309 000; Fläche des Stadtgebiets: 12 800 ha.

In dem Haushaltsplan für das allgemeine Gesundheitswesen sind im Kapitel Desinfektionsanstalt folgende Beträge als Einnahmen und Ausgaben veranschlagt:

Einnahmen in RM.	
Desinfektionsgebühren	3 500
Ungezieferbekämpfung einschl. Wintermückenbekämpfung	10 000
Summe der Einnahmen:	13 500
Persönliche Ausgaben	
Gehälter für Beamte einschl. Versicherungsbeiträge	2 469
Desgleichen für Angestellte	2 666
Löhne	14 687
Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder	1 150
Arbeiterfürsorge	1 100
Beiträge zur Unfallberufsgenossenschaft	—
Allgemeine sachliche Ausgaben	
Für Inventar usw. Bedarf (Desinfektionsmittel?)	2 300
Unterhaltung der Autos einschl. Steuer und Haftpflicht	5 040
Bürobedarf	200
Dienst- und Schutzkleidung	1 030
Verschiedenes und zur Abrundung	58
Summe der Ausgaben:	30 700
Mithin städtischer Zuschuß:	17 200.

Gesetze, Verordnungen, Rechtsfragen.

Ungeziefervertilgung

Runderlaß des Landwirtschaftsministers über die Dasselbekämpfung.

Vom 1. Februar 1934.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ist der Erlaß von Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 7. 12. 1933 vorläufig nicht beabsichtigt.

Es ist aber angesichts der Bedeutung, die eine ordnungsmäßige Durchführung des Gesetzes in den von der Dasselfliege bedrohten Gebieten für die Rinder haltende Landwirtschaft hat, erforderlich, daß seitens der nachgeordneten Behörden für die strengste Beachtung der Gesetzesvorschriften durch die Rindviehhalter und Weidebesitzer Sorge getragen wird. Letztere können, wie der Herr Reichsernährungsminister betont, von der gesetzlichen Verpflichtung zur Säuberung ihres Viehbestandes von den Larven der Dasselfliege keinesfalls entbunden werden. Es ist erwünscht, daß die Gemeinden, sofern die Verpflichteten die Abdasselung gemeindeweise vornehmen wollen, dies nach Möglichkeit fördern. Die gemeindeweise Abdasselung dürfte nicht nur das bequemste, sondern auch das billigste Verfahren sein. Vielerorts wird auch ein Zusammenschluß der Rindviehhalter und der Weidebesitzer mehrerer Gemeinden zur gemeinsamen Abdasselung zweckmäßig sein.

Zur Sicherung des Erfolges ersuche ich nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Die Gemeinden und Besitzer sind darauf hinzuweisen, dür die Durchführung der Dasselbekämpfung eine möglichst zuverlässige Person, am besten einen Tierarzt in Anspruch zu nehmen.

2. Dort, wo die gemeindeweise Abdasselung nicht durchführbar erscheint, dürfte es angezeigt sein, die Einrichtung von Dasselbekämpfungskursen in den einzelnen Kreisen zu fördern.

3. Die Behandlung ist nur mit erprobten und als brauchbar befundenen Mitteln vorzunehmen. Auf Grund umfangreicher Versuche (insbesondere von Prof. Götze-Hannover und Oberreg.-Rat Dr. Bartels-Schleswig) können zur Zeit bestimmte Derrispräparate als sehr wirksam bezeichnet werden. Unter diesen ist es wiederum ein von der Chemischen Fabrik Marienfelde hergestellter sog. standarditierter Extrakt aus der Derriswurzel mit einem garantierten Gehalt von 25 Prozent Gesamtextrakt mit etwa 8 Prozent Rotenon, der zur Bekämpfung der Dasseln wegen seiner Wirksamkeit und Billigkeit besonders geeignet sein dürfte. Das Mittel kommt unter der Bezeichnung „Derrilavol“ in den Handel.

Die Behandlung selbst, für die eine 2—3prozentige Lösung in kaltem Wasser mit Zusatz von 2,5 Prozent Schmierseife hergestellt wird, erfolgt kurz (8—14 Tage) vor dem Weideaustrieb zu einem Zeitpunkt, an dem die Mehrzahl der Dasseln unter der Rückenhaut angekommen ist. Mit dieser Waschflüssigkeit werden die Beulen eingerieben; bei starkem Befall also die gesamte Fläche des Rückens. Eine Wiederholung der Waschung am nächsten Tage erscheint zur Erzielung eines möglichst 100prozentigen Erfolges ratsam. Bei starkem Befall werden je Tier etwa 200 bis 400 ccm, bei schwachem Befall rund 150 bis 200 ccm Waschmittel pro Behandlung benötigt.

Die Anwendung des Waschmittels „Derrilavol“ hat verschiedene wissenschaftlich anerkannte Vorzüge: 1. kann man in kurzer Zeit eine große Anzahl Tiere von Dasseln befreien; 2. ist die Anwendung einfach, da nicht jede einzelne Beule aufgesucht zu werden, sondern nur der ganze Rücken ohne Scheren der Haare kräftig eingerieben zu werden braucht.

Ausschlaggebend für einen vollen Erfolg ist die sogenannte Nachkontrolle, die spätestens im Juni zu erfolgen hat. Tiere, die noch Dasselbeulen aufweisen (sog. „Nachschübe“), sind wie oben zu behandeln (im

allgemeinen wird hier nur ein Einreiben einzelner Beulen notwendig sein, die auch mittels der Häkelnadelmethode entfernt werden können).

4. Die beamteten Tierärzte sind anzuweisen, in der Zeit der Dasselbekämpfung gelegentlich ihrer Dienstwege auf die vorschriftsmäßige Abdasselung zu achten. Dies kann durch eine stichprobenweise Besichtigung der dasselbefallenen Rinderbestände geschehen. Sie haben besonders auch bei den in Frage kommenden Gemeinden und Besitzern in belehrender Form auf die Notwendigkeit der sog. Nachbehandlung auf der Weide hinzuweisen. Zur Aufklärung der betreffenden Viehhalter dürften auch entsprechende Vorträge seitens der Veterinärbeamten angebracht sein.

Vor der Anwendung nicht geprüfter Mittel, vor allen Dingen solcher Erzeugnisse, für deren Gehalt an wirksamen Bestandteilen keine Gewähr gegeben ist, sind die Gemeinden und Besitzer im eigenen Interesse zu warnen.

Im übrigen weise ich noch auf ein Merkblatt zur Bekämpfung der Dasselfliege hin, daß vom Reichsverband der Rinderzüchter Deutschlands, Berlin SW. 11, Hafenplatz 4, bezogen werden kann.

Ich ersuche, das Erforderliche zu veranlassen und mir über die in der Dasselbekämpfung gemachten Erfahrungen bis zum 15. Oktober d. J. eingehender zu berichten.

Verschiedenes

Der Reichswirtschaftsminister.
III A 3063/64.

Berlin, den 1. März 1934.

An die Regierungen der Länder.

Betr.: „Kauft am Ort-Propaganda".

Aus allen Teilen des Reichsgebietes gehen mir von den verschiedensten Wirtschaftsgruppen Klagen darüber zu, daß in zunehmendem Maße von örtlichen Stellen, insbesondere von Verbänden und Berufsvertretungen, verschiedentlich aber auch von kommunalen und staatlichen Behörden die Bevölkerung aufgefordert wird, ihre Einkäufe nur „am Orte" zu tätigen.

Bei aller Anerkennung der Verbundenheit, die zwischen der Ortsbevölkerung und den einheimischen Ortsgeschäften gegeben ist, wird m. E. bei derartigen Aufforderungen übersehen, daß das Reichsgebiet ein einheitliches Wirtschaftsgebiet darstellt, und daß eine Reihe wirtschaftlicher Unternehmungen in ihrem Absatz, soweit sie unmittelbar mit dem letzten Verbraucher in Verbindung treten, an örtliche Grenzen einfach nicht gebunden werden können. Solche Unternehmungen werden deshalb durch die geschilderte Beeinflussung der Bevölkerung, nur am Orte zu kaufen, in empfindlicher Weise getroffen und geschädigt. Die Folge eines solchen örtlichen Wirtschaftsprotektionismus ist daher eine ernste Störung des wirtschaftlichen Wiederaufbauwerkes innerhalb der Gesamtwirtschaft. Dazu kommt, daß teilweise noch solche Aufforderungen, soweit sie sich an Beamte und Angestellte behördlicher Betriebe richten, gelegentlich mit Androhung dienstlicher Nachteile für den Fall der Nichtbefolgung bekräftigt werden.

Es bedarf keiner besonderen Darlegung, daß derartige Androhungen ungesetzlich sind; sie stellen einen in jeder Beziehung unberechtigten Eingriff in die Entschließungsfreiheit des einzelnen dar, gegen den ich bitte, mit aller Schärfe einzuschreiten.

Ich darf ferner bitten, im Hinblick auf die angedeuteten Gefahren für den wirtschaftlichen Wiederaufbau auf die nachgeordneten staatlichen und kommunalen Behörden dahin einzuwirken, daß sie künftig derartigen Aufforderungen an die Bevölkeung, einerlei von wem sie ausgehen, mit Nachdruck entgegentreten.

Rechtsprechung.

Kanalisation

Wann ist eine polizeiliche Verfügung, betreffend den Anschluß von Grundstücken an die städtische Kanalisation, unwirksam?

In Bernau war dem Fleischermeister W. und. Gen. durch polizeiliche Verfügung aufgegeben worden, ihre Grundstücke an die städtische Kanalisation anzuschließen. Für Bernau war auch ein Ortsstatut und eine Polizeiverordnung ergangen, welche die Kanalisation betreffen. Fleischemeister W. und Gen. waren z. T. nicht abgeneigt, ihre Grundstücke an die städtische Kanalisation anzuschließen, hatten dies auch schon teilweise getan, es fehlten ihnen aber die erforderlichen Mittel; selbst der Stadtgemeinde gelang es nicht das erforderliche Geld zu beschaffen, um verschiedene Grundstücke der Stadtgemeinde an die Kanalisation anschließen zu können; auch sei die Polizeiverordnung nicht durchweg rechtsgültig. Nachdem der Landrat des Kreises die Beschwerde von Fleischermeister W. und Gen. abgewiesen hatte, riefen sie den Bezirksausschuß in Potsdam ohne Erfolg an, welcher zuungunsten von W. und Gen. erkannte. Diese Entscheidung griffen W. und Gen. durch Revision beim Oberverwaltungsgericht an und vertraten nach wie vor den Standpunkt, daß die Polizeiverordnung nicht rechtswirksam sei; die polizeiliche Verfügung verstoße insbesondere gegen § 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes und lasse nicht den Umfang der geforderten Leistungen erkennen. Das Oberverwaltungsgericht hob auch die polizeiliche Verfügung, den Bescheid des Landrats und das Urteil des Bezirksausschusses als unzutreffend auf, indem u. a. ausgeführt wurde, die in Rede stehende Polizeiverordnung sei teilweise (§ 2,2), aber nicht in ganzem Umfange ungültig. Wenn einige Gebäude der Stadtgemeinde Bernau nicht an die Kanalisation angeschlossen seien, so sei dies bedeutungslos, da die Polizeibehörde nach ihrem Ermessen Ausnahmen machen könne. Die polizeiliche Verfügung könne gleichwohl nicht aufrecht erhalten werden, weil die polizeiliche Verfügung von der Genehmigung des Antrages auf Ausführung des Anschlusses der in Betracht kommenden Grundstücke an die städtische Kanalisation ergangen sei; es stehe daher nicht fest, in welchem Umfange W. und Gen. den Anschluß ihrer Grundstücke an die städtische Kanalisation zu bewirken hatten. (Aktenzeichen: OVG. IV. C. 94/98. 33.)

Zeitschriftenschau.

Straßenbau u. -reinigung

Aus: Bitumen, 4. Jg. 1934, H. 3:

Die Verwendung des Bitumens im deutschen Chausseebau. Von Dr. Th. Temme, Berlin.

Über Lebensdauer und Unterhaltungskosten neuzeitlicher Landstraßendecken. Von Reg.-Baurat Kleinmaier, Weimar.

Aus der ältesten Geschichte des Bitumens. Von R. J. Forbes, Amsterdam.

Aus: Schweizer Zeitschrift für Straßenwesen, 20. Jg., 1934, Nr. 7:

Ein Fortschritt im Bau von bituminösen Straßenbelägen. Von Straßeninspektor Leo Wild, Frauenfeld.

Aus: „Teer und Bitumen", 32. Jg., 1934, H. 11 u. 12:

Körnungsaufbau und Bindemittel bei der Einstreudecke. Von J. B. Longinus, Wandsbeck.

Aus: „Wasser- und Wegebau-Zeitschrift", 32. Jg., 1924, Nr. 7 u. 8:

Der Straßenbau im nationalsozialistischen Staat. Von Dipl.-Ing. Richter, Hannover.

Zusätzliche Arbeitsbeschaffung durch den Ausbau der Gemeindewege. Von Landesbauinspektor Willig (Hoya a. d. Weser).

Neuzeitliche Unterhaltung und Oberflächenbehandlung der Schotterstraßen. Von Baurat Eduard Schneider, Köln.

Aus: Mitt. d. Auskunft u. Beratungsstelle f. Teerstraßenbau:

Teerbeton in Stadtstraßen. Von Stadtamtsbaurat Dipl.-Ing. Fichtner, Leipzig.

Patentschau.

Lufthygiene und Luftschutz

Erteilte Patente.

Kl. 26 d. Gr. 3. Nr. 575 189. Gasreiniger. H. A. Brassert & Company, Chicago.

Kl. 42 l. Gr. 4. Nr. 573 762. Verfahren und Vorrichtung zur Überwachung der Sauerstoffkonzentration in mit verschiedenen Dämpfen oder Gasen gefüllten Räumen. J. G. Farbenindustrie Akt.-Ges., Frankfurt a. M.

Kl. 42 l. Gr. 4. Nr. 573 761. Einrichtung zur Gasanzeige auf Grund des Diffusionsvermögens der Gase. Henry Thomas Ringrose, Leeds (England).

Kl. 42 l. Gr. 4. Nr. 573 760. Vergleichszelle zur Analyse von Gasgemischen auf Grund ihres Wärmleitvermögens. Charles Engelhard, Jnc., Newark (New Jersey).

Kl. 42 l. Gr. 4. Nr. 573 826. Verfahren zur Bestimmung von Kohlenoxyd bei gleichzeitiger Anwesenheit von Wasserstoff durch Verbrennung an Katalysatoren. Sidney Hershberg Katz, Pittsburg.

Kl. 42 l. Gr. 4. Nr. 573 759. Verfahren zur quantitativen Bestimmung brennbarer Gase in Gasgemischen. Günther Laubmeyer, Kassel.

Kl. 12 e. Gr. 2. Nr. 573 905. Schleuderabscheider zum Abscheiden fester oder flüssiger Körper aus Luft oder Gasen. Karl Michaelis, Magdeburg.

Kl. 42 l. Gr. 4. Nr. 574 031. Vorrichtung zur Luftgüteprüfung, insbesondere zur Schlagwettermessung. Jules Gaston Daloz, Courbevoie (Frankreich).

Straßenbau

Kl. 80 b. 587 829. Verfahren zur Herstellung von Bitumenemulsionen, besonders für Straßenbauzwecke. Société Chimique de la Route, Paris.

Kl. 22 h. 588 526. Vorrichtung zum direkten Herausschmelzen von Asphalt, Bitumen u. dgl. Eugen May, Stuttgart-Münster, Karlstr. 9.

Kl. 19 b. 588 438. Schneepflug mit seitlichen Räumungsflügeln für Zug- oder Druckkraft. Max Schedl, Ingolstadt.

Kl. 19 c. 588 969. Markierungsplatte für Straßenflächen. Max Bobist, Breslau 10, Paulinenstr. 18.

Kl. 80 a. 587 278. Vorrichtung zum Herstellen von Kunststeinen, insbesondere von Pflastersteinen u. dgl. Theolith G. m. b. H., Düsseldorf.

Kl. 19 c. 586 807. Fahrbarer Preßluftstockhammer. Karl von Staa sen., Rotterdam, Holland.

Kl. 19 c. 586 957. Straßenbaumaschine für die Herstellung von Gußasphalt. Oppermann & Deichmann, Braunschweig, Pfangststr. 12.

Kl. 19 c. 586 881. Einrichtung zur Regelung des Verkehrs. Hellmut Kirchhoff, München, Hollandstr. 7.

Kl. 19 c. 1 279 297. Sandstreuwagen. Hans Bürger, Zschorlau i. Erzgeb.

Kl. 19 c. 1 279 055. Rost zur Bewehrung von Baukörpern, insbesondere von Straßendecken. Dr.-Ing. e. h. Julius Gebauer, Berlin NW 87.

Kl. 19 c. 1 279 327. Straßentrockenapparat. Eduard Linnhoff, Maschinenfabrik und Kesselschmiede, Berlin-Tempelhof.

Kl. 19 c. 1 281 101. Straßenmarkierung für Nacht und Nebel. Friedrich König, Freiburg i. Br.

Kl. 19 e. 1 281 155. Straßenbelegplatte zur Markierung von Fahrbahnen aller Art. Carl von Erckelens, Köln-Lindenthal.

Kl. 85 e. 1 281 190. Glasbelag für Geh- und Fahrbahnen. George Joseph Ricketts, London.

Kl. 19 c. 1 281 101. Friedrich König, Freiburg i. Br. Straßenmarkierung für Nacht und Nebel. Es handelt sich bei vorliegender Neuerung um eine Straßenmarkierung, welche besonders bei Nachtnebel in Wirkung treten soll. Dieselbe besteht aus in Abständen auf beiden Straßenseiten aufgestellten Pfosten, welche auf beiden Seiten in Fahrtrichtung mit an sich bekannten Rückstrahlern versehen sind. Die Pfosten sind vorzugsweise in solchen Abständen aufgestellt, daß beim Passieren des einen Pfostens bereits der nächste sichtbar wird.

Kl. 80 b. 1 278 568. Westdeutsche Asphaltgesellschaft m. b. H., Essen. Bauplatte für Kanäle u. dgl. Wiederholt wurden schon Versuche gemacht, Kanäle mit Straßenbaumaterialien aus Asphaltbasis herzustellen. Trotz der guten Erfahrungen mit diesem Material in Bezug auf Dichtigkeit und Säurebeständigkeit ist diese Behandlungsweise in starkem Maße von der Beschaffenheit der Unterlage bzw. des Untergrundes abhängig. Bekanntlich gehört hierzu eine durchaus feste, gut vorbereitete Packlaufe, die eine solche Anlage ganz wesentlich verteuern würde. Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich aus der Behandlung mit Gußasphalt pp. bei den Böschungen. Es wird nicht möglich sein, diese derart zu befestigen, daß die Asphaltschicht genügend haltbar werden würde. Aus diesen Erwägungen heraus wurden Asphaltformstücke geschaffen, die obige Mängel glänzend beseitigen. Die Platten und Formstücke werden so groß hergestellt, daß dieselben noch genügend gut zu handhaben sind und haben den Vorzug, nur halb so stark zu sein, wie Betonplatten, so daß gerade hierbei auch die immerhin schwierigen Transportfragen größtmögliche Berücksichtigung finden. Die Platten erhalten als Zuschlagstoffe Mineralien verschiedenster Körnungen, es werden säure- und laugenfeste Asphalte, Bitumen verwendet. Das Verlegen der Platten geschieht in gleicher Weise wie Betonplatten, jedoch können, wo notwendig, hierbei die Fugen mit Bitumenkitten ausgegossen werden, so daß vollkommen geschlossene Flächen entstehen.

Kl. 19 c. 1 279 297. Hans Bürger, Zschorlau i. Erzgeb. Sandstreuwagen. Bisher war es üblich, im Winter bei Glatteis oder Schnee das Sandstreuen mit der Hand vorzunehmen. Dies hatte aber den Nachteil, daß das Streugut nicht gleichmäßig verteilt wurde, sondern in schmalen Streifen liegen bleibt, zwischen denen freie Flächen blieben. Diesen Nachteil beseitigt die vorliegende Neuerung, die ein gleichmäßiges Bestreuen eines breiten Bandes mit Sand, Asche oder Schotter ermöglicht. In einem als Vorratsbehälter für das Streugut dienenden Wagenkasten sind zwei gegenläufige, mit Längsrillen Zähnen) versehene Walzen angeordnet, die untereinander gekuppelt sind, und die durch die Achse des Fahrzeuges angetrieben werden, wobei eine Vorrichtung zum Ausrücken der Walzen vorgesehen sein kann. Die Walzen lassen über ihre ganze Breite stets eine gleichmäßig geringe Menge Streugut durchfallen, so daß die ganze, mit dem Wagen befahrene Fläche gleichmäßig dicht bestreut wird.

Kl. 19 c. 1 284 679. Motorstraßenwalze mit hinter der Walze festanmontiertem Straßenaufreißer zum Vor- und Rückwärtsaufreißen und einem Drei-Ganggetriebe mit Vorgelege. Friedrich Bruns, Celle.

Kl. 19 c. 1 284 674. Platte mit Einlagekörper für Straßen- oder Fußbodenbelag. Straßenbaugesellschaft Kemna-Lenz G. m. b. H., Berlin W 62.

Kl. 19 c. 1 284 674. Straßenbaugesellschaft Kemna-Lenz, G. m. b. H., eBrlin W 62. Platte mit Einlagekörper für Straßen- oder Fußbodenbelag. Die Erfindung betrifft eine Platte für Straßen- oder Fußbodenbelege, in die bei der Fabrikation eine Einlage eingesetzt wird, die mit der Platte in fester Verbindung steht, und deren Oberfläche zweckmäßig mit der der Platte zusammenfällt. Diese Einlage hat beispielsweise den Zweck, an Straßenecken die Übergangsstellen für Fußgänger zu markieren oder die Fahrbahn zu unterteilen oder an Parkplätzen die „Stände“ für die einzelnen Wagen zu bezeichnen, wobei zweckmäßig eine Reihe der die Einlage enthaltenden Platten nebeneinander verlegt wird.

Kl. 19 c. 1 284 040. Duromit-Beton Ges. m. b. H., Berlin-Tempelhof. Fugenschneidegerät für Estrichflächen. Es handelt sich bei vorliegendem Neuerungsgegenstand um ein Fugenschneidegerät für aus Beton oder ähnlichem Belagmaterial hergestellte Belagflächen, insbesondere für Straßen- und Fußbodenbeläge. Das Gerät besteht aus einem an beiden Stirnseiten nach oben aufgebogenem Glättblech und einem an diesem unterseitig angeordneten Schneidmesser in nach unten in Schneide verlaufender Keilform, wobei das Messer im Übergang zur Unterseite der

Glättfläche beiderseitig in Hohlkehle übergeht, und zwar so, daß die eingeschnittenen Fugen als abgerundete Kanten in die Belagschichtoberfläche einlaufen.

Kl. 19 c. 595 899. Verteilervorrichtung für fahrbare Aufbereitungsmaschinen für Asphalt-Mineralmischungen. Elisabeth Wiemers, Duisburg, Niederstr. 4.

Kl. 19 f. 595 000. Vorrichtung zum Dichten des Hohlraumes zwischen dem Vortriebsschild und der Tunnelauskleidung. Gottfried Hallinger, Patentverwertungsgesellschaft m. b. H., Essen, Pferdemarkt 2—4.

Gebrauchsmuster.

Kl. 19 b. 1 295 615. Kehrmaschine für Spielplatzmarkierungen. Kaspar Berg, Nürnberg, G. m. b. H., Nürnberg-O.

Kl. 19 b. 1 295 002. Waschmaschine für Straßenreinigung. Karl Schmidt, Nürnberg.

Kl. 19 c. 1 295 015. Asphalt-Steinplatte für Pflasterzwecke. Jacob Sardemann, Leipzig N. 22.

Bücherschau.

Lufthygiene

Wagner, K. W., Prof. Dr.: Lärmabwehr. Herausgegeben i. A. d. Fachausschusses für Lärmminderung beim VDI. VDI-Verlag, G. m. b. H., Berlin NW 7, 1933; DIN a 4, 40 S., Preis brosch. 2,50 RM.

Der 1930 ins Leben gerufene Fachausschuß hat sich als dringlichste Aufgabe zunächst die Klärung der physikalischen, technischen und medizinischen Grundlagen des Lärmproblems gestellt, deren Ergebnisse für die praktische Lärmabwehr in der Verwaltung, Rechtsprechung sowie bei der Volksaufklärung und Erziehung nutzbar gemacht werden sollen. Auch in anderen Ländern hat eine entsprechende Bewegung eingesetzt. In dem vorliegenden Heft werden die Aufgaben des Ausschusses und der ihm angegliederten Stellen dargelegt. Den Mittelpunkt bilden ein genereller Vortrag von Prof. Wagner sowie Spezialvorträge über Geräuschmessung, Schalldämpfer u. a. m. nach Vorträgen, die auf der letzten Tagung des Fachausschusses gehalten wurden. Der Schluß bilden die Geschichte der Lärmabwehrbewegung und eine Übersicht über das Schrifttum. Wilhelmi, Berlin.

Nagel, Roland. Entstaubungs- und Lüftungsfragen in der Werkstatt. Berlin: VDJ-Verlag G. m. b. H. 1934. 21 S. 36 Abb. auf 12 Taf.

Das Buch gibt in kurzen Zügen einen Überblick über die bei Ent-, Be- und Umlauflüftung von Räumen zu beobachtenden Gesichtspunkte. Die für Werkstätten in Frage kommenden Entstaubungsanlagen werden in ihren Einzelheiten so behandelt, daß sich jeder Betriebsfachmann eine klare Vorstellung von den technischen Hilfsmitteln der Raumluft-Entstaubung machen kann. Ein Bilderteil mit 36 Abbildungen auf 12 Bildtafeln bildet eine wertvolle Ergänzung des Textes. Liesegang, Berlin-Dahlem.

Wasserversorgung, Geschichtliches

Wittek, P., u. Dalmann, Paul, O. (mit Photographien): Der Valens-Aquädukt in Konstantinopel. Istanbuler Forschungen, herausgegeb. v. d. Abt. Istanbul des Archäol. Inst. d. D. Reiches (Istanbul, Taxim Siras elvi Nr. 100), Bd. 3, Bamberg 1933, 87 S., mit 53 Abb. im Text u. auf 22 Tafeln. Preis brosch. 20,— RM.

Im Vorwort wird berichtet, daß der junge Verf. Wittek die ihm nahegelegte Aufgabe, den Valens-Aquädukt, eins der Hauptmonumente Konstantinopels, zu bearbeiten, mit großer Freude und leidenschaftlicher Energie durchgeführt habe und kurz nach Abschluß mit kaum 28 Jahren im Smyrna einer tödlichen Krankheit erlegen sei.

Auf eine Schilderung der historischen Überlieferung und der modernen Literatur folgt eine Erörterung des türkischen Leitungssystems und seiner antiken Bestandteile. Das türkische Wasserleitungswesen läßt sich an Wasserleitungskarten im Prinzip bis in das 15. Jahrhundert zurückverfolgen. Das Wasser wird mit Talsperren oder durch Quellfassungen gewonnen. Die Überwachung und Instandhaltung der Leitungen erfolgte durch die Suyolcus, deren Amt erblich war. Das Gebiet, aus dem die alten Wasserleitungen von Konstantinopel im Gegensatz zu der modernen Derkos-Leitung ihr Wasser beziehen, liegt innerhalb eines Halbkreises, der mit etwa 25 km Radius um die Serai-Spitze geschlagen wird.

Es folgt dann die Beschreibung des Valens-Aquäduktes und der Instandsetzungen von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart und der heutigen Benutzung als Wasserleitung. Der Valens-Aquädukt ist der älteste monumentale Zeuge für die Konstantinstadt. Anschließend an die topographischen Darlegungen folgen als Anhang die „türkischen Quellen zur Geschichte der Konstantinopler Wasserleitungen.

Dem historisch interessierten Wasserfachmann wird die Arbeit viel Anregung bieten. Wilhelmi, Berlin.

Desinfektion und Ungeziefervertilgung

Metzel, Konrad (1933): Schädlingsbekämpfung im Bahnbereich. 86 S. Verlag der Verkehrswissenschaftlichen Lehrmittelges. m. b. H. bei der Deutschen Reichsbahn, Berlin.

Aus der Titelgebung war zu schließen, daß die Broschüre eine Zusammenstellung der im inländischen, möglicherweise auch ausländischen Bahnbereich beobachteten Besonderheiten in Art und Lebensweise von Schädlingen bieten, sodann aber auch die Erfahrungen vermitteln würde, die in Amtsräumen, Wohngebäuden und Wirtschaftsstellen der Bahnverwaltung, in den vielerlei Güterschuppen, auf dem rollenden Inventar und dem weitausgedehnten Geleisgelände mit verschiedenen Bekämpfungsmethoden gemacht worden sind, bzw. in welcher zweckdienlichen Weise sie bestehenden Sondervehältnissen angepaßt wurden. Nur zu einem Teil werden diese Erwartungen erfüllt, indem die oganisatorischen Einrichtungen und Maßnahmen des Reichsbahndirektionsbezirks Hannover mit dem Betriebsamt Stendal als Zentralstelle auf wenigen Seiten Raum finden.

Die Broschüre gliedert sich in die Hauptabschnitte: Besprechung von Schädlingsgruppen nebst Methoden zu ihrer Bekämpfung, organisatorische Einrichtungen und eine nach Schädlingsarten tabellarisch geordnete Übersicht über die praktische Ausführung der Bekämpfungsmaßnahmen.

Die Darstellung soll — wie im Vorwort betont wird — aus der Praxis heraus geschrieben sein, erscheint aber merklich von Unterlagen beeinflußt, die aus Kreisen der Industrie und Vertriebsstellen von Bekämpfungsmitteln zur Verfügung standen. Daraus erklärt sich wohl, daß beispielsweise der Rattenbekämpfung mittels Bakterien, insbesondere Ratin, der Vorzug gegeben wird, während diese Auffassung als überlebt zu betrachten ist, weil bakterielle Mittel bei unparteiischer Nachprüfung und nach vielen praktischen Erfahrungen nicht das leisten, was die Reklame verspricht, aber in erheblichem Umfange die Nagerbestände immunisieren und zudem die Gefahr einer Seuchenentwicklung bedingen, weshalb auch die Anwendung von Bakterien in der Nähe und in Wohnungen, Lebens- und Futtermittelgeschäften, Vorrätelagern und Brunnen gesetzlich verboten ist. Schon deshalb sollte in der Empfehlung solcher Mittel große Zurückhaltung geübt werden. Der Text enthält überdies mancherlei Ungenauigkeiten, selbst Fehler, die sich bei sachverständiger Durchsicht hätten vermeiden lassen. Die alleinige Aufführung der Starkgifte Phosphor, Arsenik und Strychnin unter dem Abschnitt „Schädlingsgifte“ ist geeignet, namentlich unter laienhaften Praktikern den eventuell verhängnisvoll sich auswirkenden Irrtum zu erwecken, als seien Fluor, Thallium, die verschiedenen Gase u. a. harmlose Bekämpfungsmittel. Sahling, Berlin-Dahlem.

Siedlungswesen

Bronsart, Dr. H. v.: Der Garten. Heft 1 der Sammlung „Wie siedeln". Verlag Silberburg, Stuttgart, 1933, 32 S., Preis brosch. 0,40 RM. — Heft 2: Ertragreicher Gemüsebau. Ebendort, 1933, 51 S., 0,90 RM.

Heft 1 führt den Stadtrandsiedler in die Anlage des Gartens ein und macht ihn zunächst mit der Beschaffenheit des Bodens und seiner Behandlung bekannt. Dann folgt eine Einführung in das Leben der Pflanze und ihre Bedürfnisse. Sehr wesentlich ist dabei die Verteilung des beschränkten Raumes, der die Siedlerfamilie das ganze Jahr über mit frischem Gemüse und Obst versorgen soll.

Heft 2 behandelt Sortenwahl und Samenbedarf für den Gemüsebau, Saat und Pflege der Pflanzen; ein Jahreskalender bildet den Abschluß.

Die seitens der Frauenabteilung der Volkskochschule Stuttgart erfolgte Herausgabe der ausschließlich geschriebenen und auf den neusten Ergebnissen der Forschung stehenden Abhandlungen ist sehr zu begrüßen. Man darf den wohlfeilen Heften weite Verbreitung wünschen. Bei Bestellung von mehr als 20 Heften treten Verbilligungen ein. J. Wilhelmi, Berlin-Dahlem.

Cords-Parchim: Kleintierställe, Heft 1 der Reihe „Bauen auf dem Lande". Bauweltverlag Berlin SW. 68.

Der schon seit Jahren auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Bauwesens mit großem Erfolg tätige Verfasser vermittelt Landwirten, Siedlern, Architekten und Unternehmern seine reichen Erfahrungen und zeigt in 103 ausgezeichneten Bildern und Grundrissen, wie man wirtschaftliche Ställe bauen soll und kann, denn nur dort ist nutzbringende Tierhaltung möglich. Die klare Ausdrucksweise in den Aufsätzen über die verschiedensten Kleintierställe und die ansprechende äußere Form des Sonderheftes bieten dem Leser einen besonderen Genuß.

G. Schoene, Tessenow.

Vogelsang, C. W.: Erwerbsmöglichkeiten für den Siedler, Karl-Rohm-Verlag, Lorch in Württemberg 1933, 64 S., brosch. 1,20 RM.

Die kleine Broschüre gibt dem aus dem Häusermeer in eine kleine ländliche Besitzung geflüchteten Großstädter einige Fingerzeige, wie er durch vernünftige und den Verhältnissen angepaßte Verwertung des Landes unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Kräfte seine wirtschaftliche Lage verbessern kann. Es wird hingewiesen auf die Erzeugung marktfähiger Gemüsearten und Küchenkräuter, auf Champignonzucht, die Pflege des Stein-, Kern- und Beerenobstes. Beachtliche Einnahmen können unter bestimmten Umständen aus der Haltung von Klein- und Edelpelztieren gewonnen werden. Doch kann auch zuweilen die Haltung von Ziegen, Schweinen, Bienen oder Seidenraupen recht gewinnbringend sein. Die empfohlene zehnmalige tägliche Fütterung der Schweine wird allerdings kaum ein Siedler, geschweige denn ein größerer Betrieb durchführen können. Die Angaben über die Verwendung von Kunstdüngermengen bedürfen in manchen Fällen der Berichtigung. G. Schoene, Tessenow.

Schwart, K., Ein Weg zum praktischen Siedeln, Pflugschar-Verlag Klein, Vater u. Sohn, Düsseldorf 1933. Brosch. 1,80 RM., 136 S.

Die in dieser Schrift geäußerten Ansichten des Leiters der Auskunftsstelle für biologisch-dynamische Wirtschaftsweise im Gartenbau reizen den Nichtanthroposophen fast immer zum Widerspruch. Verf. nimmt u. a. an, daß mit der Massenerzeugung die Qualität zurückgeht, daß der Erzeuger für seine Familie das Minderwertige verbraucht, daß die Menschen z. T. erkranken können durch den Genuß künstlich gedüngter Nahrungsmittel. Es seien Einwirkungen der Planeten und Fixsterne auf das Pflanzenwachstum zu beobachten. Bienen förderten das Obstbaumwachstum durch den ihnen anhaftenden Duft, gleichfalls soll der Duft von Blütenpflanzen wachstumfördend sein. Die im Kapitel „Technischer Aufbau einer Siedlerstätte und praktische Ratschläge" gebotenen Darlegungen sind zwar nicht neu, aber insofern besonders begrüßenswert, als auf die große Bedeutung eines gepflegten Komposthaufens nachdrücklich hingewiesen wird und dem Kleinsiedler manch wertvoller Wink gegeben wird. Eine Reihe Zeichnungen illustrieren andere gartenbautechnische Gedanken. Vorschläge zum organisatorischen Aufbau des Siedlungswesens sind durch das politische Geschehen längst durch bessere überholt. G. Schoene, Tessenow.

Blau, Karl, Dipl.-Ing.: Zur Entwicklung der ländlichen Siedlung am Oberrhein. Verlag G. Braun, Karlsruhe (Baden), 39 S., 12 Abb., geh. 3,00 RM.

Zahlreiche Unterlagen über die Besiedlung des deutschen Ostens und der außerdeutschen Siedlungen in Rußland, Ungarn oder Amerika sind wohl vorhanden, beinahe unbekannt, jedoch sind die Besiedlungsmaßnahmen im Westen Deutschlands geblieben. Es handelte sich allerdings dort meistens um Einzelfälle, sei es, daß durch Rodung eine Niederlassung für religiöse Flüchtlinge geschaffen wurde, oder daß einzelne vom Rhein bedrohte Dörfer verlegt werden mußten. Der Verfasser gibt einleitend das Projekt eines unbekannten Urhebers über die Besiedlung der Oberhardt wieder und berichtet an Hand zweier Beispiele über die Gründung der Dörfer Hüttenheim und Karlsdorf. G. Schoene, Tessenow.

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Arbeitgeberbescheinigungen bei Spenden zur Förderung der nationalen Arbeit.

Nach einem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 16. März 1934 — S 1147 — 277 III R — brauchen Bescheinigungen des Arbeitgebers für die nach dem 31. Dezember 1933 bis 1. April 1934 vom Arbeitnehmer gezeichnete Arbeitsspende erst bei der für das Jahr 1934 stattfindenden Einkommensteuerveranlagung (Frühjahr 1935) dem Finanzamt eingereicht zu werden. — (Aus den „Wirtschaftlichen Kurzbriefen" Rudolf Lorentz Verlag, Charlottenburg 9.)

Leichtmetall-Halbfabrikate.

Eine umfassende Übersicht über lieferbare Leichtmetall-Halbfabrikate bietet die neue VLW-Fabrikateliste. Nach kurzer Einführung und sachlicher Erläuterung zum Gebrauch der Liste folgen nach Seiten geordnet die verschiedenen Gruppen der Halbfabrikate, wie Winkel-, U-, Doppel-T und Spezialprofile, Rund-, Vierkant-, Sechskant- und Flachstangen, Blechprofile und Sonderprofilrohre, Rundrohre, Bleche, Bänder und Nieten. Einen besonderen Wert erhält die Liste dadurch, daß nicht nur die Abmessungen der lieferbaren Querschnitte und Formate angegeben sind, sondern auch Flächenmaße (besonders bei Profilquerschnitten wesentlich), Meter-, Stück- und sonstige Einheitsgewichte, sowie dadurch, daß über die wichtigsten technischen Daten der verschiedenen Legierungen und die statischen Werte Tabellen beigeheftet sind. Diese Liste erleichtert jedem, der sich mit Leichtmetall-Konstruktionen bzw. Arbeiten befassen will, die Arbeit und erspart zeitraubende Rückfragen bei der Lieferfirma. Deshalb sollte die Liste auf keinem Konstruktionsbüro, keinem Betriebsbüro und in keiner Werkstatt fehlen. Die Vereinigte Leichtmetall-Werke G. m. b. H., Bonn-Rhein, stellen die Fabrikateliste auf Anforderung gern kostenlos zur Verfügung.

Verantwortl. für den redakt. Teil: Prof. Dr. J. Wilhelmi, Berlin-Lichterfelde; für den Anzeigenteil: F. H. Reyher, Berlin-Charlottenburg. — Verlag: Dr. Paul Hiehold, Berlin SW. 29. D. A. I/34. 1500. Druck: Hiehold & Co. Berlin SW. 29.